

# Arbeit am Zusammenhang – Kluges Poetik des Falls

Fakultät Kulturwissenschaften  
Leuphana Universität Lüneburg

Dissertation zur Erlangung des Grades: Dr. phil.  
Fachgebiet: Kulturwissenschaften

Eingereicht von:  
Manuela Klaut  
geboren am 19.04.1980, in Wittenberg

Eingereicht am: 07. Januar 2019

Disputation am: 12. März 2019

Erstbetreuer und Erstgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Hagen

Zweitbetreuer und Zweitgutachter: Prof. Dr. Claus Pias

Drittgutachterin: Prof. Dr. Ute Holl

*Dank an*

*Cornelia Vismann*

*Wolfgang Hagen*

*Claus Pias*

*Ute Holl*

*Fabian Steinhauer*

*das Graduiertenkolleg »Mediale Historiographien«*

*das Promotionskolleg »Wissenskulturen/ Digitale Medien«*

*Oliver Kunisch & Michael Schwarz, AdK Berlin*

*Bürgit Klaut*

*Heidrun Stoffers*

# Inhaltsverzeichnis

LEBENSÄUFE .....	6
<b>1. BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>17</b>
1.1. ALEXANDER KLUGES FÄLLE .....	24
1.2. WIE IST DIESE ARBEIT AUFGEBAUT? .....	32
<b>2. TRANSFORMATIONEN DES JURISTISCHEN FALLS .....</b>	<b>40</b>
2.1. DER VERFASSTE FALL - GESCHICHTE DER MERKWÜRDIGKEIT VON RECHTSFÄLLEN .....	45
2.2. PARENTHESE IM FALL DES FALLS .....	59
2.3. MEDIENKULTUREN INSTITUTIONELLER OFFENLEGUNG .....	70
2.4. DER FALL ALS ERZÄHLFORM DES RECHTS (PARENTHESE) .....	87
<b>3. ARBEIT AM ZUSAMMENHANG .....</b>	<b>98</b>
3.1. FALL: DER INSTITUTSLEITER .....	98
3.2. FALL: ANITA G. .....	121
3.3. FÄLLE FÜR DEN JUSTIZNACHWUCHS UND ZUR STRAFGERICHTSPFLEGE .....	138
<b>SCHLUSSSATZ .....</b>	<b>160</b>

- o.38 Explosion durch  
Flimmern
- o.41 bewegte Wasserober-  
fläche in der Art  
einer 8 mm Projektion
- o.43 auf den Wellen:  
Kater und Papagei.  
Kollagetrück  
Papagei sagt in  
Cartoon-Blase:  
Scheißspiel
- o.50 graphische Entwick-  
lung der Titel

Wassergeräusche

Musik

TITEL UND TECHNISCHE  
TITEL

Titelmusik geht über in  
die Einleitungsmusik des  
ersten Lebenslaufes

1.30

Abb. 1. Lebensläufe: KLUGE, Alexander und Digne MELLER MARCOVICZ: *Realismus des Herzens: Texte und Bilder*, hrsg. v. Wolfgang JACOBSEN, München: Ed. Text & Kritik 2014. S. 21

## Lebensläufe

»Kinder beginnen ihre Reise durch die Welt als naive Realisten und vertrauen den Dingen, so wie sie erscheinen.«<sup>1</sup>

Das habe ich nie so gesehen. Zum Vertrauen in die Dinge gehörte die gleiche Portion Unvertrauen. Das Urvertrauen manifestiert sich nur in seiner Begegnung mit grundlegendem Misstrauen, dem es standhalten muss. Erst dann wird es spannend. Ich wurde groß, als man den Fernseher zu Hause noch als Sicherheit empfand: Als jemanden der immer da ist, wenn niemand außer einem selbst da ist. Waren die Eltern unterwegs, dann war er noch da – klein, weiße Plastikumrandung, Schwarzweißfernseher Marke Robotron, 4 schwarze Knöpfe, einen weiteren roten und 2 Schiebeknöpfe. Den 4 schwarzen Knöpfen gehörten 4 Sender: *DFF1*, *DFF2*, *ARD* und *ZDF*. Während wir seit den 2000ern von ‚Digital Natives‘ sprechen, gehörte meine Generation vielleicht den MTV-Natives. Stand der Medien 1989: Internet weit entfernt, Kassetten immer dabei und Radio nur, wenn man *Radio Fritz* empfangen konnte, oder der letzte Satz nach den Nachrichten war »Von deutschem Boden wird nie wieder Krieg ausgehen!«

Irgendwann in den Jahren zwischen 1988 und 1992 begegnete mir im Fernsehen ein Film, der sofort Vertrauen auslöste, aber auch Sehnsucht, eine Melancholie, ohne dass ich das Wort kannte, ein Besinnen, ein Sich-sichersein, und dennoch unsicher, eine Angst und gleichzeitig ein furchtloser Moment, der Welt und all ihrem Unrecht ins Gesicht zu sehen – ans Licht gebracht in der Minute, allein vor dem Fernseher. Ich kann mich weder an den Wochentag erinnern noch ob es ein Film war oder eine Sendung. Aber es war dunkel draußen, vermutlich ein früher Herbstabend nach der Schule, den

---

<sup>1</sup> EDER, Klaus, Alexander KLUGE und Günther HÖRMANN: *Ulmer Dramaturgien, Reibungsverluste: Stichwort: Bestandsaufnahme*, München: Hanser 1980 (Arbeitshefte Film; 2/3). S. 131.

Kluge zitiert es sinngemäß, ohne Angabe, nach P.G. Zimbardo, *Lehrbuch der Psychologie. Eine Einführung für Studenten der Psychologie, Medizin und Pädagogik*, Berlin/Heidelberg 1978, S. 102: »Kinder beginnen Ihre Reise durch die Welt der Dinge als naive Realisten und vertrauen fast gänzlich den Dingen so, wie sie erscheinen.«

gemachten und nichtgemachten Hausaufgaben, im Warten zwischen der Uhrzeit, zu der jemand nach Hause kommt und mich etwas fragt, vom Tag berichtet, Unruhe von draußen mit hereinbringt, oder mit mir essen und fragen wird, ob der Schulranzen für morgen schon gepackt ist. In dieses Warten flackerte aus der Schwarzweiß-Röhre eine Geigenmusik, Bilder, die schemenhaft an Planetenstaub erinnerten, dann wieder Nebel, eher gezeichnet als echt und vor allem: Die Stimme eines Märchenerzählers. Diese warme und genaue Stimme, die über Draufsichten in traurige Eislandschaften hinein erzählte, wollte ich nie vergessen – Sie gehörte dem „toten Knie“ aus Alexander Kluges Film *Die Patriotin*. All das wusste meine kindliche Erinnerung nicht – gespeichert war ein sprechendes Knie, das nicht zu sehen war und von Wünschen berichtete, vom Krieg, von den Menschen, dazu Bilder von Landschaften, einer alten Burg und Orgelmusik. Ich habe das Knie nach damals nie wiedergesehen oder von ihm gehört. Die einzige und letzte Erinnerung galt den lebendigen Knien, auf denen man sitzen und herumalbern konnte, von denen aus man in der Kindheit getröstet oder beschützt wurde. Das tote Knie war völlig vergessen.

### **... bis zu dem Tag im Kino**

Im Spätsommer 2004 brachte das Kunstfest Weimar im Lichthaus die Filmreihe »Heimweh im Kino« - mit Filmgesprächen nach dem Film: darunter ein Abend mit Lorenz Engell und Joseph Vogl zu Kluges *Die Patriotin*. Ich sah den Film zum ersten Mal und fand nach Jahren das tote Knie wieder, wovon mir nur die Stimme im Gedächtnis geblieben war. Alles vorher war umsonst. Ich weiß noch jedes Wort aus der anschließenden Diskussion, wie die beiden Wissenschaftler sich setzten und zunächst ihre Knie im Weg waren – Ab diesem Moment gibt meine Erinnerung nur noch Knie-Poesie, ein Kino der Knieheimat und Theorie knietief im Dispositiv wieder: Alles drehte sich nur noch um das tote Knie. Als ich nach Hause ging, wusste ich, dass es immer um das gehen müsste, was man nicht sieht, dass das Gedächtnis nicht einfach irgendwann aufhört und immer das ‚Dazwischen‘ interessant ist, dass

Medienwissenschaft nicht einfach ist, sondern wird und im Werden noch immer imstande ist, ihre eigenen Prozesse nachgerade zu justieren. Dass den Gegenständen eine Lesart zuteil wird, die sie nicht länger als analytische Figuren einer Disziplin fasst, sondern ihnen zugesteht, selbst methodisch zu werden, egal ob tot oder lebendig. Das Knie sagt: »Ich bin übrig, und ich möchte einiges richtig stellen [...].«<sup>2</sup> Damit das Knie zu Wort kommen kann, verschwinde ich bis zum Ende meiner Zeilen in die Fußnote.

### **... oder zurück vor den Fernseher**

Das Knie wird mehrfach szenisch transfiguriert; vom Kino ins Fernsehen und schließlich zu Kluges erweiterter Text-Fassung, die das Knie berichtet: Eine Materialsammlung, ein Sampling seiner Texte, seiner Gegenstände auf 480 Seiten – Das Drehbuch zum Film enthält nicht nur noch mehr Knie, sondern vor allem nicht realisierte Drehbuchvorhaben, Gedichte, und das Beste: Aufzeichnungen aus Gabi Teicherts Notizheften. Das tote Knie ist im Prinzip ein Kommentator des Films um die eigentliche Protagonistin: Eine Geschichtslehrerin aus Hessen, die Schulstunden z.B. dazu nutzt, um in eins ihrer Notizhefte zu schreiben, während die Schüler improvisieren.<sup>3</sup> Die im Drehbuch veröffentlichten zusätzlichen Texte Kluges bestimmen Grade an Identität, Wahrnehmung und ihrer relativen Kooperation. Das tote Knie bewohnt in der verfilmten Situation 1980 eine zeitliche Ungenauigkeit, die immer dann gilt, wenn man den Film ansieht – eine sich dehnende Gegenwart, die, um sie zu bestimmen mehrere Anhaltspunkte liefert. Das tote Knie kann demnach von jedem Punkt der Gegenwart aus rückblickend berichten und

---

<sup>2</sup> Die Texte der Szenen und die Zitate des Films wurden dem Drehbuch zum Film entnommen, in: KLUGE, Alexander: *Die Patriotin*, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1980. S. 55.

<sup>3</sup> Wäre Gabi Teichert damals in meiner Kindheitserinnerung an das tote Knie schon dabei gewesen, wäre diese Einleitung über ihr Notizheft. Im Vorwort zu Godards *Einführung in die wahre Geschichte des Kinos* heißt es: »Sie lesen die Übersetzung einer Übersetzung einer Übersetzung, nicht nur von einer Sprache in die andere, viel verlustreicher ist das Hin und Her zwischen verschiedenen Medien.« Siehe Frieda Grafe, Enno Patalas, »Vorwort der Übersetzer«, in: GODARD, Jean-Luc: *Einführung in eine wahre Geschichte des Kinos*, Ungekürzte Ausgabe, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1992. Man müsste nur noch solche Verluste schreiben. Und genau an den Stellen, an denen der Bruch zu groß scheint, würde man anfangen zu schreiben.

scheint als Geist ab dem Zeitpunkt aktiv, als der Obergefreite Wieland (zu dem das Knie gehörte) stirbt. Und nicht 1979 mit dem Aufwachen des Knies im Film lässt Kluge die Bilder beginnen, von denen es berichtet, sondern von einem Erleben, was weit vor den Bildern liegt. Damit hat es Ähnlichkeit mit allen historiographischen Prozessen, die eine Mediengeschichte schreiben: Das Ausgraben von Gegenständen, an denen sich rückblickend etwas bricht. Für den Film *Die Patriotin* kann man sagen: Gabi Teichert möchte graben und wird von der Gegenwart immer wieder abgelenkt. Im Hinblick auf die Filmgeschichte lässt sich für das tote Knie resümieren, dass es zwischen zwei Zeiten berichtet, nämlich der Kriegszeit und der Nachkriegszeit, zwischen zwei Ländern ausgestrahlt wird, nämlich der BRD und der DDR und zwischen bewegten und unbewegten Bildern umherwandert, problematisch wird, was vor der Verbindung und dem Ende von einem Gegenstand liegt: der Anfang.

Eine Geschichte des Kinos scheitert an ihrem ersten Schritt, dem Beginn. Bevor die Filmgeschichte beginnen kann, stellt sich ihr die Problematik des Anfangs in den Weg, die so auch jede ihrer nachgängigen Verbindlichkeiten in Frage zu stellen scheint. »Sämtlichen Ansätzen der Kinoarchäologie, die bisher geführt wurden, ist gemeinsam, dass sie ihre Untersuchungen auf Teilbereiche dessen beschränken, was nachher Kino genannt wird, aber dennoch behaupten, die Genese des Kinos insgesamt zu erklären.«<sup>4</sup>

Denn das tote Knie als irrales Verbindungsstück legt begrifflich die Zweifel offen, die an einer Verbindungslogik zwischen Genres, Dekaden und allen chronologischen Methoden arbeiten: Man kann eine zweite Problematik der neuen Filmgeschichtsschreibung und des Neuen Films ausmachen, deren Inhalt immer auch eine Kritik der klassischen Filmgeschichte ist und damit eine Haltbarkeit der alten Ansätze, ihren Methoden und Begriffen sichert: »Der historische Blick ist retrospektiv. Er kann die Vergangenheit nur nach Maßgabe der eigenen Gegenwart rekonstruieren, denn auch Urteile über Geschichte sind geschichtlich.«<sup>5</sup> In ähnlicher Weise wie augenblicklich die

---

<sup>4</sup> RUCHATZ, Jens: »Wie neu war das Kino wirklich?«, in: *montage a/v, Zeitschrift für Theorie und Geschichte audiovisueller Kommunikation* 5/1 1996, S. 80.

<sup>5</sup> Ebd., S. 71.

Diskussion des 20-jährigen Begriffsjubiläums der ‚Berliner Schule‘ geführt wird – völlig unironisch argumentiert mit der Einstellung des Erfolgs: »Heute hat das Label ausgedient. Regisseure wie Maren Ade feiern Welterfolge mit Filmen wie *Toni Erdmann*. Historisch betrachtet, wird man die ‚Berliner Schule‘ allerdings als enorm wichtige Revitalisierung des deutschen Autorenkinos betrachten müssen, ohne die das deutsche Kino international weiterhin völlig verschwunden wäre.«<sup>6</sup>

Doch das tote Knie macht einfach weiter: Nicht spätestens mit dem Drehbuch, der Ausstrahlung im Fernsehen, der DVD oder dem Film auf *YouTube* – sondern in seiner unbändigen Gedächtnisfunktion. Der Film *Die Patriotin* endet, als das tote Knie nur mehr Aufzählungen aufsagt, um dann schließlich ein neues Bild und Gegenwart zu werden, dass Gabi Teichert an einem Silvesterabend hinter dem Fenster zeigt, mit Blick aus einem Frankfurter Hinterhaus hinaus auf die Dächer in den Schneefall. Für das letzte Bild des Films mitten ins Unwetter am Ende eines Jahres, setzt ein Kontrabass mit der »Ode an die Freude« aus der 9. Sinfonie Beethovens ein. In seinem Text »Das Ende des Fernsehens« schreibt Lorenz Engell:

»Ich kann mich nämlich sehr wohl an zwei außergewöhnliche End-Ereignisse im Fernsehen erinnern. Das erste fand statt am 3. Oktober 1990, genauer eigentlich noch am 2. Oktober, genau um 23.59 Uhr. Gerade war die Direktübertragung des Festkonzerts zur Deutschen Einheit zu Ende gegangen – Kurt Masur hatte die Neunte Sinfonie dirigiert –, da war, ganz am Ende des Abspanns zu hören und zu lesen, dass das Fernsehen der DDR sich hiermit von seinen Zuschauern verabschiedete. [...] Vom Konzert wurde unmittelbar nach draußen geschnitten, wo Punkt Null Uhr die bundesdeutsche

---

<sup>6</sup> WELLINSKI, Patrick: »*Berliner Schule – bewundert und verachtet*«, (Deutschlandradio Kultur 19.08. 2017), ([http://www.deutschlandfunkkultur.de/deutscher-film-berliner-schule-bewundert-und-verachtet.2168.de.html?dram%3Aarticle\\_id=393870](http://www.deutschlandfunkkultur.de/deutscher-film-berliner-schule-bewundert-und-verachtet.2168.de.html?dram%3Aarticle_id=393870)) [letzter Aufruf 19.08.18].

Flagge unter Abspielen der neuen, bzw. der alten, jedenfalls der nun gemeinsamen Nationalhymne aufgezogen wurde, unter den Augen der höchsten Repräsentanten des Staates [...] Viel entscheidender noch war, dass mit der Nachricht vom Ende des Fernsehens suggeriert werden konnte, um 23.59 Uhr habe das Fernsehen aufgehört, habe es sich aus dem weiteren Geschehen zurückgezogen, und um Null Uhr habe folglich die unvermittelte und unverstellte historische Wirklichkeit selbst begonnen.«<sup>7</sup>

Das tote Knie wird als vom Ende aus gedachte Figur so nicht nur zur Verbindungsstelle von Film-Zeiten, vor allem ist es letztendlich als Format eine Art untote Unentschiedenheit: Weder ist es ein Moderator, noch ist es persönlich, nicht allwissend und schon gar nicht Spielfilm- oder fernsehorientiert – es ist all das nicht, was es möglich machen könnte, darüber zu reden: »Man darf sich nicht daran halten, was ich so rede, schließlich rede ich als Knie ja gar nicht, weil mir das Sprachorgan fehlt. Ich bin nicht die Kniescheibe und bin nicht die Kniekehle; ich bin nicht der Unterschenkel und ich bin nicht der Oberschenkel, die sind umgekommen, sondern *das Dazwischen*.«<sup>8</sup>

### ... »99. Nächtliches Labor wie Ende Szene 97«<sup>9</sup>

Das tote Knie bleibt unsichtbar, es bleibt verschrieben im Filmbild – es will sich behaupten, denn es kann nicht handeln. Es verbindet Märchenbilder, Geschichten und sein eigensinniges Erinnerungsvermögen zu einer Figur, die unwirklich bleibt, die filmisch rekonstruiert, was das Reanimieren von Toten

---

<sup>7</sup> ENGELL, Lorenz: »*Das Ende des Fernsehens*«, IN: FAHLE, Oliver und ENGELL, Lorenz (Hg.), *Philosophie des Fernsehens*, München 2006, S. 136 f.

<sup>8</sup> KLUGE: *Die Patriotin*, a.a.O., S. 171.

<sup>9</sup> Ebd., S. 141.

medial bedeutet. Als der Film 1979 in die Kinos kommt, heißt es in der Filmkritik in *Der Spiegel* mit dem Titel »Herrlicher Quatsch«:

»Kluge gräbt sich in seine wuchernden Phantasiegebilde ebenso ein wie in die Archäologie des Kinos, des Filmmaterials, er pusselt und spintisiert und das bleibt immer lustig, sinnlich und oft suggestiv. Kluge sagt in einem Interview zu seinem Film: Der kleine Mann im Ohr ist keine Phrase, es gibt ihn wirklich. Die Zunge hat einen Konservatismus, in der Gefahrenabwehr allerdings auch eine Präzision. Das Auge hat eine andere Geschwindigkeit als das Ohr. Das Gewissen ist ein hochsynthetisch zusammengesetztes Organ, das ohne Kultur nicht funktioniert.«<sup>10</sup>

So ein Knie kann nicht sprechen und eigentlich auch nicht verfilmt werden – also zumindest nicht, ohne ansatzweise ein Splatter-Film, eine Gerichts-Pathologie oder eine Oberarzt-Romanze zu sein. Aber Kluge zeigt das Knie gar nicht, wir wissen nur, dass es da ist. Wenn das Knie die Frage stellt »Wie kann ich der Geschichte, die uns alle umbringen wird, entkommen?«,<sup>11</sup> dann fragt es eigentlich nach den medialen Dimensionen des Historischen selbst. Die theoretische Unterscheidung, die Foucault in der *Archäologie des Wissens* zwischen Dokument und Monument macht, lässt eine Betrachtung der Bewegung von Untoten zu, damit sie »für die Geschichte nicht mehr jene untätige Materie«<sup>12</sup> sind:

---

<sup>10</sup> DONNER, Wolf: »Herrlicher Quatsch. Die Patriotin von Alexander Kluge«; *Deutschland 1979; 121 Minuten; Farbe*, in: *Der Spiegel*, 51/1979, S. 144 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-39685947.html>) [letzter Aufruf 19.08.2018].

<sup>11</sup> KLUGE: *Die Patriotin*, a.a.O., S. 58.

<sup>12</sup> FOUCAULT, Michel, übersetzt von Ulrich KÖPPEN: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981. S. 15.

»Ende des 18. Jh. erst werden Archive definiert als Arbeitsinstrumente auch für Historiker, aber alle anderen Zeiten davor und auch noch heute sehen wir in Archiven etwas ganz anderes: Und zwar Machtinstrumente. Es sind Instrumente, mit denen Politik gemacht wird, auf denen Staaten und Kriegsmaschinen beruhen und deswegen muss sich der Medienhistoriker, der die Quelle selbst als eine Kulturtechnik begreift, fragen: was ist überhaupt der Grund dafür, dass ich diese Quelle nicht nur als Dokument, sondern auch als Monument sehe, also als etwas, was gerade nicht durchsichtig ist, nicht transparent, sondern ein opakes Monument, an dem ich mich stoße – was waren die Entscheidungen, was sind die Veränderungen, die Brüche in einer Geschichte des Wissens, die dafür gesorgt haben, dass auf einmal hier solche und solche Sachverhalte archiviert wurden?«<sup>13</sup>

Die Veränderung des historischen Erzählens mit der berichtenden Willkür und der Unsichtbarkeit des Knies und den damit fehlenden bildhaften Beweisen seiner Existenz ermöglichen »spontane oder organisierte Formen der Remanenz«<sup>14</sup>. Weitere Eigenschaften des Knies werden erkennbar: Es weiß zwar das Datum seines Übergangs in den Tod, aber das Knie ist ebenso vergesslich, manchmal sogar gegenüber von Satzenden. Wenn das Knie also sagt: »Die Veränderung aller Verhältnisse, das ist eine Wahrnehmung.«<sup>15</sup>, dann könnte man andersherum auch fragen, ob die Wahrnehmung auch die Verhältnisse verändern kann. Das Knie ist als Gelenk ein ‚Dazwischen‘. Es bezeichnet aber auch ein mittendrin – Das Graben nach der verborgenen positiven deutschen Geschichte ist die zentrale Idee, wenn Gabi Teichert mit ihrem Spaten auftaucht oder im Labor Bücher verkocht: »Das Knie, das

---

<sup>13</sup> SIEGERT, Bernhard im Gespräch mit KRTOLOVA, Katerina: *Geschichte der Medien und Medien der Geschichte*, in: *Illuminace* 2/23 2011.

<sup>14</sup> FOUCAULT: *Archäologie des Wissens*, a.a.O., S. 15.

<sup>15</sup> KLUGE: *Die Patriotin*, a.a.O., S. 173.

anatomisch gesehen, nichts als eine Gelenkstelle bezeichnet, die Bewegung ermöglicht, lässt sich zudem allegorisch als konkretes Bild für das Dazwischen, d.h. im Film für die Montage und die Kategorie des Zusammenhangs deuten.«<sup>16</sup>

### **... Währenddessen besucht Gabi Teichert Vorlesungen in Anatomie**

Neben seinem anhaltenden Redefluss, seiner Unsichtbarkeit und Fähigkeit, von einem Teil auf das Ganze zu schließen, ist das tote Knie dennoch beeinflusst von seiner früheren Tätigkeit als ganzer Mensch – ließen sich die semantischen Brüche, die das Knie wörtlich und erzählerisch unternimmt auf eine Sehnsucht zurückführen, auf ein Anzeigen des Fehlens? Das Knie denkt situativ. Die riesengroßen Methodenbewegungen der Filmgeschichte lassen sich unter Umständen auf Kluges *Die Patriotin* gar nicht anwenden, weil das tote Knie ihre Interpretationsschemata unterläuft und ihnen dazu keine Auskunft gibt. Welche Dramaturgie entspricht einem Organ, das ohne den Körper nicht sein kann, aber dennoch handelt? Einem widerständigen Rest, einem Kämpfer, einem Träumer aber auch einer Ähnlichkeitsbeziehung: Denn das Knie ist organisch, körperlich, anatomisch gesehen mit tiefem Sitz im Körper festgestellt. Es kann nicht einfach verschwinden, wie eine Wimper oder ein Zahn. Das tote Knie ist, um es hier festzuhalten, eine der intelligentesten Stellen im Film:

»Man kann aber auch versuchen, das Problem vermittels einer anderen Materialbasis anzugehen, einer, die nicht mehr von ganzen Filmen, nicht mehr vom Werk, sondern von Stellen in Filmen ausgeht. Stellen, die imstande sein können, alle Register zu ziehen. Ich möchte einen Zugriff vorschlagen, der ausgeht von der zunächst intelligentesten Stelle eines Films.

---

<sup>16</sup> KAES, Anton: »Über den nomadischen Umgang mit Geschichte. Aspekte zu Alexander Kluges Film *Die Patriotin*«, in: *Text+Kritik. Zeitschrift für Literatur* 85/86 1985, S. 136.

Und damit meine ich die strukturell intelligenteste Stelle; sie kann im Einzelfall durchaus schlecht realisiert sein.«<sup>17</sup>

Das Knie schreibt Kluges Film – in welcher Lage wissen wir nicht. Wir können nicht sagen, ob das Knie aus der Erde herauschaut, ob es überhaupt schaut, oder ob es noch begraben im Leib des Obergefreiten Wieland mit benachbarten Organen verhandeln muss. Das tote Knie berichtet, dass es als einziges Stück aus dem Leib des Soldaten übrig ist: »So kann man uns nicht abschreiben, die Wünsche, die Beine, die vielen Glieder, die Rippen, die Haut, die friert, und eben: wenn nichts anderes übrig ist, als das: Ich, das Knie, dann muss ich reden, reden, reden.«<sup>18</sup> Neben seiner Bezeichnung als Geschichtswissenschaftler verweist das Knie immer wieder darauf, dass es als Teil des Leibes vom Obergefreiten Wieland auch seine sprachlichen Gewohnheiten angenommen habe, z.B. das Wort »Grundsätzlich«. Grundsätzlich nimmt das tote Knie demnach jedes Mal, wenn es beginnt zu sprechen, aus historischer Sicht einen aktuellen Bezug:

»Unser Leib ist immer im Spiel, er fungiert als *Umschlagstelle*, auch wenn wir über ihn sprechen. Als Gesamtheit des Selbst und Materialität des Körpers wirkt er bis in die Sprache hinein, wie in der Aussage „Hier sitze ich“, in der sich die leibliche *Situierung* in der Welt andeutet, die in die Rede, ihren propositionalen Gehalt, in Aussage und Inhalt eingeht.

Wir bewegen uns in einem Gegenwartsfeld und gehen von dem aus, was wir aktuell vor und um uns sehen; wir befinden uns im Bereich des Aktuellen, im Bereich der Dinge.«<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> HÜSER, Rembert: »*Found – Footage – Vorspann*«, IN: LIEBRAND, Claudia und SCHNEIDER, Irmela (Hg.), *Medien in Medien*, Köln 2002, S. 200.

<sup>18</sup> KLUGE: *Die Patriotin*, a.a.O., S. 55.

<sup>19</sup> STERNAGEL, Jörg: *Einleitung*, IN: ders., GOPPELSRÖDER, Fabian (Hg.), *Techniken des Leibes*, Weilerswist 2016, S. 7-8.

Das Knie wird mit seiner Rolle im Film zu einer operativen Relationierung. Es spiegelt ein methodisches Verhältnis zum Ende von Chronologie, es befragt bildgeschichtlich eine Herangehensweise an den Film als Gegenstand einer performativen Praxis der Interpretationsspielräume und ist zudem ein organisches Erübrigen: Ein nicht mehr im institutionellen Dienst (des Körpers sein) und dennoch dem Wissen der Medienübergänge eine Auskunftspflicht zu verspüren und diese mit aller Dringlichkeit zu artikulieren.

... »136. Das Knie verdeutlicht sich. Imaginär, Kamerabild verzerrt«<sup>20</sup>

Es ließe sich also anhand des toten Knies festlegen, dass es nie die Vollständigkeit von Eigenschaften geben kann – Alles, was das Knie ist, ist auch nicht, alles, was es tut, kann dadurch, dass das Knie nicht existiert, auch Gefahr laufen, nicht erledigt zu werden. Ich habe die letzten Jahre der Medienwissenschaftsforschung von Lüneburg aus mit zwei Gefühlen verfolgt: Dass es neben den vielen Dingen, die zu tun sind, viele Diskussionen zum Gegenstands- und Gegenwartsbezug der Medienwissenschaft gibt, bis hin zu Fragen nach ihrer evidenten methodischen Konsequenz. Das tote Knie leistet sich auch gelegentlich ein Nichtweiterwissen, oder ein Hindeuten auf die ausdauernden Wünsche, ein Aushalten oder Weiterverweisen, an dem andere die Dinge viel besser auf den Punkt bringen:

»Konstitutiv für Medienwissenschaft ist Nicht-Wissen. Wer theoretisch und methodisch mit seinem Nicht-Wissen verfährt, treibt Medienwissenschaft. Solange blinde Flecken als Bedingung von Wissen entdeckt werden, Blindheit und Taubheit als Bedingung von Wahrnehmung, Leere als Verweis auf Operationen, so lange wird es Wissenschaft von Medien geben. Das schließt einen geschlossenen Kanon von Texten und

---

<sup>20</sup> KLUGE: *Die Patriotin*, a.a.O., S. 169.

Gegenständen, formale Methoden und strikte Grenzen der Disziplin aus. Medienwissenschaft wird keine Disziplin sein, sondern neue aufreiben, Grenzen verhandeln, sich zwischen Gestalt und Grund schieben, aushalten da, wo disziplinar gerade nichts geschieht.«<sup>21</sup>

## 1. Bestandsaufnahme

Bevor der erste Spielfilm von Alexander Kluge beginnt, steht auf der Leinwand der Schriftzug: »Uns trennt von gestern kein Abgrund, sondern die veränderte Lage.« Es ist, um es filmhistorisch einzuordnen, der erste deutsche Film nach dem Oberhausener Manifest, also der erste Film nach einer veränderten Lage, einer veränderten Auffassung. Anita G. sitzt vor Gericht und man hört in der Anklageschrift von der selbständigen Handlung Anitas »eine fremde bewegliche Sache, in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen, fortgenommen zu haben.«<sup>22</sup> Von der gestohlenen Strickjacke erfährt man weiter nichts, es gibt kein Bild zur Tat und sie existiert nur in der richterlichen Wortverfügung und Anitas Zustimmung. Sich ein inneres Bild der Tat zu machen, ist dann plötzlich wie das Sich aneignen einer fremden beweglichen Sache. Es entspricht dem Ansatz Alexander Kluges, wenn er im Film karge Zwischentitel zeigt, Nicht-Schauspieler einsetzt und Dialoge improvisieren lässt, um die Verfahrensweisen der Kinogeschichte neu zu formulieren. Auf die Frage des Richters: »Wollen Sie damit sagen, dass das, was sie als Kind frühestens 1943/44 wahrgenommen haben können, irgend etwas mit der Gegenwart zu tun hat, mit Ihrer gegenwärtigen Lage?« Anita antwortet mit Nein. Nicht nur, dass der Film *Abschied von gestern* einen ständigen

---

<sup>21</sup> HOLL, Ute: »Wie ist die Medienwissenschaft der Zukunft und der Utopie?«, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 10/ 2014, S. 11.

<sup>22</sup> Die Nummerierung der Szenen, Minutenangaben und Text wurden dem von Enno Patalas protokollierten Drehbuch zum Film entnommen, in: KLUGE, Alexander: *Abschied von gestern: Protokoll*, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Verl. Filmkritik 1967. S. 9-13: »Gerichtssaal«

Neuanfang thematisiert, er zeigt auch dessen dauernde Unmöglichkeit. Kluges Film formuliert seinen Entwurf zum *Neuen Deutschen Film*, der für die Filmmacher nicht als unverrückbares Dogma einer neuen Form existiert, sondern neben seinen Unsicherheiten auch die Methode seines Entwurfs zum Thema macht.<sup>23</sup>

» ›Bilden Sie Begriffe‹, sagt die Bewährungshelferin, die sich um Anitas Reeducation kümmert, und sie hat Recht damit zu beginnen, Anitas Bewusstsein zu schulen. (...) In Szenen wie dieser fördert Kluge all das Ungedachte, Mechanische, Unordentliche zutage, die tabuisierten Erinnerungen, die weil sie ohne Bewusstsein sind, nicht zu Geschichte werden können.«<sup>24</sup>

Der Film, der nach dem kurzen Blick ins Café mit der Gerichtsszene beginnt, entlässt Anita G. in die folgende Handlung als juristischen Fall, der einen Blick auf die Dysfunktion von Institutionen zulässt, auf das Verzerren der Grenze zwischen juristischen und juristischen Operationen und auf den Fall als Abbild von Lebensverhältnissen. Auf die Frage des Richters hin, warum Anita G. laut Aktenlage aus Zerbst in die BRD gegangen ist, gibt es in dieser Vorverhandlung des Films folgenden Dialog<sup>25</sup>:

»STIMME ANITA, *entfernt*: Ich war in Zerbst als Telefonistin tätig. Ich wollte gern etwas lernen.

RICHTER: Ja, warum gaben sie das auf?

---

<sup>23</sup> vgl. mit der 376. Szene des Films: Pichota liest aus einer Geschichte von Herrn K. von Bertolt Brecht vor: »Was tun Sie, wurde Herr K. gefragt, wenn Sie einen Menschen lieben? Ich mache einen Entwurf von ihm, sagte Herr K., und Sorge, daß er ihm ähnlich wird. Wer, der Entwurf? Nein, der Mensch.« Anschließend diskutieren Anita und Pichota darüber, ob der Entwurf dem Menschen ähnlich werden soll (Anita) oder der Mensch dem Entwurf (Pichota).

<sup>24</sup> GRAFE, Frieda »Abschied von Gestern« (Filmkritik von 1966), in: NAU, Peter u. a.: *Nicht versöhnt. Filme aus der BRD 1964-76*, VIENNALE 1997. S. 87

<sup>25</sup> KLUGE, Alexander: *Abschied von gestern: Protokoll*, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Verl. Filmkritik 1967. S. 10: »Gerichtssaal«

STIMME ANITA, *entfernt*: Ich hatte plötzlich Angst und ging in die Westzone.

RICHTER: Was heißt Angst? Aufgrund bestimmter Vorfälle?

STIMME ANITA, *entfernt*: Aufgrund früherer Vorfälle.

RICHTER: Ach, Sie meinen die bewussten aus dem Jahre 1943/44? Das glaube ich nicht. Nach der Lebenserfahrung wirkt das bei jungen Menschen nicht nach.

STIMME ANITAS, *entfernt*: Ich fühlte mich nicht sicher.«

Was hier zur Sprache kommt, sind nicht nur die Vorfälle, die vermeintlich das zum Fall-Werden Anita G.'s ermitteln, sondern auch ein Übergang, vom historischen zum aktuellen Rechtsfall, von der Rechtssetzung zur Rechtsanwendung und von bestimmten zu unbestimmten Rechtsbegriffen. Der juristische Fall zeigt auch immer eine Form des übertragenen historischen Wissens einer Institution in das lebendige und aktuelle Wissen an und bereitet die Prämissen vor, unter denen Rechtsverhältnisse diskutiert werden können. Der Fall liefert den Übergang der Auseinandersetzung in verschiedene Wissenschaftsbezirke – und während die vielen Publikationen der letzten Jahre die Frage analysieren »Was der Fall ist«, geht es dieser Arbeit, die den juristischen Fall als Medium darlegen möchte, mit den Texten, Filmen und TV-Arbeiten von Alexander Kluge vor allem darum, was der Fall nicht ist. Er ist unter der Beteiligung der berichtenden Medien keine Sinneinheit mehr, über die sich abschließend im Hinblick auf eine Urteilsfindung diskutieren ließe. Er ist vor allem in den letzten Jahren zu einer Form der offenen Diskussion von Tatbeständen und Sachverhalten geworden, zur Causa, die andere Wissensbestände aufruft, um Vergewisserung zu erfahren:

»Der Fall Maassen ist ein weiteres Exempel für die fehlende Rücktritts- und Rückzugskultur in der Bundesrepublik. Ein unhaltbarer Behördenchef wird von seinem Minister Seehofer gehalten.«<sup>26</sup>

Der Terminus, in dem immer dann die Kulturen aufgerufen werden, wenn Unsicherheit herrscht, kein bewiesenes naturwissenschaftliches Gesetz schwerer wiegt, gesellschaftliche und politische Entscheidungen kommentiert werden, lässt die Ausweisung eines Diskussionsgegenstands als Fall zu – er dekliniert das Schwerwiegende und offenbart den offiziellen Zweifel am Fachwissen der entscheidenden Institution. Der Fall lässt zu, dass etwas beständig aktualisiert werden muss und sich im Prozess befindet und schließlich Transformationen festsetzt, die keine gesicherten theoretischen Umbrüche in Gang bringen – Er zeigt vielmehr an, dass etwas im Gange ist:

»Der Fall Ronell kann ein *boot camp* sein, um hier weiter zu lernen, und: um ein Update feministischer medienperformativer Theorie zu unternehmen, und: um die erkämpften Freiräume für eine Vielzahl von Subjektivitäten nicht wegen eines Falls von sexualisiertem Machtmissbrauch unreflektiert aufzugeben. Das erfordert, eine gewisse mögliche Komplizenschaft durchzudenken: nicht mit Avital Ronell, sondern mit einigen Prämissen, die sie für ihre Arbeit in Anspruch nahm und die in Gender Studies und Medienwissenschaft geteilt werden.«<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> PRANTL, Heribert: Kommentar »*Was muss eigentlich noch passieren, bis etwas passiert?*«, in: *sueddeutsche.de* (2018), <https://www.sueddeutsche.de/politik/hans-georg-maassen-kommentar-prantl-1.4128397> (abgerufen am 30.09.2018).

<sup>27</sup> BERGERMANN, Ulrike: »*Kinky terror, der «Fall Ronell» und die Körper akademischer Zeichenträger | Zeitschrift für Medienwissenschaft*«, /online/blog/kinky-terror-fall-ronell (abgerufen am 30.09.2018).

Doch nicht nur das Sammeln und Kommentieren von Dokumenten und Aussagen in den Medien lässt ein Fallen aus der Gerichtsbarkeit des Falls zu – Der Fall ist die historisch-publizistische Verkehrsform des Berichtens und Darlegens von Ereignissen und er wird zunehmend – so sollen es die hier versammelten Auszüge aus Zeitungsberichten darlegen – zur Form der Rechtskritik: zur Kritik an ihren Entscheidungen und dem Einsatz von Rechtsmitteln. Die Verwendung des Begriffes Fall lässt eine Entgrenzung der Disziplinen zu, die nicht nur im juristischen Verfahren zu suchen sind. Der Fall fällt nicht mehr nur länger unter das Gesetz, sondern unter den Zweifel an der Disziplin der Jurisprudenz als ungenaue und subjektive Wissenschaft:

»Im Ringen um die Wahrheit gibt es viele Verlierer vor Gericht. So stellen sich Fragen nach der Zuverlässigkeit der Dritten Gewalt. Nach den Grenzen der Strafjustiz. Sind es naturgegebene Grenzen? Oder sind es Grenzen, die viel mit menschlicher Fehlbarkeit zu tun haben, mit Unfähigkeit oder Arroganz? (...) So schnell gerät ein Mensch in die Mühlen der Justiz. Kachelmann ging es wie Herrn K. im "Prozess" des Franz Kafka. Seine Lage war so gut wie aussichtslos.

Und es ging weiter wie im billigen Krimi. Die Ermittlungen am Tatort waren oberflächlich. Vor allem dem Laptop der Frau, einer Radiomoderatorin, maß niemand eine Bedeutung bei. Erst auf Drängen von Kachelmanns damaligem Verteidiger Reinhard Birkenstock wurde das Gerät Mitte April ausgewertet - mit dem Ergebnis, dass Teile der Aussage der Frau als Lüge entlarvt waren.«<sup>28</sup>

Das Urteil im *Spiegel* zu den großen Fehlerurteilen unserer Gegenwart setzt nicht zufällig das Gleichnis zum Gesetz der Literatur Franz Kafkas, die Justiz

---

<sup>28</sup> DARNSTÄDT, Thomas u. a.: »*Glaube und Wahrheit*«, in: *Spiegel* 22 (2011), <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-78689615.html> (abgerufen am 24.11.2018).

als eine undurchschaubare, unerreichte und präzise nachlässige Institution zu charakterisieren. Die Untersuchung des Falls muss so weit gehen, dass nicht nur die weitreichende Einschreibung des Juridischen in der Literatur zur Analyse kommt – Fraglich wird zudem, ob das in der Literatur und den berichtenden Medien dargelegte Defizit der Jurisprudenz und der Exekutive im Einzelfall eine Rückwirkung in die Entscheidungsprozesse vor Gericht haben kann. Denn die Literatur – vor allem die Franz Kafkas, denkt nicht nur eine Erhabenheit des Gesetzes gegenüber dem Narrativ des Einzelfalls mit – sie braucht sie vielmehr, um gegen die Einschreibung des Normativen in das eigene Schreiben systematisch vorzugehen.

»Die Erhaltung des Rechtssystems ist – von einer gewissen, längst überschrittenen Stufe der Komplexitätssteigerung an – stets wichtiger als die Art der Erledigung des einzelnen Falles. Die Komplexität des Systems gibt dem System einen Informationsvorsprung, der durch Gegeninformation nicht mehr eingeholt werden kann, das System ist dadurch eine gegenüber Recht und Unrecht im Einzelfall inkomparable Größe – ein Befund, den der einzelne dann immer noch akzeptieren (Sokrates) oder nichtakzeptieren (Michael Kohlhaas) kann. In diesem Sinne ist denn auch der Gesichtspunkt haltbar, mit dem das Systemdenken in der frühen Rechtswissenschaft ansetzte: dass die Sicherheit, nicht aber die Gerechtigkeit im System liegt.«<sup>29</sup>

Ein weiteres Fallen des Falls unter die Gesetze der Medienformate ließ sich aktuell in den Plädoyers des NSU-Prozesses beobachten. Die Berichte zu den abschließenden Reden der Strafverteidiger lassen das Einbeziehen von Begriffen in das Verfahren zu, die es gedanklich einem TV-Format angleichen:

---

<sup>29</sup> LUHMANN, Niklas: *Kontingenz und Recht: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*, hrsg. v. Johannes F. K. SCHMIDT, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2013. S. 200

»Die rechte Show wird zum Flop, gerade weil sie reibungslos abläuft.«<sup>30</sup> Damit wird auch gleichzeitig das Problem des juristischen Prozesses zum Thema, das im Verfahren nach den Plädoyers keine Reaktion seitens der Staatsanwaltschaft und des Richters vorsieht. Doch die »Show« floppt nicht, weil sie reibungslos abläuft, sondern weil sie verfahrensrechtlich diese Reibungslosigkeit eingehen muss.

Das Problem dieser Arbeit ist nicht nur, die Unsicherheit in der Definition des Falls zu ermitteln, sondern vor allem seine Transformationen als mediale Wissensmethode nachzuzeichnen. Das ist auch der Grund, warum der folgende Text nicht anders kann, als sich Alexander Kluge zu widmen: Die Fälle, die Kluge entwirft, werden zu Medienformaten und erzählen neben Charakteren, denen juristisch etwas zustößt auch die Ungenauigkeit und Unsicherheit, die sich aus der Ermittlung von Wahrheit und Urteilsfähigkeit ergibt: Die unbestimmten Rechtsbegriffe, die in Gesetzen verankert sind, die menschlich unbewussten Mechanismen, die immer dann zutage treten, wenn etwas schriftlich festgehalten wird, die Fehler in der Erinnerung erzählen, oder das Problem, dass sich schlichtweg aus dem untrennbaren Zusammenhalt von Dichten und Verdichten ergibt, wonach das Gedächtnis immer dann dichtet, wenn es dem dichten Informationsgehalt institutioneller Berichtslogik standhalten muss.

Die Wendung des Falls als »prekäre Choreographie«<sup>31</sup> trifft auf die Texte und Filme Alexander Kluges zu: Sie entspricht einem Gefälle an Problematisierungen, die ein permanentes Bleiberecht in unser Schreiben einfordern. Schließlich lässt sich in den literaturwissenschaftlichen Sammelbänden der letzten 10 Jahre augenfällig der Satz »Der Fall hat Konjunktur« aufnehmen und aus Medienberichten schlussfolgernd rekapitulieren. Das dialogische Buch zur Fall-Forschung »Was der Fall ist... Prekäre Choreografien« zeigt nicht nur, dass der Fall ist, was in der Welt ist,

---

<sup>30</sup> »Anwälte von Ralf Wohlleben: Die rechte Show floppt«, in: *NSU-Proz.-Blog* (17.05.2018) <https://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/2018/05/17/die-rechte-show-floppt/> (abgerufen am 07.10.2018).

<sup>31</sup> GERLING, Winfried und Fabian GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*, 1. Aufl., Kulturverlag Kadmos Berlin 2017.

sondern dass er auch ist, was die Welt zusammenhält: Das Schweben im Dazwischen, der Traum und schließlich die Gravitationskraft der Sammlung.

## 1.1. Alexander Kluges Fälle

Ein Beginn mit Alexander Kluge: Doch womit beginnt die Beschreibung eines Lebenslaufs? Vielleicht mit einer Selbstbeschreibung:

»Es geht nicht darum, immer neue Anfänge zu setzen und diese dann abubrechen. Dieses Prinzip der Diskontinuität zur Geschichte ist ein spezifisch deutsches Rezept für verheerende Katastrophen. Vielmehr geht es darum, ein gelassenes Verhältnis zur Geschichte seines Landes zu haben, d. h. Geschichte zuzulassen. Man muss konservativ sein, wenn man progressiv ist. Es geht darum, dass wir anfangen, an unserer Geschichte zu arbeiten. Etwas sehr Konkretes stelle ich mir darunter vor, es kann auch damit anfangen, dass man sich darüber wechselseitig Geschichten erzählt.«<sup>32</sup>

Ein Beginn mit Kluges Arbeit an Geschichten wären Worte, die zusammenfassend gefunden werden mussten, um ein Lebenswerk beschreiben zu können: »Ein Archäologe der Jetztzeit, (...) Chirurg der deutschen Geschichte, (...) den Mann an der Zeitmaschine, (...) ein Fernsehanalytiker, (...)«<sup>33</sup> Alle Begriffe haben etwas rätselhaft Zusammengesetztes, da es keine Zusammenfassung geben kann, keinen

---

<sup>32</sup> »Denn nicht du wirst verlangen, daß ich mit deinen Augen sehen soll. Ich bin geboren und aufgewachsen in Halberstadt am Harz. Lassen sie mich hier eine Verbindung suchen.«, in: KLUGE, Alexander: *Fontane, Kleist, Deutschland, Büchner: zur Grammatik der Zeit*, 1. Aufl., Berlin: Wagenbach 2004. S. 17 ff.

<sup>33</sup> SCHLINGENSIEF, Christoph: »*DER ZEITMASCHINIST*«. Laudatio auf Alexander Kluge anlässlich der Verleihung des Filmpreises der Stadt Hof 2006, unter: <http://www.schlingensief.com/weblog/?p=168>, (abgerufen am 4. Dezember 2018)

konkreten Begriff, keine Berufsbezeichnung oder eine abschließende Werkbeschreibung. Es handelt sich um Begriffe, die zusammenstehen, ohne eine endgültige Verbindung zu wollen, als sei ein Prozess des Zusammendenkens thematisiert, der jedoch alle Querverweise aufgedeckt lassen will, um nichts der analytischen Arbeit abzurunden, sondern die zusammenhängenden Nicht-Zusammenhänge darzulegen. Die Lesart der Reden, Einführungen und Beschreibungen zu Alexander Kluge entgehen durch ihre Vorsicht vor einem Resümee der Arbeit Kluges seinem Begriff von Verkürzung: »Einige Geschichten zeigen Verkürzungen. Genau dies ist dann die Geschichte. Die Form des Einschlags einer Sprengbombe ist einprägsam. Sie enthält eine Verkürzung. Ich war dabei, als am 8. April 1945 in 10 Meter Entfernung so etwas einschlug.«<sup>34</sup>

Die Beschreibungen der Arbeit Kluges reflektieren aus den Verunsicherungen durch Sprengbomben und Abkürzungen von Zusammenhängen oftmals auch die Schreibweise über ihn.

Als sei eine neue Betrachtung und Überprüfung der eigenen Bezugnahme darin notwendig, die den Bericht zu einer Stellungnahme wendet, die schließlich einer Art Zeugenbericht gleicht, um das eigene Vorhandensein in der gleichen Zeit zu thematisieren: »Jemand hat neulich zu mir gesagt: Wenn man Alexander Kluge in die Augen schaut, dann könnte man ihm sofort sein ganzes Leben erzählen.«<sup>35</sup> Das sagt Horst Köhler nach einem langen Absatz über das Wort ›Vertrauen‹ bei Kluge und ein allgemeines Urvertrauen im Menschen, als müsse man das Große im Kleinen der Geschichten Kluges wiederfinden und erst ein neues Zutrauen in die Neuformation vom Wissen über Sprengbomben suchen, um das verirrte Auge schließlich wieder an Gewohnheiten zu heften. Eine andere Beschreibung zu dem ›digitalen Gesamtwerk‹ (Kluges Filme auf DVD) titelt: »Alexander Kluge. Ein Kinoerzähler,

---

<sup>34</sup> KLUGE, Alexander: *Chronik der Gefühle*, 1. Aufl., Frankfurt / Main: Suhrkamp 2004. S. 11

<sup>35</sup> »Laudatio von Bundespräsident Horst Köhler bei der Ordensverleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes am 27. April 2007 - kluge-alexander.de«, <https://www.kluge-alexander.de/zur-person/laudatio/2007-ordensverleihung-gbvk.html> (abgerufen am 27.11.2018).

wenn es je einen gegeben hat.«<sup>36</sup> Eine Beschäftigung mit Alexander Kluge wirft eine Betrachtung zur Art eigener Überlegungen und Prozesse des Schreibens auf, als würden die Gedanken danach sortiert werden wollen, was durch die Geschichten Kluges nicht zu fassen bleibt oder Lücken hineinwirft:

»Wir haben es hier aber nicht mit einer Disziplin, sondern mit einem Menschen zu tun, und noch dazu mit einem lebenden, d. h. er redet zu uns, ohne etwa eine historische Distanz, deren Bearbeitung eine gute Legitimation für eine Einführung wäre. (...) Ich breche diese Problematisierung des Einführens und des Darüber-Redens bzw. -Schreibens hier ab (...).«<sup>37</sup>

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Frage nach der Rolle von Fallstudien und Fallgeschichten in Kluges literarischen und filmischen Arbeiten, denn in den Projekten des Juristen Kluge lässt sich eine ‚Poetik des Falls‘ erkennen, in welcher der Zugriff auf Geschichten und Geschichte immer wieder die strukturellen und strategischen Elemente von Exemplum und Fall – im juristischen und forensischen Sinne – erkennen lässt: Das Verhältnis von fiktionalen und faktualen Momenten, die Rolle von Zeugenschaft und Beglaubigung, die Bedeutung des Singulären und Ereignishaften, die Verwandlung des Anekdotischen ins Exemplarische, der Charakter von Demonstration und Beweisführung.

Wie werden juristische Fälle in den Medien Literatur, Film und TV bearbeitet und wie prägt sich umgekehrt der juristische Stil der Sachverhaltsdarstellung in ein ästhetisches Werk ein? Der besondere Punkt, den Kluges Arbeiten hinterfragen, besteht darin, dass der Fall nicht allein in bestimmten Professionen wie dem Recht zu finden ist, sondern dass er auch in seinen Wirkungen auf die ästhetische Produktion verfolgt wird. Allein auf diese Weise

---

<sup>36</sup> KOTHENSCHULTE, Daniel: „Alexander Kluge. Ein Kinoerzähler, wenn es je einen gegeben hat«, in: *Frankfurter Rundschau, Frankfurt am Main* (16. August 2007).

<sup>37</sup> STOLLMANN, Rainer: *Alexander Kluge zur Einführung*, hrsg. v. Alexander KLUGE, 2., erg. Aufl., Hamburg: Junius 2010. S. 11

ist es möglich, die spezifische Poetik des Falls nachzuweisen, die – anders als in literarischen Texten – im Recht nicht etwa auf eine dichterische Intention zurückgeht. Die Poetik des Falls ist vielmehr Ausdruck des Grunddilemmas der Gerechtigkeit zwischen singulärem Ereignis und allgemeinem Gesetz. Diese Unvereinbarkeit zwischen Einzelfall und Gesetz ist es, die die Beschreibung der vor Gericht zu verhandelnden Sache unmittelbar poetisch werden lässt – was vor allem dann augenfällig wird, wenn der Fall selbst wiederum in ein Werk eingeht, wie es in den Buch-, Film- und Fernsehproduktionen von Alexander Kluge »der Fall« ist.

Das passiert z.B. in den Szenen, in denen Anita G. und Frau Bärlamm im Gerichtssaal sitzen – Anstelle eines finalen Urteils steht bei Kluge eher die Ausdifferenzierung eines Symptoms, durch das sich seine verschiedenen Protagonisten charakterisieren lassen. Dabei handeln sie fast alle an der Grenze zur Kriminalität, die jedoch oftmals im letzten Moment vor einer Konfrontation mit dem Gericht aufgelöst wird. Kommt es hingegen zur Verhandlung sind die Täter erinnerungslos, verwirrt oder geständig – Sie wollen jedoch um keinen Preis ermittelt werden. Kluges Texte zeigen Fälle, in denen die gesetzliche Anwendung, die Verhandlung und Verurteilung nicht zustande kommt.

Interessant sind diese Fälle, an denen sich das Gesetz nicht vollziehen kann, deshalb, weil sie auf der Stufe zwischen Ereignis, Vorfall und Fall-Werdung die juristischen Formen als literarische und filmische und damit den Fall in seinen Auslassungen rekonstruieren. In Kluges Fällen treffen wir auf rechtlich irrelevante Informationen, die den Fall vom Gerichtssaal in die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zurückholen – den Ort des Fall-Ursprungs.

Die Protagonisten Kluges haben alle ein Misstrauen in die Justiz gemeinsam, sie erleben keine konsequente Ausformulierung eines Drehbuch-Charakters, sondern sind in sich kleine Episoden, die zusammengesetzt und dennoch different bleiben. Kluge sagt in dem Drehbuch »Gelegenheitsarbeit einer Sklavin«: »Die Menschen haben insofern nicht *einen* Lebenslauf. Diese

Bewegung erscheint ihnen selber filmartig und ist Handlung.«<sup>38</sup> Das Drehbuch zum Film, das 1975 zwei Jahre nach dem Film erscheint, widmet Kluge den »Abweichungen vom Drehbuch«, es enthält u. a. 3 weitere Filmentwürfe.

Was hier zur Sprache kommt, ist ein historischer Möglichkeitssinn: Die Filme entgleisen – Die Handlung geht immer woanders weiter, in Politbüros, Lehrerzimmern oder auf Parteitag, den Orten des Gesetzes-Entwurfs und der Rechtssetzung. In der Einleitung der Zeitschrift *Paragrana* zur »Performanz des Rechts« findet sich eine sprichwörtliche Auseinandersetzung:

»Auf hoher See und vor Gericht bist Du in Gottes Hand – Das Recht hat zwei Gesichter: Das Antlitz der Vorhersehbarkeit, der Zuverlässigkeit, Unbestechlichkeit und Objektivität findet sich in der Theorie des Rechts, in prozessualen Regeln, in den Gesetzestexten selbst. Ein zweites Gesicht offenbart sich im eingangs zitierten Sprichwort: Es ist das Kontingente, das Unvorhersehbare, an materielle Gegebenheiten und Zufälle Gekoppelte der Rechtspraxis und der Rechtsdiskurse: all das, was das Recht ist und im Gesetzestext nicht aufgeht.«<sup>39</sup>

Kluges Protagonisten einigen sich im Privaten, nicht arbeitsrechtlich und nicht beim Vormundschaftsgericht, sondern an einem Imbiss-Stand oder im Schlafzimmer. Das Recht bekommt also keinen Platz im öffentlichen, verwalteten Raum, sondern in der Aufführung – Kluges Fälle werden so Erzählungen, die beständig Ihre Referenzen zum Gesetz suchen und verlieren. Von besonderem Interesse für die Auseinandersetzung mit Kluges Fällen sind die Referenzen in den TV-Produktionen, mit denen er Verweissysteme seiner

---

<sup>38</sup> KLUGE, Alexander: Gelegenheitsarbeit einer Sklavin: zur realistischen Methode, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975. S. 12

<sup>39</sup> DIEHL, Paula (Hrsg.): *Performanz des Rechts: Inszenierung und Diskurs*, Berlin: Akad.-Verl. 2006 (*Paragrana*: internationale Zeitschrift für historische Anthropologie / hrsg. im Interdisziplinären Zentrum für Historische Anthropologie, Freie Universität Berlin. S. 9

theoretischen Verwandtschaften anlegt, die ebenfalls an einer Medialität des Falls arbeiten und von den Grenzen der diskursiven Ebene aus operieren: z.B. Fritz Bauer, Ferdinand von Schirach, Thomas Heise oder Volkmar Schneider.

Der Fall selbst ist auch immer eine Referenz: Seine Besonderheit liegt in der Analogie – seine Entdeckung oder seine Wieder-Anrufung erfährt er in der Grundsatzentscheidung nur, wenn sich seine verhandelte Problematik in ähnlicher Weise noch einmal ereignet.

In »Lebensläufe«<sup>40</sup> (engl. »Case Stories«) erfährt man schließlich nicht nur, dass Anita G. ein Kind erwartet, überdies sind ähnlich einer Bestandsaufnahme die verschiedenen Fluchtbewegungen durch zahlreiche Städte Anitas präzisiert, die dem Film fehlen. In der Bewegung, im Medienwechsel, in denen sich die Geschichten abwechselnd fortschreiben, verweigern sie sich einer Geschichte, sie bleiben Fälle und Zwischenfälle. Angesprochen wird dies auch durch das tote Knie in »die Patriotin«<sup>41</sup>. Es fragt sich: »Wie kann ich der Geschichte, die uns alle umbringen wird, entkommen?« In den Überleitungen der Kapitel des Films zeigt sich Kluges Umgang mit den literarischen Fällen. Diese Sequenzen scheinen eine Art Montage der kleinen Rechtsformen zu sein, ihre Quellen sind Moritatenlieder, Kinderlieder, Märchen, geschichtliche Ereignisse und gesehene Bilder.

Ein wesentliches Detail sind in den Fallgeschichten der »Chronik der Gefühle« und der »Geschichten vom Kino« die Interviews und Selbstinterviews: Es wird nicht klar, wer spricht, ob es das Gespräch gegeben hat oder ob es einfach ein umstrukturierter mit Anstrichen versehener Teil des Textes ist, der jedoch seiner Funktion als Interview losgesprochen ist und so besser eine grammatikalische Hervorhebung darstellt, die zunächst eher dem Gedankenstrich gleicht, als eine Aufteilung von Redeanteilen zu wollen. Ein Schnitt hin zu der Nahaufnahme eines Gesprächs, eine hinterfragende Auseinandersetzung der Beschreibung – die schließlich bis hin zu der Frage führen: Ist Kluge Autor der Geschichten oder erzählt sie das Kino oder die Institution selbst? Wenn Worte wie Glück, Zufall und Plötzlichkeit in Kluges

---

<sup>40</sup> KLUGE, Alexander: *Lebensläufe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004. S. 747

<sup>41</sup> KLUGE, Alexander: *Deutschland im Herbst & Die Patriotin*, Film & Kunst 2007.

»Lebensläufe« hereinbrechen, dann datiert das Ereignis zunächst einen Vorfall, der unberechenbar bleibt, der in einem Dazwischen einer Möglichkeit oder Unmöglichkeit besteht. So ist das Ereignis bei Kluge zum einen etwas, das zu einem Fall wird – also Spuren offenlegt, die zu einem Ereignis hin gelegt werden oder die ein Ereignis verhindern: Man könnte sie Kluges Vor-Fälle nennen. Burkhardt Wolf thematisiert diese Spurensuche in seiner Arbeit »Von der Kunst kleiner Ereignisse«<sup>42</sup>:

»Kluge denkt die Geschichte zunächst im Stande ihres Unterbrochenseins, um von dort aus zum einen die Spurensuche nach der „Gegengeschichte“ und dem „Eigensinn“ in die Geschichte aufzunehmen; zum anderen löst sich für ihn die eine große Geschichte in den Multiperspektivismus und das Werden der vielen kleinen Geschichten auf, so dass Historiographie bei ihm in den Ununterscheidbarkeitsbereich von *fact and fiction* gerät, und sich zur ästhetischen Konstruktion wandelt.«

Genau diese Übergänge vom Text, hin zu einer Wissensformation als Fall wird zur von Kluge angewandten Technik. Er versammelt in seinen filmischen Fällen nicht nur Fotos, sondern auch den Fall umreißende Aussagen, einen Erzähler, der die Figuren genauer ausleuchtet und schließlich auch die Figur des Sachverständigen. Der formelle Stil der Ereignisse wird deutlich in der Verwendung von Tatsachenprotokollen, die eine Faktizität besitzen, mit der sie juristischen Verhandlungen zugrunde gelegt werden können:

»Leutnant Fürstenberg löste befehlsgemäß seine Dienstwaffe aus der Pistolentasche und gab planparallel zu den Fliesen zwei Schüsse ab. Sie beschädigten die

---

<sup>42</sup> WOLF, Burkhardt: *Von der Kunst kleiner Ereignisse: zur Theorie einer „minoritären“ Literatur: Alexander Kluge und Gilles Deleuze*, Marburg: Tectum-Verl. 1998. S. 5

untere Türfüllung (...) Der Ritter lag seitlich des Toilettensockels auf den Fliesen, blutete stark.«<sup>43</sup>

Die Anordnungen aus Interviews, historischen Quellen, Bildern und Zitaten zeigen in ihrer Verfasstheit die Methode ihrer Übertragung an: Die Texte sind teilweise unvollständig, geben verschiedene Perspektiven auf ein Ereignis frei oder weisen literarische Figuren als historische aus. So entstehen Sammlungen zu Fällen, die mit ihren Tatbeständen und Auslassungen paritätisch umgehen. Diese Text-Montagen loten nicht nur die Möglichkeiten von Erzählbarkeit aus, sie lassen erst durch ihre Form des Aufschreibens die Lücken entstehen, die sie nicht nur zum Prüfmaterial des Systemcodes Recht machen, sondern zum konstitutiven Moment von medialen Formen, die das Denken in Fällen ermöglichen:

»Alles wird in den Geschichten nur angerissen, und statt der Konsistenz der Einzeldinge, die ein Verfügen über sie erlaubte, zeigen die Texte als grundlegende Erfahrung die des Zusammenprallens, des Vermittelns und Sich-Abstoßens von Stoffen, Gegenständen, Figuren. (...) Die Vielfalt der Einzelheiten verdichtet sich zu Konstellationen, die als Haltungen von Personen und Umständen, durchs variierende Erzählen hindurch sich verfestigen.«<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> KLUGE, Alexander: *Neue Geschichten: Hefte 1-18; „Unheimlichkeit der Zeit“*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977. S. 112

<sup>44</sup> BÖHM-CHRISTL, Thomas: Sprachgesten der Neuen Geschichten, in: BÖHM-CHRISTL, Thomas (Hrsg.): *Alexander Kluge*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983. S. 119

## 1.2. Wie ist diese Arbeit aufgebaut?

»Fallorientiert zu denken, ist Anarchie.«<sup>45</sup>

»Mehr als die Chance sich selbstständig zu verhalten, gibt kein Buch.«<sup>46</sup>, steht auf dem Buchrücken des Buchs »Die Schrift an der Wand« über Alexander Kluge. Es ist eine Herausgabe, die ebenfalls – so wie fast alle Bücher über Kluge – auch Texte von ihm beinhaltet. So, als ließe sich eine Betrachtung über Kluge nie ganz von ihm lösen, sondern immer nur durch die Angeln seiner Texte hindurch passieren können. Das selbstständige, was zu tun bleibt, ist, mit seinen Texten als Ausgangspunkt medienwissenschaftlich zu argumentieren. Medienwissenschaft ist keine Methode – sie nimmt sich vampirisch das Beste aus den angrenzenden Disziplinen und schafft es im idealen Fall eine kritische Haltung zu ihnen einzunehmen. Überlegungen zu den sich durch die Medien wandelnden Begriffen bei Kluge wären näher an der Philologie. Ginge es um eine historische Fragestellung, bliebe interessant, wie Kluge die Chronologie und ihre Zeitzeugen versammelt, sie ersetzt oder veruntreut. Eine Untersuchung dazu, wie wahr oder fiktional seine historischen Figuren und die Quellenlage der Texte sind, wäre eine Frage zur Hermeneutik; mit der Einordnung seiner Texte in die Poetologie der Kritischen Theorie eine Frage nach der Zuordenbarkeit seiner Ideen zur politischen Soziologie und Gesellschaftstheorie; mit der Form seiner Texte, die teilweise zu Kurzgeschichten, Fragmenten oder imaginären Interviews gehören, entsteht die Frage nach der vernachlässigten literaturwissenschaftlichen Genauigkeit und in seinen TV-Sendungen mit den elefantengroßen Textbalken und Kontrastcollagen, entfacht sich die Bestimmung der Funktion von

---

<sup>45</sup> KIESOW, Rainer Maria: in seinem Vortrag »Fallhöhe« am 22. Juni 2012, während des Fallfestivals »Just in Case«, Bauhaus-Universität Weimar

<sup>46</sup> NEG, Oskar und Alexander KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 1981. (Vorwort), IN: SCHULTE, Christian: *Die Schrift an der Wand - Alexander Kluge: Rohstoffe und Materialien*, Göttingen: V&R unipress 2012.

Intertextualität und Intermedialität<sup>47</sup>. Diese Bücher über Alexander Kluge sind bereits geschrieben worden<sup>48</sup>.

Die medienwissenschaftliche Perspektive auf die Arbeiten von Alexander Kluge ist methodisch die größtmögliche Freiheit der Mittel und sie sucht in Kluges Texten und Filmen nach dem normativen und logischen Verfahren, das

---

<sup>47</sup> CHEON, Hyun Soon: *Intermedialität von Text und Bild bei Alexander Kluge: zur Korrespondenz von Früher Neuzeit und Moderne*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2007.

<sup>48</sup> Vor allem in den letzten Jahren wurden zahlreiche Bücher veröffentlicht, die verschiedenste Analysen auf das Werk Alexander Kluges schreiben, genannt seien hier folgende: Das Buch »Kaleidoskop Kluge« schreibt die Poetologie der Kritischen Theorie in den Texten Kluges und gibt gleich in der Einleitung zum Buch folgendes Defizit der Kluge-Forschung zu: »Seltsamerweise existiert bis auf wenige inhaltlich verwandte Essays wie zu unrecht entlegene Beiträge Schultes und Stollmanns oder eine treffende Titelzeile einer Kurzrezension Uwe Schüttes im Prinzip keine Literatur, die den Weg dieser Arbeit bis zum Ende verfolgt: Das Werk Alexander Kluges, betrachtet als eine ästhetische Begleitung der Philosophie, als Gesellschaftsanalyse in erzählerischer Darstellung, als Fortschreibung der Kritischen Theorie mit Ausdrucksmitteln der avantgardistischen Moderne, die Verwandtschaftsgrade etwa mit dem epischen Theater, dem Russischen Formalismus oder dem frühen Stummfilmkino aufweist und gleichzeitig eigene Strömungen wie die des Neuen Deutschen Films mitbegründet hat.« Die Geschichte, die hier noch erzählt werden muss, ist nicht die Alexander Kluges als Jurist, aber die der juristischen Poetik seines Werks. Zum Weiterschreiben der Kritischen Theorie mit narrativen Mitteln setzt Christoph Streckhardts Buch einen wichtigen Bezugspunkt in Kluges Texte. (STRECKHARDT, Christoph: *Kaleidoskop Kluge: Alexander Kluges Fortsetzung der Kritischen Theorie mit narrativen Mitteln*, Tübingen: Narr Francke Attempto 2016.) Ein weiterer interessanter Systematisierungsversuch ist das Lesebuch von Thomas Combrink, in dem Kluges Geschichten nicht als Genres oder Medienformate sortiert werden, sondern wiederkehrenden Motiven Kluges zugeordnet sind. (KLUGE, Alexander: *Glückliche Umstände, leihweise: das Lesebuch*, hrsg. v. Thomas COMBRINK, 1. Aufl., Frankfurt, M.: Suhrkamp 2008.) Das aktuellste Kluge-Buch von Philipp Ekardt setzt einen Schnitt durch sämtliche 'Kluge-Medien' (seine TV-Produktionen und Filme, die theoretischen Texte und Geschichten) und diagnostiziert durch diese hindurch eine spezifische Art der Wahrnehmung, die von den Bildern bis zu ihrer digitalen Transformation geht und im besten Sinn ein Verfahren der Addition herausstellt, das ein Unterscheidungsvermögen und schließlich die intrinsische Kritik des eigenen Werks herleitet. (EKARDT, Philipp: *Toward fewer images: the work of Alexander Kluge*, Cambridge, MA: The MIT Press 2018, October books.) Die erste Monographie, die die Texte von Alexander Kluge analysiert ist das Buch von Ulrike Bosse, die das geschichtliche Verhältnis der Texte Kluges in komplementärer Relation seines Schreibens zwischen Fiktion und Wirklichkeit liest – dabei schlägt das Buch folgende Vorgehensweise vor: »Kluges Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn sie – wie etwa im Fall der Patriotin – für die literarischen Werke unmittelbar von Bedeutung sind.« (BOSSE, Ulrike: *Alexander Kluge - Formen literarischer Darstellung von Geschichte*, Frankfurt am Main: Lang 1989 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.) Für die Analyse der Transformationen des juristischen Falls in den Medien Alexander Kluges werden für diese Arbeit – ähnlich dem Buch von Philipp Ekardt – fallweise die verschiedenen Formate, in denen Kluge 'verfährt', bzw. 'protokolliert', 'bezeugt' oder 'berichtet', zur Sprache kommen.

als Grundlage jedes juristischen Arbeitens steht. Diese Frage nach der juridischen Aufarbeitung der Sendungsformate Kluges ist insofern interessant, weil sie nicht nur nach dem literaturwissenschaftlichen Motiv des Falls fragt, also danach, worin sich der Text strukturell an juridische Verfahrensweisen bindet oder den Rechtsfall poetisch aufnimmt und ihn erzählt – sondern danach, wie Medien an der poetologischen und faktischen Stabilisierung (an der Beglaubigung und Bezeugung durch Ihre Anwesenheit und die Fähigkeit des Protokollierens, Aufzeichnens und Speicherns) des Falls mitarbeiten.

Durch die Fähigkeit des Falls in den Medien zur Wiederaufführung zu kommen, verhilft er gleichzeitig der Dekonstruktion des Normativen – indem das Gesetz im Fall unsichtbar und nicht mehr wahrnehmbar wird und als poetisches und ästhetisches Gesetz regiert, ohne dass wir es bemerken. Die Szenen, die Kluge zu diesem Unbewussten beisteuert, sind die, in denen auch Märchen zum Fall werden. Sie legen dieses unbewusste Regiert-werden offen. Die Fälle gehen dabei vom kleinsten Organ (dem Knie), hin zu Beziehungen und Verhältnissen zwischen Menschen (Privatrechtsfälle), bis zur aufgehaltene Fall-Konstruktion gegenüber den Institutionen (z. B. dem Strafgericht, der Hochschulzulassungsbehörde, dem Prüfungsamt, der Handelsorganisation oder der Unterabteilung für Überwachung der Führungskräfte in der politischen Abteilung des Verteidigungsministeriums der Volksrepublik Polen) und gehen dabei behutsam mit dem Einzelnen um: Sie werden in Kluges Texten zu hochorganisierten Personalentscheidungen, um den Fall aus der Sicht des Protagonisten zu erzählen.

»Einerseits soll die Justiz sowohl die Gesellschaft als auch das Subjekt berücksichtigen, andererseits sind aber gerade die Fundamente dafür unterminiert, weil das Band zwischen Gesellschaft und Subjekt, das heißt die *Idee der Institution* selbst ungedacht bleibt. Es genügt in diesem Kontext nicht, einfach an die verfassungsmäßigen Grundlagen des Staats zu appellieren oder an irgendwelche andere Ideale. Es geht vielmehr darum, auf

der Grundlage des Wissens über den Menschen die anthropologische Natur der Einrichtungen wieder aufzuwerten. Die Anthropologie scheint zur Zeit freilich nicht ganz auf der Höhe des Problems zu sein.«<sup>49</sup>

Der Fall erzählt den Transfer zwischen normativer Regulierung von Aussagen und der Narration der Zeugen, des Klagenden oder Beklagten, des Richtenden oder Verurteilten, die vor Gericht zur Aufführung kommen und zur Legitimation durch das Verfahren werden. Diesen »merkwürdigen« sich einander durchziehenden Wandel des Begriffs »Fall« von ungesichertem zu gesichertem Wissen, im Weg vom literarischen Fall zum wissenschaftlichen Fall bis zur Methodik der juristischen Fallbearbeitung widmet sich der erste Teil dieser Arbeit. Von großem Interesse ist jedoch nicht die Ausdifferenzierung zwischen juristischen und literarischen Motiven des Falls, sondern das Mittendrin: Der juristische Fall, dessen Tatbestand zur Formel literarischer Texte und Drehbücher wird - also das Berichtswesen des juristischen Falls nutzt, um die Geschichten, die von ihm ausgehen, zu erzählen, zu modifizieren, neu zu dichten und gegen das Gesetz aus menschlicher Sicht zu überprüfen - Das ist die Übersetzungsleistung, die in die Fälle eingeht und von ihnen ausgeht - Der Übergang vom Erzählen zum verhandelten Erzählen, das seine dichterische Ausgangslage in der Beschreibung der Tat und dem verdichtenden Pragmatismus von Sachverhaltsformeln zum Zweck der Subsumtion sucht. Diese medienwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem juristischen Fall gelingt vor allem mit den Texten von Cornelia Vismann, die diesen Pragmatismus der Verdichtung durch das Gesetz im Fall in ihrer Frankfurter Antrittsvorlesung beschrieb:

---

<sup>49</sup> LEGENDRE, Pierre: *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie: Abhandlung über den Vater*, hrsg. v. Clemens PORNSCHLEGEL, Wien: Turia Kant 2011. S. 166

»Das nie ganz Gerechte einer Ordnung im Namen und im Maß von Gleichheit verlangt nach einem Recht, das abwägt und das schlichtet, das zwischen Bewahrung und Neuerung austariert und das den Ausgleich findet, das Teilhabe – modern gesprochen – Partizipation verspricht, das Gerechtigkeit verteilt und Kompromisse bildet und das den Widerstreit der Gesetze im Weg praktischer Konkordanz löst. Und ob das je gerecht ist, weiß niemand. Gewiss ist lediglich, dass eine Ordnung unter dem Gesetz der Gleichheit, griechisch Isonomia genannt, jedenfalls dafür sorgt, daß Anwälten die Arbeit nimmer ausgeht. Die Ordnung im Zeichen von Isonomia ist eine unvollkommene und will es sein. Sie schafft ein Recht, das Ungleichheit dem Ideal der Gleichheit annähert und sie doch nie erreicht. Daraus bezieht sie die Lizenz zum Pragmatismus.«<sup>50</sup>

In diese Annäherung begibt sich der Fall in den Gesetzestexten, denn es gibt im deutschen Recht keine theoretische Definition des Falls - er wird zum praktischen Anwendungsszenario, zum Exemplum, zu dem, was definiert immer schon verknüpft, aber nie ohne Weiterleitung an das Gesetz geschieht, als Aktiva der Rechtsanwendung. Der Fall verpflichtet, verbindet, wird anerkannt oder ermächtigt andere Gesetze: Er vertritt die »Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten«<sup>51</sup>, er präzisiert die Verfahrensschritte: »Für das Flurbereinigungsverfahren im Falle des § 87 gelten folgende

---

<sup>50</sup> VISMANN, Cornelia, Friedrich A. KITTLER und Werner HAMACHER: *Das Schöne am Recht*, Berlin: Merve Verlag 2012. S. 12

<sup>51</sup> *Bundesdatenschutzgesetz: Texte und Erläuterungen*, Stand: Juni 2018 Aufl., Bonn: BfDI 2018 (BfDI-Info / Hrsg.: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; § 29.

Sondervorschriften ... «<sup>52</sup>, er setzt eine Dringlichkeit und die Verpflichtung zur Handlung in Gang: »Vor der Bekanntmachung ist in jedem Fall dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben «<sup>53</sup> und der Fall verhindert aktuell den Entwurf einer dritten Person in das Rechtssystem, das Eintreten der digitalen Person, neben der juristischen Person und der natürlichen: »Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt ... «<sup>54</sup>.

Dieser aktuelle Gesetzestext aus der Datenschutz-Grundverordnung zu den automatisierten Entscheidungen im Einzelfall belegt nicht nur die Priorität an der Festsetzung einer menschlichen bzw. richterlichen Entscheidungsgewalt, sondern auch, dass Medien untrennbar mit dem Recht verbunden sind und zu neuen Gesetzen und juristischen Begriffsbestimmungen auf Grundlage des Einzelfalls führen müssen:

»Anhand der Beurteilungskriterien kann also das Merkmal der Erheblichkeit im Rahmen des Art. 22 Abs.1 DSGVO mit Leben gefüllt und auf diese Weise vertretbare Ergebnisse entwickelt werden.

---

<sup>52</sup> WINGERTER, Klaus: *Flurbereinigungsgesetz: Standardkommentar*, hrsg. v. Christoph MAYR, August-Wilhelm SEEHUSEN und Thomas Claus SCHWEDE, 10. Aufl., Butjadingen-Stollhamm: Agricola-Verlag GmbH 2018 Sammlung Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen; § 88.

<sup>53</sup> STAUDINGER, Julius und Jörg FRITZSCHE: *Einleitung zum BGB; §§ 1-14; Verschollenheitsgesetz (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer)*, Bd. /, Neubearbeitung 2018 / von Jörg Fritzsche, Heinrich Honsell, Bernd Kannowski; Redaktor: Herbert Roth Aufl., Berlin: Sellier-de Gruyter 2018; § 22.

<sup>54</sup> *DSGVO: EU-Datenschutz-Grundverordnung 2018: neue Fassung der EU-Datenschutz Grundverordnung mit Geltung ab 25. Mai 2018 (German Edition)*, 1. Aufl., Edition Datenschutz, 2018; Artikel 22.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „unzumutbar“ verlangen selbstverständlich auch nach einer Interessensabwägung im Einzelfall.«<sup>55</sup>

Der juristische Fall ist nicht nur der Übergang vom Vorfall zum Urteil – er zeigt auch immer eine Konkretisierung an, die Zuspitzung auf das Gesetz, unter das der Fall fällt: Die Subsumtion macht den Fall zum »Denkgesetz im Gesetz«<sup>56</sup> und lässt ihn durch die Sachverhaltskonstitution auch zum Streitfall darüber werden, was er eigentlich ist: Eine initiale Problemkonstellation, die sich als institutionswürdig erweist? Und wenn nicht?

»Der Fall ist als Aggregat aus kollektivem, asymmetrisch verteiltem Wissen zu verstehen. Seine Einheit ergibt sich in historischer, partiell zufälliger Zusammensetzung disparater Teile, die je eine Eigenlogik (z.B. als körperlicher Befund, Erzählung eines Vorfalls, Beweis, demonstratio ad oculus) haben, aber unter institutioneller Zweckbestimmung zusammengeordnet erscheinen. Aggregiert werden Teile, die nicht unbedingt wie in einem System durch das Ganze bestimmt sind, sondern die in der Dynamik des Prozesses als Ressourcen für institutionelles Handeln dienen können: Perzeptionen, Dokumente, Kommunikationen, soweit sie als relevant (‘erheblich’) gelten. Eine solche Aggregation ist zugleich

---

<sup>55</sup> GALETZKA, Christian: »*Web-Analytics / Retargeting und automatisierte Einzelfallentscheidung*«, IN: TAEGER, Jürgen: *Rechtsfragen digitaler Transformationen: Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht*, Edewecht: OIWR, Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht 2018. S. 55

<sup>56</sup> SEIBERT, Thomas-Michael: »*Das Denkgesetz im Gesetz*«, IN: SCHLIEFFEN, Katharina (Hrsg.): *Das Enthymem: zur Rhetorik des juridischen Begründens; Interdisziplinäres Symposium zur Methode und Theorie der Rechtsrhetorik an der Fernuniversität Hagen vom 29. bis 30. April 2011*, Berlin: Duncker & Humblot 2011 (Rechtstheorie : Zeitschrift für Logik und juristische Methodenlehre, allgemeine Rechts- und Staatslehre, Kommunikations-, Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts). S. 553

angewiesen auf Schleifen, es finden sich Wiederaufnahmen, Reformulierungen neben Projektionen möglicher Alternativen für die Schlusskonstellation.

(Präformulierungen, Neuarrangements, etc.). Es werden nicht Teile einem unveränderlichen Kern agglutiniert, denn auch die Initialkonstellation kann schließlich als etwas anderes erscheinen. Der Ereigniskern kann anders kategorisiert werden, eine andere Gestalt bekommen. Eine minimal veränderte Sicht auf die Sachverhalte lässt dann z.B. etwas nicht länger als Fall von Diebstahl, sondern als Fall von Hehlerei erscheinen. Maßgeblich ist das in der Bearbeitung erzeugte und entwickelte Wissen.«<sup>57</sup>

Um den Fall zu definieren, kann man ihn nur zur Sprache bringen, selbst ein Fall werden oder in jedem Fall, zunächst die Zweckbestimmung auflösen, um sein Wesen vor der Verwaltung einzuholen – zurück in die Entscheidungsdrift vor der Einrichtung des Sachverhalts: Das ist das bezaubernde an den Arbeiten von Alexander Kluge – Sie tun all das und mehr, indem sie das unsichere Wissen des Falls zutage fördern und ihn zu einer eigenen Sprache kommen lassen, die die Institution und das Gericht möglicherweise nicht oder nur fragmentarisch verstehen kann. Der zweite und dritte Teil beschreibt und analysiert die Fallgeschichten Alexander Kluges als Fälle, die Transferleistungen in die Wissenschaftssysteme der Literatur, der Medienwissenschaft und vor allem der Rechtswissenschaft zulassen, um darin eine Systematik der Übertragungsverhältnisse des Juridischen ins ästhetische Narrativ des Falls zu suchen.

---

<sup>57</sup> HOFFMANN, Ludger: *Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt*, in: BERGMANN, Jörg R. und Ulrich DAUSENSCHÖN-GAY: »Der Fall«: *Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*, Bielefeld: transcript 2014 (Sozialtheorie). S. 290

## 2. Transformationen des juristischen Falls

Eine Systematik des juristischen Falls zu beschreiben, bedeutet die Geschichte seiner Transformation zu erzählen, die jedoch nicht historisch erzählt werden kann, weil die unzählbare Menge der Einzelfälle jeden Systematisierungsversuch zur Chronologisierung, Historisierung und Genealogie zerstören würde. Vor allem in der Literatur der letzten Jahre wurde der Fall jedoch immer wieder zu einem Motiv von Übertragungsgeschichten: Vom Recht in die Literatur<sup>58</sup>, von der Medizingeschichte zur Klassifizierung von Beobachtungen und in die Statistik<sup>59</sup>, von der Administration zum exzessiven Rechtsempfinden in die Querulanz<sup>60</sup>, zwischen Medien und Bürokratie<sup>61</sup>, als ideengeschichtliche Einordnung aus medizinhistorischer Perspektive<sup>62</sup>, in der Beziehung von Recht und Ästhetik<sup>63</sup>, vom Recht in die Übertragung<sup>64</sup>, von der Kasuistik in die Wissensgeschichte<sup>65</sup>. Diese Brüche

---

<sup>58</sup> Von Nicolas Pethes sind zahlreiche Texte und Bücher zur Poetik des Falls erschienen, außerdem gab es von 2011-2015 das interuniversitäre Mercur-Forschungsprojekt »Fallgeschichten«. Pethes schreibt: »Die Frage ist, mit anderen Worten, nicht, was der Fall ist, sondern was zum Fall gemacht – d.h. als Fall beobachtet, konstituiert, konstruiert (und das heißt stets auch geschrieben) – wird, und wie dieses Zum-Fall-Werden durch die Schreibweise der jeweiligen Texte konkret fokussiert, inszeniert und reflektiert wird.« In: PETHES, Nicolas: *Literarische Fallgeschichten: zur Poetik einer epistemischen Schreibweise*, Paderborn: Konstanz University Press 2016. S. 9; Die gemeinsame Herausgabe mit Susanne Düwell von 2014 versammelt Texte zum Fall in Medizin, Philosophie, Recht, Psychoanalyse, Sozialforschung, etc.: DÜWELL, Susanne und Nicolas PETHES: *Fall – Fallgeschichte – Fallstudie: Theorie und Geschichte einer Wissensform*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2014.

<sup>59</sup> RETZLAFF, Stefanie: *Observieren und Aufschreiben: zur Poetologie medizinischer Fallgeschichten (1700-1765)*, Paderborn: Wilhelm Fink 2018.

<sup>60</sup> GADERER, Rupert: *Querulanz: Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls*, Hamburg: Textem Verlag 2012.

<sup>61</sup> STEINHAUER, Fabian: »Der Patriot Act und der Autopen: eine Geschichte zur Theorie der Kontra-Signaturen«, IN: BALKE, Friedrich; SIEGERT, Bernhard; VOGL, Joseph (Hrsg.): *Medien der Bürokratie*, Paderborn: Fink 2016 (Archiv für Mediengeschichte 2016), S. 163–176.

<sup>62</sup> HAACK, Kathleen: *Der Fall Sefeloge: zur Geschichte, Entstehung und Etablierung der forensischen Psychiatrie*, hrsg. v. Maximilian Joseph SEFELOGE, Würzburg: Königshausen & Neumann 2011. S. 90

<sup>63</sup> MÜLLER-MALL, Sabine: »Fall und Urteil: Zum Gegenstand des Urteilens im Juridischen«, IN: DÖHL, Frédéric u. a.: *Konturen des Kunstwerks: zur Frage von Relevanz und Kontingenz*, München: Fink 2013. S. 249-262

<sup>64</sup> AUGSBERG, Ino: *Kassiber: die Aufgabe der juristischen Hermeneutik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2016.

<sup>65</sup> FORRESTER, John: *Thinking in Cases*, Oxford: Wiley 2016.

und Transformationen zu erzählen, bedeutet nicht, den Fall als Metatheorie von X in die Wissenschaftsgeschichte einzurücken, sondern ihn als Modell zu lesen, in dem ungesichertes Wissen von Lebensumständen zugunsten einer temporären Wissensanordnung suspendiert wird. Diese Transformation von Rechtsfiguren erzählt jedoch nicht nur Lebensumstände, sondern vor allem das Recht an Dingen, an Entscheidungen und an Räumen: »Res Nullius bezeichnet einen gefährlichen Moment: Die Transformation von Nicht-Besitz in Besitz.«<sup>66</sup> Die Frage nach dem Res Nullius verbindet ebenfalls die Forschung nach dem literarischen Niemandsland, in Gottfried Kellers »Romeo und Julia auf dem Dorfe« (1855), dem filmischen gesetzlosen Flecken Grenzland in Helmut Käutners »Himmel ohne Sterne« (1955) oder im wirklichen Fall, der sich am 20. April 2010 ereignet, als die Bohrinsel »Deepwater Horizon« explodiert und in der Folge die schwerste Umweltkatastrophe im Golf von Mexiko auslöst - nach der Michel Serres die drängende Frage aufwirft, ob es möglich ist, im Namen des Meeres BP anzuklagen<sup>67</sup>.

---

<sup>66</sup> KEMPE, Michael und Robert SUTER (Hrsg.): *Res nullius: zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel*, Berlin: Duncker & Humblot 2015 (Schriften zur Rechtsgeschichte). S. 7

<sup>67</sup> KAMECKE, Gernot: »*Klagen wir im Namen des Meeres BP an*«, in: *Tagesztg. Taz* (30.07.2010), S. 15. unter: <http://www.taz.de/!401696/> (letzter Aufruf am 20.10.2018)



Alexander Kluge im Interview mit Michel Serres für die Veranstaltung »Irrfahrten und Schiffbrüche« im Haus der Kulturen der Welt in Berlin, Foto: Manuela Klaut (31. Juli 2010)

Diese Übertragung einer Rechtsformel am Beispiel des Res Nullius scheint die geeignete Annäherung, um den Fall hier darzulegen: Sein Geschehen lässt nicht ausschließlich eine Betrachtung unter rechtshistorischen Anhaltspunkten zu, vielmehr erzählt er darüber hinaus gesellschaftliche, politische und kulturelle Dimensionen, die nur als Form der anachronistischen Transformation erzählt werden kann:

»Was als *res nullius* erscheint, hängt dabei vom jeweiligen Zusammenspiel von Akteuren, Dingen, Praktiken und ihrer rechtlichen Kodierung ab, die sich in einem dynamischen Geschehen gegenseitig definieren und in Frage stellen können.«<sup>68</sup>

Diese Arbeit an den Geschichten des Falls kann keinen konkreten Beginn datieren, dennoch könnte der Versuch einer Systematisierung sein, den Fall als Publikationsorgan zu beschreiben. Vor 100 Jahren beendete Ludwig Wittgenstein seinen Entwurf des »Tractatus logico-philosophicus«. Der Text legt, bevor die Welt 1918 alles wird, was der Fall ist, im Ende des Vorwortes folgendes fest:

»Dagegen scheint mir die *Wahrheit* der hier mitgeteilten Gedanken unantastbar und definitiv. Ich bin also der Meinung, die Probleme im Wesentlichen gelöst zu haben. Und wenn ich mich hierin nicht irre, so besteht nun der Wert dieser Arbeit zweitens darin, dass sie zeigt, wie wenig damit getan ist, dass diese Probleme gelöst sind.«<sup>69</sup>

---

<sup>68</sup> KEMPE/SUTER (Hrsg.): *Res nullius*. a.a.O. S. 9

<sup>69</sup> WITTGENSTEIN, Ludwig: *Logisch-philosophische Abhandlung*, hrsg. v. Joachim SCHULT, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003 (Bibliothek Suhrkamp). S. 8

In diese Worte hinein liest sich die Schwierigkeit des Erlangens einer allgemeingültigen, endenden Formel des Falls; die wie ein Gesetz über Gesetzen wirkt und den Fall letztlich doch voraussetzen muss. Durch die Veröffentlichung von Fällen in den Medien wird nicht nur die Zuverlässigkeit der Quellen eine zu vernachlässigende Größe, auch die Zugangsbedingungen zum Fall scheinen immer und überall möglich zu werden. Der Fall in den Medien dokumentiert so auch stets den Einsatz von Aufzeichnungs- und Auswertungsmedien. Das Wissen des Falls existiert nicht länger nur in den Akten, in juristischen Dokumenten und Archiven von Anstalten und Kliniken – es durchzieht die mediale Öffentlichkeit und geht dabei Verbindungen ein, die den Fall noch immer erweitern.

Der Fall ist demnach nicht nur das verhandelte Wissen unter institutionellen Bedingungen - sondern zur Erschließung und Ermittlung seines Begriffs gehören auch die interdisziplinären Beiträge zu seinem Wesen als Ordnung des Wissens. Das interessante an den juristischen Fällen, die wissenschaftlich wieder zusammengesetzt werden, ist, dass sie eine chronologische Unruhe des Falls konservieren. »Die Akte Jeanne D´Arc« analysiert von Annette Rieck und Michael Streck, »Der Fall Rivière«, den Foucault 1975 rekapituliert, das von Legendre aufgearbeitete »Verbrechen des Gefreiten Lortie«, »Der Hauslehrer« von Michael Hagner und »Der Fall Sofri«, dem sich Carlo Ginzburg widmet: Sie machen aus den Dokumenten und Akten zu den juristischen Fällen ein Aufschreibesystem, das sich nicht länger nur der juristischen Seite widmet, sondern einen institutionellen Zugang zu Lebensverhältnissen schreibt, der vor allem die Sicht auf den juristischen Sachverhalt erweitert und in Frage stellt. Foucault schreibt:

»Der Text ist nicht die Wiedergabe der Tat; doch zwischen dem einen und dem anderen besteht ein ganzes Bündel von Beziehungen: sie stützen sich, stimulieren sich gegenseitig, in Verhältnissen, die sich übrigens immer noch verändern. (...)

Im ganzen Verlauf dieser Transformationen verschiebt sich das Verhältnis von Text und Mord, genauer: das eine bewegt das andere.«<sup>70</sup>

## 2.1. Der verfasste Fall

### Geschichte der Merkwürdigkeit von Rechtsfällen

Die Rechtsgeschichte des Falls ist insofern kompliziert, weil es ein Bestreben des juristischen Argumentierens ist, im Sinne des Gesetzes logisch, aber nicht enzyklopädisch zu sein. Die rechtlichen Zusammenhänge in denen nachlesbare Fälle aktuell kompiliert werden, beziehen sich auf Lehrbücher und Klausurvorbereitungen – Eines ist »Fälle aus der Rechtsgeschichte«, die kanonisch anhand von historischen Rechtsfällen die Geschichte der prozessierenden Institutionen schreibt: z.B. anhand von Verfassungsgeschichte, dem Prozess- und Lehensrecht, von der »Antike über das Mittelalter in die Neuzeit«<sup>71</sup> – aber auch als Geschichte der Auseinandersetzung zwischen Jurisprudenz und Rhetorik (Causa Curiana). Eine andere Möglichkeit, Rechtsgeschichte zu schreiben, ist eine freie im Sinne des Stils, die Rainer Maria Kiesow für das »Alphabet des Rechts« mit Michel Foucault begründet:

»Foucault ist weder Ansatz noch gar Theorie. Seine epigonalen Anwender sind von ihm genauso weit entfernt, wie seine Gegner. Nein, Foucault hat und ist: Stil. Und es ist der Grundton der Foucaultschen Sätze, der die aus diesen Sätzen gebauten Werke so einzigartig macht.

---

<sup>70</sup> FOUCAULT, Michel (Hrsg.), übersetzt von Wolf Heinrich LEUBE: *Der Fall Rivière: Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975. S. 232 - 235

<sup>71</sup> FALK, Ulrich (Hrsg.): *Fälle aus der Rechtsgeschichte*, München: Beck 2008 (Juristische Fall-Lösungen).

Die Geschichte als Wissenschaft löscht den Stil, den am Subjekt haftenden Stil, aus. Es bleibt nur objektive Ödnis, die als Wahrheit verkauft von jedem anderen hätte erzeugt werden können. Objektivität ist prinzipiell stillos.«<sup>72</sup>

Wichtig ist dieser Ansatz als kleine Hervorhebung insofern, weil er untypisch für die Herangehensweise der Rechtsgeschichte ist. Die literarischen Fälle werden in Urteilen und als Beispiele in der juristischen Auseinandersetzung mit Fällen zwar oft genannt, aber sie dienen als Beispiel, jedoch nicht als Geschichte machend in der Auseinandersetzung und Erweiterung von Rechtsbegriffen. Wie weit entfernt Kiesows Alphabet von der konventionellen rechtshistorischen Betrachtung liegt, zeigt der umfassende Verriss seines Buches durch Gunther Teubner:

» Im Unterschied zu einer systematischen Klassifizierung, die begriffliche Zusammenhänge sichtbar macht, und im Unterschied zu einer historischen Chronologie, die auf Sequenzen und Kausalitäten Wert legt, hat die alphabetische Anordnung des Rechtsstoffes ihren spezifischen Sinn gerade in ihrer Sinnlosigkeit. Bloßes alphabetisches Ordnen von Begriffen heißt, ein komplexes Phänomen in seine Moleküle (Worte) und Atome (Buchstaben) zu zersplittern und in eine willkürliche Ordnung zu stellen, die allenfalls Nachschlagebedürfnissen dient. (...) K.s These ist nun, dass die Vereinheitlichung des Rechts, wie sie auf dem Höhepunkt des europäischen Rationalismus in alphabetischen Enzyklopädien herzustellen versucht wurde, zwar die Autonomie des Rechts beförderte, aber letztlich nur eine radikale Fragmentierung des Rechts

---

<sup>72</sup> KIESOW, Rainer Maria: *Das Alphabet des Rechts*, Orig.-Ausg. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 2004. S.14

bedeutete, die in der Willkür der Anordnung seiner Komponenten besteht, und dass selbst diese Willkür-Einheit vor dem Chaos des Lebens, vor dem Einbruch der Fälle, den Kontroversen der Rechtsmeinungen historisch nicht bestehen konnte. Diese These des doppelten Scheiterns des Rationalismus im Recht probiert er nun nicht nur für sein Analyseobjekt der Rechtsenzyklopädien aus, sondern, indem er sich für eine Darstellung der Alphabetwillkür entscheidet, auch für den eigenen Text. Damit zerreißt K. bewusst die innere Einheit eines rationalen rechtshistorischen Vorgehens, indem er geschichtliche Zusammenhänge auf bloße isolierte Ereignisse, allenfalls auf Episoden, die sich beliebig aneinanderreihen lassen, reduziert. Mit der Form seiner Gedankenführung zerstört er jede innere Systematik, die er konsequent als Scheinsystematik betrachtet: zeitliche Abfolgen, kausale Zusammenhänge, kumulative Effekte - oder gar Fortschritt und Evolution.«<sup>73</sup>

Interessant an dieser Rezension ist, wie empfindlich das Recht in seinen Anordnungen bleibt, wie präzise sich das rationale juristische Argumentieren eben nicht ablösen lässt, von der Arbeit des Urteilens, so als könne die Rechtsgeschichte nicht durch die Geschichte, aber durch das Recht geschrieben werden – würden sich ihr die Fälle nicht immer wieder in den Weg stellen. Eine der zerrissenen und schönen willkürlichen Einheiten in dem Alphabet von Kiesow ist der Eintrag zum »Pitaval«, der stellvertretend für das Wort »Fälle« steht und nicht nur die Geschichte der Rechtstexte schreibt,

---

<sup>73</sup> TEUBNER, Gunther: »Der Wahnsinn der Rechtsenzyklopädien«, in: *ARSP Arch. Für Rechts- Sozialphilosophie Arch. Philos. Law Soc. Philos.* 91/4 (2005), Die Rezension beginnt mit: »Das Buch von K. ist eine Provokation. Formal durch seine Präsentation im alphabetischen Arrangement, inhaltlich durch seine Thesen zur Rechtstheoriegeschichte, methodisch durch sein Überschreiten der Grenzen der Wissenschaft. Sind dies notwendige oder bloß ärgerliche, weil überflüssige Provokationen?« S. 587–594.

sondern eben auch den Fall Pitaval: »Pitaval hat in der Darstellung des Rechts, in seiner Sammlung der Fälle, Recht und Literatur nicht unterschieden. Es geht ihm um »suspens« und um Wahrheit.«<sup>74</sup> Damit belegen die unterschiedlichen Ausgaben des Pitaval eine Transformation des Falls vom juristischen ins literarische Berichten und stellen so auch die Frage an die Fiktionalität und die Referentialität dieser Texte.

»Das Recht will diese Geschichten hören. Es ist als Instanz der Gewährung der große Generator solcher Fabeln des Lebens. Dass diese nicht einfach erfunden, sondern erzählt werden, um die eigene Haut zu retten, kennzeichnet die in Akten verwahrten Geschichten und, bei genauerem Hinsehen, jede Literatur. Schon deswegen scheint es schwer möglich, juristische Akten als Literatur zu lesen. Sie sind es.«<sup>75</sup>

Der Pitaval steht nicht nur stellvertretend für ein Genre, sondern für die Publikationsgeschichte des Rechtsfalls. In Anbetracht der ersten Fallsammlungen werden vor allem ihre aus heutiger Sicht obskuren Titel augenfällig: »Die beleidigten Rechte der Menschheit oder Richter geschichten aus unserem Jahrhunderte«<sup>76</sup>. In der 1787 erschienenen Fallsammlung von Jacob Friedrich Abel »Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen aus dem menschlichen Leben«<sup>77</sup> findet sich im Titel, wozu das wohl bekannteste Werk »Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit«<sup>78</sup> erst per Übersetzung aus den »causes célèbres et intéressantes«

---

<sup>74</sup> KIESOW: *Das Alphabet des Rechts*. S.198

<sup>75</sup> VISMANN, Cornelia: »Geschichtenerzähler vor dem Recht. Akten und Litteralien entstammen demselben Wahrheitsparadigma«, in: Frankfurter Rundschau vom 11.12.2001, S. 20

<sup>76</sup> ECKARTSHAUSEN, Carl: *Bdch. 1-4. Die beleidigten Rechte der Menschheit, oder Richter geschichten aus unserem Jahrhunderte*, München, 1810.

<sup>77</sup> ABEL, Jakob Friedrich: *Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen aus dem menschlichen Leben*, Frankfurt u.a., 1784 - 1784.

<sup>78</sup> GAYOT DE PITAVAL, François und François RICHER: *Gayot von Pitaval, sonderbare und merkwürdige Rechtsfälle*, Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek 2018.

kommen konnte. Diese Ergänzung setzt sich in der Rezension zu Abels Fallsammlung der Allgemeinen Literatur-Zeitschrift fort<sup>79</sup>:

»Ein Jüngling von 18 Jahren fing auf einmal an des Nachts 6 Minuten, nachdem er eingeschlafen war, im Schläfe zu reden; die folgende Nacht entdeckte man, dass er gerade da fortfuhr, wo er die Nacht vorher aufgehört hatte. Dieser Jüngling ist Buchhalter bei einem Kaufmann in Sr., des Nachts aber spielt er die Rolle eines reichen Kaufmanns, so dass diese Träume untereinander einen ordentlichen Zusammenhang der Zeitfolge behalten. Der Fall ist sonderbar und merkwürdig.«

Ebenso merkwürdig wie hier der ordentliche Zusammenhang im Traum erscheint die Bezeichnung des Traums als »Fall«. Der Fall als Ordnung einer gleichermaßen juristischen, psychiatrischen, medizinischen und gerichtsmedizinischen Textsorte, deren gegenseitige Vermittlung in der Sammlung angelegt nach einer Aussage zur Qualität des Falls zu streben scheint: »Ihre Verfasser haben, wo es anging, dafür gesorgt, die Zweifelhaftigkeit der Entscheidung, welche oft den Richter in Verlegenheit versetzte, auch dem Leser mitzuteilen (...)»<sup>80</sup>«. Der Zweifel ist der Richter im Detail, wenn die merkwürdigen Rechtsfälle als »Unerhörte Kriminalfälle« und in »Schillers Pitaval<sup>81</sup>« übersetzt werden und doch das gleiche Buch meinen. Der Umschlag dieser Ausgabe von 2005 liefert noch mehr zur Qualität des merkwürdigen:

»Ein Klassiker liefert Sex, Crime und Politik. Schiller, der sich Zeit seines Lebens mit Geldproblemen herumschlagen musste, wäre heute reich.

---

<sup>79</sup> ABEL, Jakob Friedrich: *Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen aus dem menschlichen Leben*, Frankfurt u.a., 1784.

<sup>80</sup> VON SCHILLER, FRIEDRICH: *Vorrede zur Ausgabe von 1792*, in: GAYOT DE PITAVALE, François: *Unerhörte Kriminalfälle*, Paderborn, 2005. S. 9

<sup>81</sup> GAYOT DE PITAVALE, François: *Schillers Pitaval: merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*, hrsg. v. Friedrich SCHILLER und Oliver TEKOLF, Frankfurt am Main: Eichborn 2005.

Er hätte die rasanten Drehbücher geschrieben, an denen es dem deutschen Film fehlt; vielleicht wäre er – wer weiß – sogar in Hollywood gelandet.«

Die Merkwürdigkeit als sich etwas unbedingt zu Merkendes erlangen die Fälle schließlich im Titel des Pitaval des Kaiserreichs von Hugo Friedländers »Interessante Kriminalprozesse von kulturhistorischer Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit«<sup>82</sup> Doch was scheint merkwürdig an der Auswahl der Fälle, besonders und bedeutungsreich?

Es geht in der Qualität des Falls hin zu einem absolut bemerkenswerten, denkwürdigen Vorfall also nicht nur um den Beweis der Unterhaltsamkeit der Erzählung, sondern auch um dessen fragliche Zuordnung zu eindeutigen Zusammenhängen und das damit verbundene Infragestellen von Gesetzen und juristischen Entscheidungen; so als gäbe es nach der Sammlung immer noch ein Gericht, dass die endgültige Verurteilung verhindert und seine Wahrheit im Auge der Zeugenschaft des Lesers entfaltet. Die juristische Schreibweise der merkwürdigen Fälle zielen als Vorform der realistischen, nahezu dokumentarischen Poetik auf eine Parteinahme des Lesers – hin zum Verständnis für den Angeklagten und der Unbarmherzigkeit des Gesetzes oder der Nachvollziehbarkeit einer Konstitution des »Menschenmonsters«<sup>83</sup>.

Die Gerichtsexperten beschreibt Foucault als einen autonomen Diskurs mit eigenen Normen und Formationsregeln, den Sprechakten vor Gericht hingegen sind alle Regeln fremd, die des wissenschaftlichen Diskurses und die Rechtsregeln. Diesen Ausgangspunkt der eigenen Rechtsempfindung und die Poesie der Aussage nutzen die Sammlungen der merkwürdigen Rechtsfälle, indem sie eine Verschränkung in eine eigene Form von Wissen anleiten.

---

<sup>82</sup> FRIEDLAENDER, Hugo: *1. Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit nach eigenen Erlebnissen*, Berlin: Verl. Berliner Buchversand 1921.

<sup>83</sup> FOUCAULT, Michel: *Die Anormalen: Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*, hrsg. v. François EWALD, Alessandro FONTANA und Michaela OTT, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007.

Der Fall als Formation verschiedenster Textsorten (Geständnisse, Zeugenaussagen, Personenbeschreibungen und Verhörprotokolle) und Auslassungen versammelt diese als Operation der Rechtsprechung. Die Fall-Sammlungen der *causes célèbres* (1734-1743, Gayot de Pitaval), der *merkwürdigen Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit* (1792-1794, Friedrich von Schiller) und des *Neuen Pitavals* (1842-1890, E. Hitzig, W. Häring) zeitigen einen Zerfall der Rechtsgeschichte in Fälle und ihre Erzählweisen.

An den Exempeln der Rechtsgeschichte stellt sich nicht nur die Frage nach der Wichtigkeit dieser Fälle, sondern auch die Frage nach dem Maßstab ihrer Gewichtung: »Mit einem Wort, die Tatsache des Tötens und die Tatsache des Schreibens, die vollbrachten Taten und die erzählten Dinge als gleichartige Elemente sind ineinander verschlungen.<sup>84</sup>«

Das Wissen, das sich im Fall als »konkrete, rechtlich relevante Geschehenseinheit«<sup>85</sup> versammelt, leistet nicht nur die Vermittlung zwischen wissenschaftlichen und literarischen Interessen, sondern es arbeitet auf Grundlage der juristischen Praktiken, die als sich ständig ändernde Regeln neue Formen des Wissens erarbeiten.<sup>86</sup>

Die Sammlungen der merkwürdigen Rechtsfälle versuchen dabei immer neue Zugangsweisen zu entwickeln, die selbst einem nicht zu lösenden, immer offenbleibenden, ergänzungswürdigen Falls gleichen:

»Die Kunst des *arranger les faits*, um sie interessanter zu machen, welche auch von den neuern französischen Juristen, und zwar, wie man behauptet, über billiges Maß geübt wird, (...) ja selbst in den deutschen Übersetzungen und Bearbeitungen ist des Wustes so viel,

---

<sup>84</sup> FOUCAULT, Michel: *Der Fall Rivière: Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975. S. 232

<sup>85</sup> KÖBLER, Gerhard: *Etymologisches Rechtswörterbuch*, Tübingen: Mohr 1995. S.123

<sup>86</sup> vgl. FOUCAULT, Michel: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, hrsg. v. Michael BISCHOFF, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003. S. 13

dass nur ein Jurist, und auch dieser nur mit Anstrengung sich durcharbeitet.«<sup>87</sup>

Die Systematisierungsarbeit der Juristen erstreckt sich dabei jedoch nicht nur in einem Verfahren der verbesserten Zugänglichkeit und Übersicht, sondern schließlich auch in der Vermittlungsarbeit der juristischen Lehre – unzählige Fallsammlungen ergänzen demnach die berühmten Fälle zu praktischen Lehrbuchfällen für die einzelnen Rechtsgebiete. Die kategorisierende Deutung des Falls verlangt eine vergleichende Sicht auf Fallspezifika, Generalisierungsverfahren, Expertenwissen und die verschiedenen Rechtsgebiete, die ein *arranger les faits* zu einem interdisziplinären Problem machen: »So müssen wir uns selbst in dem üppigen Walde ohne irgendeinen Wegweiser die Schranken stecken, die Wege zu bahnen suchen, auf die Gefahr hin, dass es uns wie der Muschelsammlerin am Meere geht, die nach den buntesten und schön geformtesten suchend, eine Muschel um die andere aus der Hand wirft, weil ihr Auge eine immer noch merkwürdigere sieht.«<sup>88</sup>

Ansätze zur Strukturierung des Fallwissens sind derzeit die Popularisierungs- und Professionalisierungstheorien zum Fall. Während Nicolas Pethes zum ersten Verfahren festhält: »Fallgeschichten sind populär, weil sie ein Genre bereitstellen, in dem Dilettantismen und Spekulationen Raum finden«<sup>89</sup>, versucht das Projekt der Professionalisierung dem Fall vor allem eines abzugewinnen: den »Fall von X«<sup>90</sup>.

Die rechtliche Formierung des Falls ist dabei ein Prozess der abstrakten Zuordnung, die ein Geschehen nach dem Rechtsverstoß zu kategorisieren vermag, der Fall jedoch bleibt singulär und ist nicht unter Regeln zu fassen: »Er ist in der Genese angewandtes Rechtswissen.«

---

<sup>87</sup> HITZIG, Julius Eduard (Hrsg.): *Der neue Pitaval: eine Sammlung der interessantesten Kriminalgeschichten*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Insel-Verl. 1986. S. 11

<sup>88</sup> Ebd. S. 13

<sup>89</sup> PETHES, Nicolas: »Vom Einzelfall zur Menschheit«, in: BLASEIO, Gereon (Hrsg.): *Popularisierung und Popularität*, 1. Aufl., Köln: DuMont-Literatur-und-Kunst-Verl. 2005. S. 86

<sup>90</sup> BERGMANN, Jörg R. und Ulrich DAUSENDSCHÖN-GAY: *Der Fall: Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*, Bielefeld: transcript 2014.

Das Singuläre des Falls lässt Rückschlüsse auf seine Qualität als Beispiel zu, andererseits kann das Gericht im »Exempel statuieren« auch wieder den Einzelfall zum Gesetz erheben. Der Fall in der Fallstudie sollte Stellungnahmen und Fragen provozieren und zum Entwurf für Handlungsmöglichkeiten dienen – Der Fall ist also im Prinzip eine Sammlung an möglichen Handlungsoptionen in sich. Die Beispiele, an denen sich die Wissenszüge des Falls manifestieren, sind die Verfehlungen der Individuen, die jedoch immer als Abweichungen vom kriminellen Typus interessant werden, dann wenn die Statistik versagt und sich neue Untypen zu Fall stellen:

»Der Fall ist nicht mehr wie in der Kasuistik oder der Jurisprudenz ein Ganzes von Umständen, das eine Tat qualifiziert und die Anwendung einer Regel modifizieren kann; sondern der Fall ist das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit andern vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst; der Fall ist aber auch das Individuum, das man zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschließen hat, usw.«<sup>91</sup>

Der Fall – so lässt es sich hier lesen, denkt demnach auch seine Auslassungen mit. Die Beobachtung des Menschen im Fall wird zur Machttechnik über seine Eigenheiten. Die Aussagekraft des Falls wird zur statistischen Erhebung, aus der sich mögliche Korrekturversuche des menschlichen Fehlerwesens ableiten lassen. Doch wie bezieht sich der Einzelfall auf das Allgemeine und wird zum Exemplarischen? Das *Historische Wörterbuch der Rhetorik* gibt unter dem Begriff des 'Exemplum' nicht nur die konstitutiven Gegenstände des

---

<sup>91</sup> FOUCAULT, Michel: *Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976. S. 246

Exemplarischen an, sondern auch das Gegenbeispiel als Ableitung des Exemplum im Fall<sup>92</sup>:

»Mit E. wird ein bestimmter Fall a' (insbesondere ein Geschehnis, eine Tat, ein Werk oder eine Person) bezeichnet, insofern dieser Fall erstens eine Konkretisierung eines allgemein(er)en Sachverhalts, einer Gattung, oder eines Typus (groß) A darstellt und/ oder zweitens zum jeweiligen Redegegenstand (klein) a in einem Analogie-, Vorbild- oder Kontrast-Verhältnis - letzteres als 'Gegenbeispiel' - steht.«

Die Studien Michel Foucaults »Die Wahrheit und die juristischen Formen« und »Der Fall Rivière« beschreiben den Übergang eines gesicherten Wissens (die Beweislage) in ein unsicheres Wissen von Subjektivität und Wahrheit, als auch die Ablösung von beständigen Regeln der juristischen Praktiken, hin zu sich ständig ändernden Regeln, die an neuen Formen des Wissens arbeiten. In der Herausgabe des Fall Rivière lassen sich weitere Kategorien des Falls herauslesen, die nicht nur als Relationsbegriffe des Informationswerts im Fall funktionieren, sondern als Vermittler zwischen dem Vertrauten und dem Merkwürdigen, dem Alltäglichen und Historischen zu lesen sind. Schließlich setzt die Vermitteltheit des Falls zwei Vorgänge voraus: Die Augenzeugenberichte und die Weitererzählung. Für alle erzählbar, wird die Nachricht so zur fixierten Meldung und erlangt schließlich die Würdigkeit der Aufzeichnung - die Merkwürdigkeit an einem bestimmten Punkt der sich überlagernden Erzählungen. Im Übergang zur Schrift fällt der Gegenstand des Falls mit der Datierbarkeit der Auskunft zusammen und gewinnt so die Dichte eines historischen Falls:

---

<sup>92</sup> KLEIN, Josef: »*Exemplum*«, in: UEDING, Gert: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 3, Spalte 60-70, Tübingen: Niemeyer 1992.

»Damit schließlich erweist sich das Dorf oder die Straße, aus sich selbst heraus und ohne äußere Einwirkung als Geschichte machend; und diese Geschichte hinterlässt ihrerseits auf ihrer flüchtigen Spur die Daten, Orte und Menschen. Es bedurfte keines Königs, oder eines anderen Mächtigen, um sie denkwürdig zu machen.

Alle diese Berichte erzählen eine Geschichte ohne Herren, gespickt mit ungeheuerlichen und autonomen Ereignissen, eine Geschichte unterhalb der Mächtigen, die gegen das Gesetz ankämpft.«<sup>93</sup>

Der Fall gründet sich demnach nicht nur in juristischen Verfahren, er ist eine Operation der Information, die demnach allein die Beobachtung von Verhältnissen zum Gegenstand hat und ihre auswertende Archivierung. Die Klassifizierung und Verifizierung der Informationen im Fall lancieren nicht nur seine Konklusion, sondern vor allem seine Entscheidbarkeit:

»Für Foucault konstituiert diese Individualisierung und Exemplarisierung `den Menschen´ als `Subjekt´ im doppelten Sinne des Wortes: Wenn die Wissenschaften vom Menschen beginnen, Menschen als exemplarische Einzelfälle zu beobachten, dann geht mit dieser Individualisierung stets auch ihre Unterwerfung unter das Regime dieser Beobachtung einher. Die Beobachtung des Einzelfalls wird zur Machttechnik für die gesamte Gesellschaft.«<sup>94</sup>

Interessant bleibt jedoch, was diese Beobachtungen auslöst – Das Ereignis kommt vor dem Fall und soll mit ihm als Beispiel schon immer etwas

---

<sup>93</sup> FOUCAULT, Michel: *Der Fall Rivière: Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975. S. 235 f.

<sup>94</sup> RUCHATZ, Jens: *Das Beispiel: Epistemologie des Exemplarischen*, Berlin: Kulturverl. Kadmos 2007. S. 39

anschaulich machen können: die Strukturen des Falls. Die Definition des Falls wird im Rechtsdiskurs folglich mit dem Fall selbst definiert: »Der Zusammenhang der eingebrachten Sachverhalte für die Strafverhandlung muss der normativ erforderten Fall-Struktur entsprechen. So gehören zum Tatsachverhalt mindestens Angaben zum Täter, zur Tathandlung und Tatsituation.«<sup>95</sup>

Bevor diese Angaben gemacht werden können, bevor der Fall in die institutionelle Arbeit eingeht, muss sich zunächst ein Vorfall ereignen: »Ohne Vorgefallenes keine Jurisprudenz«<sup>96</sup>. Schon in diesem Vorfall liegt die Eröffnung des Verfahrens in die anderen Wissenschaften: Der Fall ist nicht enzyklopädisch zu fassen unter die Gesetze der Rechtswissenschaften – er wird zum Objekt und zur Zäsur in kulturwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Betrachtungen, die ihn ergänzen, nacherzählen und hinterfragen müssen: »Fälle sind anti-enzyklopädisch«<sup>97</sup>. Der Fall ist nicht imstande, ein Ganzes der Jurisprudenz zu werden, vielmehr öffnet er ihre Methoden und macht sie transparent. Auf welche Wissenschaften die einzelnen Fragmente des Falls sich beziehen, kann das Recht nicht steuern und auch nicht, welche weiteren Verbindlichkeiten die Sprache und die Schrift im Fall eingeht. Nicolas Pethes formuliert es in »Literarische Fall-Archive« so:

»Die Dispositive der Beobachtung und Aufzeichnung, die dieser Normalisierung des Individuums als Fall zugrunde liegen, hat Foucault dann in *Überwachen und Strafen* angedeutet, ohne allerdings die medialen Techniken der Speicherung ausführlich zu behandeln oder zu differenzieren. Dass die aufgezeichneten Fälle auch

---

<sup>95</sup> SCHÖNERT, Jörg, Georg JÄGER und Konstantin IMM (Hrsg.): *Erzählte Kriminalität: zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920; Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10. - 12. April 1985*, Tübingen: Niemeyer 1991. S. 91

<sup>96</sup> KIESOW, Rainer Maria: »Der Fall Pitavak«, IN: SCHNEIDER, Ulrich Johannes »*Kultur der Kommunikation: Die europäische Gelehrtenrepublik im Zeitalter von Leibniz und Lessing - Oktober 2002 Wolfenbütteler Symposium zur Gelehrtenrepublik*«, Wiesbaden: Harrassowitz 2005 (Wolfenbütteler Forschungen 109), S. 119–129.

<sup>97</sup> Ebd.

publiziert wurden, ist überhaupt nicht mehr Thema von Foucaults Analysen.

Die Publikationsgeschichte juristischer, medizinischer, psychologischer und anderer Fälle in periodischen Zeitschriften ist aber das medienhistorisch entscheidende Korrelat zu ihrer Aufzeichnung und Archivierung.«<sup>98</sup>

In seiner Herausgabe des Fall Rivière erzählt Foucault diese Publikationsgeschichte – jedoch eine andere, die ein ganz wesentliches medienwissenschaftliches Korrelat erzählt, als das der bloßen Veröffentlichung: Dass Jurisprudenz erstens eine Transfer-Wissenschaft ist, deren Zugangsbedingung und Ausgangsbedingung durch den Fall entschieden wird. Zweitens sind »die Medien« nicht nur das Publikationsorgan, sondern entscheiden den Fall außerhalb des Gerichtssaals und sind somit »Akteure, die die Spiele der Macht und des Deutungswettbewerbs um Normen und Werte mitgestalten«<sup>99</sup>:

»Die Presse, die durch Aufnahme der Diskussion anlässlich der Verurteilung dieses Unglücklichen sicherlich einen förderlichen Einfluß auf die Strafumwandlung ausübte, legt besonderen Wert auf die Erwähnung dieser Art seines Todes, die ihre Ansicht über den Geisteszustand von Rivière in vollem Umfang bestätigt.«<sup>100</sup>

Das mediale der juristischen Fälle entsteht jedoch nicht nur im Sinne ihrer Fähigkeit publiziert und zu einem öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs zu werden, sondern in der Übersetzungsfähigkeit juristischer Begriffe durch

---

<sup>98</sup> PETHES, Nicolas: *Literarische Fall-Archive: zur Epistemologie und Ästhetik seriellen Erzählens am Beispiel von Stifters Mapped*, Berlin: Alpheus Verlag 2015. S. 10

<sup>99</sup> HAGNER, Michael: *Der Hauslehrer: die Geschichte eines Kriminalfalls; Erziehung, Sexualität und Medien um 1900*, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2010. S. 151

<sup>100</sup> FOUCAULT (Hrsg.): *Der Fall Rivière*. S. 92

den Fall, da in der Wahrheitsfindung und der Revidierung des Urteilsvermögens bereits das Mediale, das Transformative und Vermittelte liegt. In Foucaults »Die Wahrheit und die juristischen Formen« wird das symmetrische Arbeiten der juristischen und epistemologischen Praktiken an der Aktualisierung und Historisierung einer externen und internen Geschichte der Wahrheit zugesprochen. Die »interne Geschichte der Wahrheit, die sich nach eigenen Regulationsprinzipien, nach denen der Wissenschaftsgeschichte konstruiert«<sup>101</sup> verhandelt so mit der externen Geschichte der Wahrheit, die die Beziehung zwischen den Menschen und der Wahrheit ist, »die eine genauere Erforschung verdient«. Diese Beziehung ist der Fall. Die dritte wichtige Transformation, die der Fall leistet, ist die der operativen Relationierung, die er im Übergang vom Historischen ins Alltägliche herstellt – und darin erfährt der Fall eine zweifache Vermittlung: von ungesichertem in gesichertes Wissen (Die Fälle werden »allgemein vermittelbar; nun sind sie auch würdig, zu Papier gebracht und gedruckt zu werden: Übergang zur Schrift«<sup>102</sup>) und von gesichertem in unsicheres Wissen, indem diese Publizierbarkeit dem juristischen Fall auch immer etwas hinzufügt: »Die Maßstäbe werden verzerrt, die Proportionen übertrieben (...) Auf diese Weise können Erzählungen als Umwandler zwischen dem Vertrauen und dem Merkwürdigen fungieren.«<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> FOUCAULT: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. S. 12

<sup>102</sup> FOUCAULT/LEUBE (Hrsg.): *Der Fall Rivière*. S. 236

<sup>103</sup> Ebd. S. 235

## 2.2. Parenthese im Fall des Falls

*»Vor den Argusaugen des Volkes werde ein Richter es sich nicht erlauben können, während der Verhandlung einzuschlafen, die Advokaten würden sich, um dem Publikum zu gefallen, zu ciceronischem Niveau in ihren Redekünsten aufschwingen, offensichtliche Korruption sei, sobald man die Verhandlung ans helle Licht des Tages zerze, ausgeschlossen, „juridische Pfuscher und Stümper“ würden der „öffentlichen Verachtung preisgegeben“, die Richter „hinter dem schützenden Wall ihrer auf Vermutung gegründeten amtlichen Glaubwürdigkeit“ hervorgeholt.«<sup>104</sup>*

Ebendiese Beobachtungen leiten sich auch aus den seitens der Kulturwissenschaften und der Rechtsgeschichte aufgearbeiteten Fälle ab, nämlich dass es eine Abänderung des Wesens der Fälle vom juristischen hin zum publizierten Fall gibt, die Einfluss hat, auf sein intrinsisches Prozessieren und extrinsisch zu neuen Begriffen führt, die das juristische Verfahren hinterfragen, die Rolle der Fälle verändert – vom bloßen Entscheidungsinstrument hin zu einem historischen Dokument und zudem das normative Wissen in andere Wissenspraktiken absichert oder verunsichert: »von »gerichtlicher Historiographie« sprach scharfsinnig L. Ferrajoli in einem Artikel zum Fall »7.April«, erschienen in `il manifesto`, 23.-24. Februar 1983.«<sup>105</sup> Diese gerichtliche Historiographie umfasst auch die Schreibweisen

---

<sup>104</sup> FÖGEN, Marie Theres: *Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit*, Berlin: Duncker & Humblot 1974. S. 26

<sup>105</sup> GINZBURG, Carlo: *Der Richter und der Historiker: Überlegungen zum Fall Sofri; Aus d. Ital. übers.*, Berlin: Wagenbach 1991. S. 101, Fußnote 12

des Gerichts, außerhalb des Prozesses – also mit Blick auf den Prozess, in das sich das Ereignis und der Vorfall einschreiben muss und eine Ungenauigkeit des Rechts dort offenlegt, wo es unpersönlich bleibt, denn der Fall erzählt immer persönlich:

»Und wenn dieses Instrument diese Rolle spielen konnte, so vielleicht nur deshalb, weil Pierre Rivières Spiele, seine Phantasien, seine Schauspielerei, das, was er seine *Ideen* und seine *Gedanken* nannte, sich eines Tages (vielleicht an dem Tag, an dem ihn ein Mädchen auf den Mund geküsst hat?) verwandelt haben in eine Diskurs-Waffe, in ein Schmäh-Gedicht, in erfundene Wort-Geschosse, in *Zepharier*-Maschinen, in diese Todesmaschinen, deren Namen erfunden und deren Kadaver eingegraben werden, in diese Wortprojektile, die nun unaufhörlich von seinen Lippen kommen und von seiner Hand abgeschossen werden.«<sup>106</sup>

Die persönliche oder angelesene Zeugenschaft im juristischen Fall, der die berichtenden Medien beiwohnen, erzählt Wesentliches darüber, wie genau die Strukturierung und Kategorisierung des Falls unter das persönliche Erleben funktioniert - da die juristischen Formeln, unter denen der Sachverhalt und die Tatbestandsmerkmale eines institutionellen Vorgangs, eines dann so genannten »Falls«, schon von Natur aus gegen das menschliche Zuordnungsempfinden arbeiten. So tut es das Buch von Klaus Theweleit, das ausgehend von den erschienenen Zeitungsartikeln um den Fall des Massenmords durch den rechtsterroristischen Killer Anders Behring Breivik nicht nur ein Psychogramm des Täters liefert, sondern auch der »Zuschauer« dieser Medien-Berichte ist. Die größte Divergenz, die Theweleit eröffnet, ist das widersinnige, pathologische und gespenstische der Tat, dass im »Lachen

---

<sup>106</sup> FOUCAULT (Hrsg.): *Der Fall Rivière*. S. 234

der Täter«<sup>107</sup> immer auch das offenbart, was Foucault bereits 40 Jahre zuvor im Fall Rivière diagnostiziert: »Der Mord zeigt den Doppelcharakter des Gesetzlichen und Ungesetzlichen. (...) Man sollte einmal diese Verbrechensberichte analysieren und ihren Ort im kollektiven Wissen des Volkes aufspüren.«<sup>108</sup> Die Transformation des juristischen Falls in die Medien ermöglicht seine Konkretisierung in eine Sprache, die von der Rechtsanwendung übergeht in ein Rechtsempfinden und sie erzeugt so die Möglichkeit, sich außergerichtlich dazu zu verhalten.

Auch in Legendres Aufarbeitung des Falles Lortie gibt es ein Extra-Kapitel, eine Parenthese, die sich mittendrin befindet: Nach der rechtlichen Aufarbeitung des Mordes, den Legendre nicht als Amok, aber als Attentat und Vatermord analysiert und vor der medialen Konstellation des Falls - die im Fall Lortie eine Besonderheit aufweist, weil Denis Lortie Stunden bevor er das Gebäude der Assemblée nationale von Québec stürmt, ein Tonband mit der Ankündigung der Liquidierung der Regierung an eine lokale Radiostation sendet. Direkt nach dem Attentat, bei dem durch Lortie drei Menschen erschossen und weitere verletzt werden, zeichnet die Videokamera im Plenarsaal des Regierungsgebäudes seine Schüsse ins Nichts und seine deliranten Schreie mit, die der Ermordung der Regierung gelten sollen:

»The government now in power is going to be destroyed«<sup>109</sup>. Zwischen die rechtliche Ermittlung, das Tonband und den Videomitschnitt setzt Legendre

---

<sup>107</sup>

In Theweileits Buch ist »Das Lachen der Täter« ein motivischer Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit sehr vielen Fällen als Montage des Grauens, die hier als mediale Fälle analysiert werden: Dazu gehören Filme im nahtlosen Übergang zu Zeitungsberichten und Fernsehmitschnitten. Das Buch verpflichtet sich dabei der Methode des geographischen und historischen Zappings und lässt dabei die Perspektive des Urteils fast außen vor - so dass das Berichten und Wiedererzählen der Tat genau in der Peripherie zur Mordlust steht und sich damit zu den Taten verhält, von denen berichtet wird: »All dies sind nicht einfach »wissenschaftliche« Probleme; auch nicht »journalistische« und auch nicht einfach politische. Kein »Politiker«, kein »Wissenschaftler«, kein »Journalist«, keine »Analytikerin« kann irgendetwas davon *dauerhaft* lösen. »Wir« (die »Wir« aller Sorten) müssen das im Alltag tun. THEWELEIT, Klaus: *Das Lachen der Täter: Breivik u.a.: Psychogramm der Tötungslust*, 2. Aufl., St. Pölten: Residenz Verlag 2015 (Reihe: Unruhe bewahren). S. 233

<sup>108</sup> FOUCAULT (Hrsg.): *Der Fall Rivière*. S. 237

<sup>109</sup> Online-Ausschnitt des Videos mit englischer Tonspur, UNTER: CBC News · Posted: 2014

diese Parenthese als könnte die Ermittlung des Rechtsweges und der Audio- und Videobeweis nicht ganz unvermittelt in einem Text aufeinander folgen:

»Im Fall Lortie kam es in Québec zu einem ähnlich skandalösen Medienzwischenfall. Er konnte allerdings schnell wieder bereinigt werden. Eine englischsprachige Radiostation verbreitete unmittelbar nach der Verhaftung Lorties dessen delirante Rechtfertigungen für seinen Versuch, Abgeordnete und Minister zu »eliminieren«. Eine Blitzumfrage des Senders bei tausend Hörern, die sich zum Motiv des Mörders äußern sollten, ergab, dass die überwältigende Mehrheit damit einverstanden war. Premierminister Lévesque verurteilte das »animalische Klima«, woraufhin die Radiostation sich entschuldigte. Die Affäre war damit beendet. Zur Entschuldigung der Verantwortlichen dieses Zwischenfalls würde ich sagen: Die Hast der modernen Medien ist die unmittelbare Antwort auf einen elementaren menschlichen Anspruch. Als Handlung, die an der Grenze der Vorstellung siedelt, muss der Mord interpretiert werden, er verlangt nach einer sofortigen Sozialisation in der menschlichen Rede. So banal und nichtssagend die Interpretation von Verbrechen in der Presse oft ist, immer trägt sie zu einem Legalitätsgewinn bei, die sich jeder theatralischen Darstellung und jedem theatralischen Denken eignet.«<sup>110</sup>

---

5:00 AM ET | Last Updated: MAY 8 und 2014: »*Watch original video of Quebec National Assembly shooter Denis Lortie / CBC News*«, in: *CBC* (08.05.2014), <https://www.cbc.ca/news/watch-how-denis-lortie-s-national-assembly-attack-ended-30-years-ago-1.2635044> (abgerufen am 22.10.2018).

<sup>110</sup> LEGENDRE: *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie*. S. 87

Mit dem Umstand, dass der Mord nicht durch präsente Zeugenschaft berichtet wird, sondern in der Presse lediglich durch Wiedergabe der Berichterstattung geschehen kann, vermehren sich im Fall als Schaltstelle zwischen gerichteter Entscheidung im Urteil und seinem ungerichteten Potenzial, mit dem sich der Prozess der Ermittlung nicht aussuchen kann, durch wen er erzählt wird, die Tendenzen zum Fiktionalen, zur Ungenauigkeit und zur Theatralik: »Er [der Journalist] versprachlicht das, was für ihn selbst unvorstellbar ist. Die mythologische Szene gewinnt für ihn an Dichte und Konsistenz.«<sup>111</sup> Das Wissen, welches dem Fall zugrunde liegt – also das für das Gesetz zugereichtete Prüfschema, worunter der Fall subsumiert wird, legt bereits eine Verdichtung an, in relevante und irrelevante Informationen, durch die erneute Umformung in die Sprache, in die Wiedergabe der Tat und deren Relativierung unter bestimmten narrativen Gesichtspunkten, des besonders Merkwürdigen, Denkwürdigen oder des dringlich Aktuellen gewinnt der Fall eine doppelte Verdichtung:

»Mit dem Stichwort Medienkanäle, Normbruch und Diskursfähigkeit von Tabuthemen lässt sich auch der Fall des Hauslehrers analysieren. Ohne die besondere Aufmerksamkeit zahlreicher Tageszeitungen und Zeitschriften im In- und Ausland, ohne die Versammlungsöffentlichkeit, die durch die Medien angezogen war und in einem Zirkulationsprozeß deren Interesse an der Verhandlung in Bayreuth noch weiter verstärkte, wäre aus dem Vorfall eine reine Gerichtssache geworden, die mit einem Urteil endet und nicht mehr als einen schnell wieder verwischten öffentlichen Fußabdruck hinterlässt. Doch weit über die Prozesszeit hinaus füllte der Dippold-Fall die Medienkanäle und verdichtete sich zu einer neuen Geschichte, die sich aus

---

<sup>111</sup> Ebd. S.87

Fakten, unterschiedlichen Deutungen und Empörung zusammensetzte.«<sup>112</sup>

Das, was Michael Hagner in den Dippold-Fall einbringt, ist eine ähnliche Parenthese mit dem Titel »Der Skandal und die Medien«. Die Medien revidieren den Fall in seiner Verankerung im Gesetz: »Auslöser war zweifellos das Gerichtsurteil, das auf Verständnislosigkeit und Kritik in der Öffentlichkeit stieß.«<sup>113</sup> Der Fall, in dem (sehr verkürzt) der Jurastudent Andreas Dippold 1903 als Hauslehrer der beiden Kinder des Direktors der deutschen Bank den einen der beiden Söhne durch seine Erziehungsmaßnahmen zu Tode prügelt, greift nach der Rechtfertigung ins Rechtswissenschaftliche: Dippold beharrt auf der Grundlage seines aus Franz von Liszts Seminar erlernten Wissens um den `geborenen Verbrecher` auf Rechtmäßigkeit seines Verhaltens. Aus dem Interesse des Falls, der unterschiedlich zwischen Medizinern, Juristen und den Tageszeitungen entschieden wird:

»Offene oder verborgene Diskursformen zwischen Sexualität, Erziehung, Kriminalität und Wahnsinn erzeugen noch nicht automatisch Skandale. Es muss zur Veränderung in der Zeitlichkeit der Ereignisse kommen, zur Beschleunigung und Zuspitzung von Konflikten, zum plötzlichen Aufeinanderprallen von Diskursen und Praktiken. Diese Verdichtung unterliegt keinen Diskursregeln.«

Die Verdichtung des juristischen Falls, ist nicht nur seine Ereignis-Verkürzung auf den Sachverhalt, er legt zeitliche Divergenzen offen, die nahe am Prinzip der Montage arbeiten. Die Presse, die den Fall berichtet, verwischt nicht nur seine zeitliche Struktur, in der der Fall vor Gericht präzise operieren muss, sie zerstört in diesem Berichten auch die Chronologie der Ereignisse hin zu einer

---

<sup>112</sup> HAGNER: *Der Hauslehrer*. S. 153

<sup>113</sup> Ebd. S. 152

Merkwürdigkeit der Ereignisse. Die Medien revidieren den Fall, genauer gesagt mit dem Fall Dippold, das Urteil im Fall und erweisen sich dadurch als Revisions-Instanz per se. Die Revision setzt die Kenntnis des Wissens aufs Spiel und beweist seine Ungenauigkeit, Unsachgemäßheit oder Verfahrenswillkür. Einer Revision muss immer schon ein Urteil vorausgehen. Das Urteil ist dazu da, das Wesen einer Sache zu enthüllen. Ein Urteil ist keine Bitte, Frage oder Mitteilung – man kann es nur zur Kenntnis nehmen. Die Revision ist das Wissen um das Irren, von dem die Medien im Gegensatz zu den Gerichten, imstande sind, es direkt mitzuteilen.

»Ein allgemein gültiges Schema, das alle prozessrechtlichen Strukturen erfasst, die im Revisionsverfahren Bedeutung gewinnen können, gibt es nicht. Die für erfahrungsgemäß häufiger vorkommende Standardsituationen gegebenen Leitlinien sollen indes in jedem Fall weiterhelfen. Für die Bearbeitung im Einzelfall ist aber die ergänzende Auswertung der Kommentarliteratur, des jeweils aufgezeigten Spezialschrifttums, der Rechtsprechungsübersichten und ggf. von Handbüchern mit Formulierungshilfen geboten. Die Erfahrung lehrt, dass sehr viele Fälle ihre für den Erfolg des Rechtsmittels *lebenswichtigen* Besonderheiten haben.«<sup>114</sup>

---

<sup>114</sup> DAHS, Hans: *Die Revision im Strafprozeß: Bedeutung für die Praxis der Tatsacheninstanz*, 6., Neubearb. und erw. Aufl., München: Beck 2001 (Neue juristische Wochenschrift: NJW [Neue Juristische Wochenschrift] / in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer. München: Beck. S. 3. Die Revision passiert auch auf textlicher Ebene dieser Handbücher, in der 7. Auflage »Die Revision im Strafprozess« von Dachs heißt es im Vorwort: »Die Revision ist ein rechtliches Labyrinth, in dem sich schon viele verirrt haben, die nicht über einen zuverlässigen Leitfaden verfügten. Die Schwierigkeiten, eine formgerechte Revision auf die Beine zu stellen, sind seit der 6. Auflage nicht geringer geworden – im Gegenteil!« in: DAHS, Hans und Hans DAHS: *Die Revision im Strafprozess: Bedeutung für die Praxis der Tatsacheninstanz*, 7., überarb. Aufl., München: Beck 2008. S. 4

Die Lebenswichtigkeit der Rechtsmittel ist also einer internen Revision unterworfen: bestimmt durch Leitlinien, Kommentare und Formulierungshilfen. Nicht nur diese Hilfsmittel wären in der Analyse für ihre konkrete Verwendung in Medienproduktionen interessant, sondern eben auch der strikte Verweis auf den Einzelfall, der den rechtsanwendenden Entscheidungsprozess mit den Praktiken in den Medien zusammenlaufen lässt. Luhmann spricht in der »Ausdifferenzierung des Rechts« von einem Prinzip der Regel: »Der konkrete Fall ist hier nicht nur Not, sondern Tugend, nicht nur Ärgernis, Anstoß oder allenfalls faktische Informationsquelle, sondern Element der entscheidungsleitenden Struktur.«<sup>115</sup>

Diese Entscheidungsstruktur, die den Einzelfall benötigt, um eine zu werden, wird von den Berichten in den Medien anarchisch unterlaufen – so unterscheiden und ähneln sich auch die Methoden der medialen und juristischen Revisionsprozesse in ganz wesentlichen Punkten. Zunächst gibt es einen chronologischen Zusammenhang: Während vor Gericht das Urteil nur rückwirkend revidiert werden kann – oder eben Auslöser einer rückläufigen Betrachtung wird, dass das Verfahren wieder aufrollt, sind eben diese Prozesse des *Revidierens* in den Medien immer zukünftig: In der Aufklärung einer Geschichte eines Falls geht es direkt auch um die persönliche Rehabilitierung der Angeklagten, um die Klage zum Strafmaß, um die Aufdeckung einer Verschleierung des Verfahrens. Die Revision verursacht eine Instandsetzung des Prozesses, während die Medien sich allein mit der Umsetzung des Prozesses beschäftigen. Interessant ist dabei nicht nur, wo die Geschichte als Kollektivsingular an ihre Grenzen kommt. Sie ist im Fall – so sagt es auch Hagner über den Fall Dippold – keine Geschichte mehr, die einen Weg verfolgt, sondern viele und wird so zu einem Konglomerat von Ansichten. Die zweite Verschränkung der medialen Praxis des *Revidierens* ergibt sich in der

---

Hans Dachs resümiert zur Praxis der Revision, sie brauche eine »revisionsrechtliche Phantasie« und ein »feeling« für den Blick des Schwachpunkts. Man kann zusammenfassend sagen: Die Revision ist eine unklare Chance.

<sup>115</sup> LUHMANN, Niklas: *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999. S. 231

Verfahrenslogik von Kontinuität und Evidenz: Die Entscheidung des Richters hebt die Unvergleichbarkeit des Einzelfalles auf, während die medialen Entscheidungsprozesse dazu führen, dass der Einzelfall aus dem Urteil wieder herausgelöst wird. Nicht nur die Entscheidungsprozesse bei Gericht obliegen den medialen Praktiken des Sammelns, Ordnen und Kommentierens – auch die Medien eignen sich die juristischen Praktiken des Bezeugens, Wiederrufens und Entscheidens an. Schließlich ließe sich festhalten, dass die Revision ein immerwährender Prozess der Aktualisierung des Wissens ist, der sich zwischen unmittelbar erlebter Evidenz und kanonisierter Evidenz befindet und in dieser Mitte weitergehende Relationen hin zum einen oder anderen sucht.

Die dritte Möglichkeit eines Vergleichs zwischen juristischen und medialen Praktiken des Revidierens bezieht sich auf die Mediengesetzgebung, die sich derzeit im Fachgebiet »Medienrecht« aus vielen Einzelfällen zusammensetzt, aber bislang in keinem »Mediengesetzbuch« Verankerung gefunden hat. Das Problem ist auf der rechtlichen Seite immer zuerst da: Eine mögliche Rechtsüberschreitung durch die Medien verursacht ein Verfahren – Das Gericht muss die Entscheidung der Medien revidieren. Doch da es öffentliche Urteilsverfahren und Erinnerung nicht revidieren kann, bleibt die Kraft des Gesetzes: Das Recht kann künftige mediale Verfahren regulieren, obgleich die Sache einzurichten dem Gericht bereits entzogen wurde. Das Entscheiden verlegt seinen entscheidenden Ort und die entscheidende Minute zur bloßen entscheidenden Nachricht. Die mediale Praxis der Revision fördert eine Kontingenz zutage, die das Recht nicht ohne Medien und Medien nicht ohne Recht auskommen lässt. Werner Hamacher sagt es in seinem Text »Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen«:

»Das Wesen, das recht erkannte und als Recht erkannte Wesen des Menschen spricht sich in seiner Deklaration nicht als in einem ihm fremden Medium nur aus; es selbst ist diese Deklaration, indem es sich in ihr bestätigt. (...) Da Gerechtigkeit nicht zu erwarten ist, muss das Recht

gefördert werden, für alles, was nicht mehr oder noch nicht und vielleicht nie da ist und keine Stimme hat; für die Zukunft und die Zukunft ihrer Vergangenheiten.«<sup>116</sup>

Das Dichten und Verdichten im juristischen Fall ist die mediale Praxis, in der der Fall zum Fall kommt, in der er Konkretisierung, Emotionalisierung und Rationalisierung erfährt – so ist der Fall eine Medienkultur der institutionellen Offenlegung. Die Frage ist demnach, wie sich die methodischen Zugangsweisen einer Wissenschaft durch den Fall näher bestimmen ließen, die als Medienwissenschaft eigentlich keine methodischen Vorgaben machen möchte.

---

<sup>116</sup> HAMACHER, Werner: *Sprachgerechtigkeit*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2018. S. 95 ff.



### 2.3. Medienkulturen institutioneller Offenlegung

*Unendlich behutsam, Wort für Wort, kommt die Duras Christine ganz nahe: »... Sie hat vielleicht so getötet, wie ich schreibe - ohne zu wissen, was sie tut.«<sup>117</sup>*

Der Stundenplan von Ino Augsberg (Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Uni-Kiel) sieht für das Seminar in »Rechtswissenschaftliche Methodenlehre« auch eine Sitzung zur Medialität des Rechts vor - übertitelt ist der Themenkomplex mit »Moderne Komplikationen der traditionellen Methodik«<sup>118</sup>.

Diesen Komplikationen widmet sich auch der Band mit dem Titel »Recht ist kein Text« und spricht diese Situationen an, die sich nicht offensichtlich verrechtlichen lassen oder deren Status im Fall unklar bleibt - es bleibt unsicher, ob sie unter das Gesetz fallen müssten oder könnten. Diese Vagheit, die sich bereits durch die unbestimmten Rechtsbegriffe und ihre Neu-Interpretation in jedem einzelnen Fall ergibt, begründet Konstellationen, die sich nicht im Verfahren vor Gericht strukturieren lassen, z.B. in der Mimik, im Schweigen, im Subtext, in der Geräuschkulisse und im Nichtverstehen von Fragen. In der Transformation lebensweltlicher Sachverhalte in Fälle bestätigt Ina Pick schon in der Sachverhaltsbegutachtung den Möglichkeitsraum, der den Weg des Falls entscheidet: »Da die Falltransformation bis zur Einschätzung mental auf Seiten des Anwalts vollzogen werden kann, liegt hier eine wichtige Strukturstelle für Mandantengespräche vor, die die Verständigung systematisch verhindern kann.«<sup>119</sup> Weitere Komplikationen die

---

<sup>117</sup> SCHILLE, Peter: »*Titi, mon amour, komm zurück*«, in: *Spiegel* 30 (1985), unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13515673.html> (abgerufen am 22.10.2018).

<sup>118</sup> »*Rechtswissenschaftliche Methodenlehre*«, Prof. Dr. Ino Augsberg, unter: <https://www.augsberg.jura.uni-kiel.de/de/lehrveranstaltungen/rechtswissenschaftliche-methodenlehre> (abgerufen am 22.10.2018).

<sup>119</sup> PICK, Ina: »*Wie Verständigung wortreich scheitert. Ein Plädoyer für die Entwicklung eines methodisch kontrollierten Umgangs mit gesprochener Sprache im Recht*«, IN: VOGEL, Friedemann und MÜLLER, FRIEDRICH (Hrsg.): *Recht ist kein Text: Studien zur*

sich unter der Prämisse »Recht ist kein Text« hervorbringen lassen, widmen sich den digitalen Brüchen: Was, wenn die Fälle zu Googlen sind und Laien zu Experten werden, oder was passiert mit den Nicht-Digitalisierten Texten und Urteilen, wenn nur noch die Digitalisierten durch Filter und Suchmaschinen zur Recherche benutzt werden? Fallen die historischen Rechtsurteile, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Rechtssystemen gewährleisten dann durchs Raster der Wahrnehmung?

»Mit der Digitalisierung weiter Teile unserer Lebenswelt, mit der schier endlosen Zahl von Apparaten, die ohne den Umweg über Subjekte miteinander kommunizieren und sich, im Größten wie im Kleinsten, gegenseitig steuern und Feedback geben, haben sich diese besonderen, kybernetischen Zeitverhältnisse gewissermaßen verabsolutiert. Sie erzeugen eine Zeitordnung, in der moderne Geschichtlichkeit kollabiert. In Anlehnung an Robert Musil könnte man dies vielleicht einen »Absolutismus der Gegenwart« nennen, oder mit Hans Ulrich Gumbrecht als »breite Gegenwart« beschreiben.«<sup>120</sup>

Nicht nur diese Fragen hat die Rechtswissenschaft mit der Medienwissenschaft gemeinsam – sondern vor allem das Hereinragen in weitere Disziplinen, die das Feld des Rechts zwar inhaltlich verbreitern – aber sind sie auch in jedem Fall imstande, es zu konkretisieren? Fast kein Fall kommt ohne Sachverständige, Schöffen oder Zeugen aus, die vor allem Nicht-Juristen sind. Ein Text, der in fast allen Büchern der letzten Jahre Erwähnung findet, ist der zu psychoanalytischen Fallgeschichten von John Forrester. Sein

---

*Sprachlosigkeit im verfassten Rechtsstaat*, Berlin: Duncker & Humblot 2017 (Reihe: Sprache und Medialität des Rechts). S. 111

<sup>120</sup> BEYES, Timon und PIAS, Claus: »*Transparenz und Geheimnis*«, IN: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/ZfK/article/view/1662> (abgerufen am 05.12.2018).

Buch »Thinking in Cases« erschien Ende 2016 posthum. In seinem Text »Wenn *p*, was dann? In Fällen denken« resümiert er die Tatsache, dass der jeweilige Fall, als temporäre Wissenseinheit die Methode selbst bestimmt, denn es gibt »auch nicht *eine* Methode der Wissenschaften, die, für alle Zeiten etabliert, als Maßstab und Garantie der Wahrheit dienen würde.«<sup>121</sup> Vom Fall aus lassen sich Umbrüche in der Wissensgeschichte lesen, die sich in temporären Anordnungen denken lassen, um exemplarisch, als Ausnahme von der Regel oder im Transfer zu anderen Wissensgegenständen eine Brücke zu schlagen. Das Wissen der eigenen Disziplin gerät im Fall vielmehr zur Überprüfung und Differenzierung, die eine Generalisierung, die strikte Historisierung und die empirische Beobachtung von Vorgängen und Ereignissen auf den Prüfstand und vor das Gericht einer neuen Urteilsfähigkeit stellt:

»Case studies, those micro-inquiries that once promised an obvious inductive ladder towards a universal theory, no longer seem so evidently to speak for themselves – not in science, not in art, and not in anthropology. There is no ethnographic day pass from theory, no convincing way to act as if each object of study held, deep in its archive, an account that will be disclosed once and forever. [...] Instead, theory arrives in a more piecemeal way, with concepts as tools to disrupt texts, images, and experience, to throw into relief historical, cultural, or literary practices that for too long have appeared as inevitable. A familiar example from the theoretical interrogation of the way history is written: we now see it as contingent, not inevitable, that historical narratives are structured to display historical continuity or full causal articulation.

---

<sup>121</sup> FORRESTER, John: »Wenn *p*, was dann? In Fällen denken«, IN: DÜWELL/PETHES: *Fall – Fallgeschichte – Fallstudie*. S. 139

This kind of insistence on contingency is an important negative function for criticism. «<sup>122</sup>

Diese Funktion der Differenz als Instanz einer kritischen Auseinandersetzung legt Michael Niehaus in der Unterscheidung des Falls als von der Institution bearbeitete Einheit und im Fall, der in die öffentliche Diskussion eingeht, offen: »Wenn der Fall zum Gegenstand einer Darstellung gemacht wird, so impliziert dies vielmehr im Prinzip die Behauptung, dass in dieser Darstellung die relevanten Elemente des Falles – also die Kasueme – enthalten sind.«<sup>123</sup> Während die wissenschaftliche Literatur zum Fall also immer eine Variable X argumentiert, um Fälle unterschiedlicher Disziplinen vergleichbar zu machen, geht es in diesem Text von Niehaus – und das ist vor allem interessant für eine Arbeit an den Fällen von Alexander Kluge – um das was nicht als Kasueme zu fassen ist und so eine Offenlegung dessen meint, was nicht in den Fall eingeht:

»Die Einführung des Begriffs Kasueme als kleinsten Bestandteil eines Falles, der einen Unterschied macht, bedeutet zugleich den Verzicht darauf, die Falldarstellung unter dem Aspekt der *Gattung* zu betrachten. Natürlich ist es alles andere als nebensächlich, was eine Falldarstellung mit den Kasuemen anstellt, wie sie verknüpft, interpretiert, usw. [...] Von den Kasuemen kommt man nicht zur Form, weil ihnen gerade die Vorstellung zugrunde liegt, dass es beim Fall auf die Form nicht ankommt.«<sup>124</sup>

---

<sup>122</sup> GALISON, Peter: »*Specific Theory*«, in: *Critical Inquiry* 30/2 (2004), S. 379–383. unter: [https://galison.scholar.harvard.edu/files/andrewsmith/files/specific\\_theory.pdf](https://galison.scholar.harvard.edu/files/andrewsmith/files/specific_theory.pdf), (letzter Aufruf am 20.10.2018)

<sup>123</sup> NIEHAUS, Michael: »*Kasueme*«, IN: ASCHAUER, Lucia und Horst GRUNER: *Fallgeschichten: Text- und Wissensformen exemplarischer Narrative in der Kultur der Moderne*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2015. S. 41

<sup>124</sup> Ebd. S. 44

Um sich von diesem Nicht-Kasuem des Falls einen Begriff zu machen, setzen sich die Rechtshistoriker aktuell u.a. mit dem Enthymem auseinander, um aus der Rhetorik methodisch abzuleiten, was nicht-normative Modelle, für die im Fall praktizierten Begründungsmuster der Subsumtion eines konkreten Sachverhalts sein können. Dieser Teil der Rechtsanwendung, den Thomas Seibert als das ungeschriebene Gesetz bezeichnet, lässt sich als enthymemisch nur in Fällen darstellen. Es lässt keine allgemeine Formel zu, da es für die Interpretation des Sachverhalts eher als Denkfigur steht und keine konkrete Rechtsanwendung zur Folge hat:

»In ihrer Praxis pflegen Gerichte sich auf das zur Entscheidungsbegründung Notwendige zu beschränken. Wenn schon begründet werden muss, dann mit dem Mindestmaß an Selbstfestlegung, das für die Entscheidung des konkreten Falls unerlässlich ist.«<sup>125</sup>

Um das Enthymem als Wahrscheinlichkeitsschluss in die Fälle juristischer Praxis aufzulösen, gibt Seibert seinen Anwendungsfällen nummerierte Obertitel mit dem Namen »Lücke«. Lücke 2 ist insofern interessant, weil sie verdeutlicht, dass Vorannahmen ebenso in eine Urteilsfindung mit einziehen können, wie Ambivalenz, die Widerspruchsfreiheit, oder die Heimsuchung durch Umstände. Diese zweite Lücke, die eine der ethymemischen Strukturen der Gesetzanwendung erklärt, heißt »Lücke 2: Etwas anderes ist der Fall«:

»Das Element der „Lücke“ tritt insofern auch als Darstellungsschirm für ein Gefühl auf, das lautet: Das kann man nicht glauben. Man kann – ist der BGH überzeugt – eigentlich nicht glauben, dass jemand auf einem Mobiltelefon blind, nämlich in der Tasche, eine Nachricht eingeben und versenden kann. Die Begründung

---

<sup>125</sup> LUHMANN, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1995. S. 315

wahrt die Form der Revision, die eine Lücke als Begründungsmangel vorstellt, und rügt: [BGH, Beschluss vom 27.9. 2001 – 1 StR 349/01 – NStZ-RR 2002, 39.] „Es versteht sich indessen gleichwohl auch für einen im Umgang mit einem Mobiltelefon und dem Versenden von SMS-Nachrichten in hohem Maße geübten, fingerfertigen Nutzer nicht von selbst, dass ein solches „blindes“ Schreiben und Versenden einer Mitteilung über ein in der Tasche befindliches „Handy“ möglich ist. Die entsprechende Feststellung hätte der Darlegung der Voraussetzungen bedurft, unter denen die Zeugin Kö. dies konnte; die Aussage der Zeugin hierzu wäre zu würdigen gewesen.“ Der dahinterstehende Schluss nimmt geradezu syllogistische Form an, die lautet: Technische Geräte kann niemand blind bedienen. Ein Mobiltelefon ist ein – im Übrigen und überhaupt mit der Fingerfertigkeit von Oberrichtern – nicht ganz einfach zu bedienendes technisches Gerät. Also kann man es nicht in der Tasche bedienen. Damit wird eine Feststellung des Tatgerichts beseitigt, was so deutlich nicht gesagt werden darf. Es wird versteckt hinter der Formel, man habe die Aussage der Zeugin über ihre damit angenommene, anormale Fähigkeit überprüfen müssen, und durch Enthymem wird nahegelegt: Das konnte sie nicht.«<sup>126</sup>

Diese Lücke hier ganz nachlesen zu können, ist aus dem Grund wichtig, weil die Details in denen Seibert berichtet, nämlich wie Formulierungen für ganz

---

<sup>126</sup> SEIBERT, Thomas-Michael: »Das Denkgesetz im Gesetz«, IN: SCHLIEFFEN, Katharina (Hrsg.): *Das Enthymem: zur Rhetorik des juristischen Begründens; Interdisziplinäres Symposium zur Methode und Theorie der Rechtsrhetorik an der Fernuniversität Hagen vom 29. bis 30. April 2011*, Berlin: Duncker & Humblot 2011 (Rechtstheorie : Zeitschrift für Logik und juristische Methodenlehre, allgemeine Rechts- und Staatslehre, Kommunikations- Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts). S. 559

andere Tatbestände stehen können und wie auf ihrer Grundlage das Recht in andere Handlungsgeschehnisse und Vermutungen übertritt, die als Lücke 2 ebenso ein Fall aus Alexander Kluges »Die Lücke die der Teufel lässt« sein könnte. Das Kommunikative des juristischen Falls tritt darin zutage - In Kluges Geschichte »Glückliche Umstände, leihweise«<sup>127</sup> stellt er das Zitat von Niklas Luhmann voran, das vielleicht zusammenfassend für die Denkfiguren im juristischen Fall und um ihn als Formation einer sich verändernden Wissensgeschichte stehen könnte: »Nun, Kommunikation ist allgemein dazu da, eine Information mitzuteilen, die auch anders ausfallen könnte. [Es müsste also etwas Neues sein oder etwas, was vorher nicht sicher war und nachher sicher ist.]«<sup>128</sup>

Die Frage danach, ob der Fall sich unter medialen Bedingungen neu konstituiert, ließe sich im Sinne von Foucault mit dem Übergang in die Schriftform festhalten. Die Medien selbst beantworten dies mit einer Fülle von Fällen, die nicht nur Fernsehformate füllen und temporäre Fallanordnungen eingehen (Bspw. GuttenPlag als kollaborative Plagiatsdokumentation), sondern zudem schon ein neues Format des Falls entwickelt haben: Der Fall in den Medien besteht oftmals schlicht aus interessanten Ereignissen, die jedoch durch die Menge an verschiedenen Informationen zur Systematisierung des Falls führen - Es sind Sammlungen von Artikeln, Fotos, Forenbeiträgen, Twitterkommentaren, Interviews, Expertenmeinungen, Publikumsanrufen, Gerichtsreportagen, Gegendarstellungen und Hobbykolumnen.

Durch den Fall in den Medien wird nicht nur die Zuverlässigkeit der Quellen eine zu vernachlässigende Größe, auch die Zugangsbedingungen zum Fall scheinen immer und überall möglich zu werden. Der Fall in den Medien dokumentiert auch stets den Einsatz von Aufzeichnungs- und Auswertungsmedien. In »Medien der Rechtsprechung« von Cornelia

---

<sup>127</sup> KLUGE, Alexander: *Die Lücke, die der Teufel läßt: im Umfeld des neuen Jahrhunderts*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S. 32

<sup>128</sup> LUHMANN, Niklas: *Archimedes und wir: Interviews*, hrsg. v. Dirk BAECKER, Berlin: Merve 1987, S. 65

Vismann<sup>129</sup> geht es nicht nur um die Narrationsweisen des einzelnen Falls, sondern um die Beteiligung der Medien am Prozess und die Übertragung des Gerichtsverfahrens in verschiedene Medienformate.

Die mediale Übersetzung, die den Fall im Fernsehen zur Sprache kommen lässt, transformiert die Verhandlung:

»Medien haben unter bestimmten Umständen durchaus die verhängnisvolle Macht, die Gerichtsstätte zu schleifen und die Rechtsprechung zu ruinieren. Aber das Buch von Cornelia Vismann demonstriert, dass sie zugleich Mittel sind, mit denen sich eine systematische Reflexion der medialen »Abhängigkeit« allen Rechtsprechens vollziehen lässt.«<sup>130</sup>

Der Fall ist nicht mehr nur länger Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens oder unter das Gesetz zu subsumieren, sondern wird zum Exemplum eines veränderlichen Wissens, das verschiedene Beweise artikulieren muss. Durch seine weitergehende Übersetzung in mediale Formate wird der Fall zu einem jeweils anderen Wissen fähig – dem Wissen über die Disposition der medialen Form selbst.

Die in den letzten Jahren zum Fall erschienene Literatur versteht ihn als zu analysierende Einheit der Literaturwissenschaft, als Erkenntnisweg der medizinischen Forschung, als Qualitätssicherung ökonomischer Untersuchungen, als Erzählform noch im Prozess befindlicher Rechtsgebiete – und dennoch als Setzung einer interdisziplinär operierenden Wissensform, die Aufschluss darüber gibt, dass ein Fall von X oder die Regel des Falls nicht herzustellen ist und nur mehr als Singularität in der Pluralität aufgehen muss. Als Entgegnung zur Welt, die alles ist, was der Fall ist, richten zwei Bücher mit

---

<sup>129</sup> VISMANN, Cornelia: *Medien der Rechtsprechung*, hrsg. v. Alexandra KEMMERER und Markus KRAJEWSKI, 1. Aufl., Frankfurt am Main: S. Fischer 2011.

<sup>130</sup> BALKE, Friedrich: »*Macht und Ohnmacht des Zeigens*«, (Rezension zu Cornelia Vismanns *Medien der Rechtsprechung*), in: Cargo, Nummer 11, Ausgabe September/November 2011. S. 70-72

dem Titel »Was der Fall ist«<sup>131</sup> neue Fragen an den Fall: Die Herausgabe von Inka-Mülder-Bach und Michael Ott von 2014 und das Zwiegespräch von Winfried Gerling und Fabian Goppelsröder<sup>132</sup>, das vor kurzem veröffentlicht wurde. Beide Bücher beginnen mit verschiedenen Bildern des Falls: Mit der Inschrift »Aquis submersus« auf dem Gemälde in Theodor Storms gleichnamigen Novelle und mit einer Photographie des Air-Force Pilot Joseph Kittinger, der in den Jahren 1959 und 1960 dreimal aus der Stratosphäre auf die Erde springt. Mit beiden Herausgaben stellt sich die Frage: Ließe sich der Fall nur dialogisch ermitteln, aus verschiedenen Positionen im Fallen? So wie sich die Medienwissenschaft methodisch an Gegensatzpaaren abarbeitet, so tut es der Dialog schon in sich: Frage, Antwort, Gegenfrage, Exkurs – Nichtantwort, Entgegnung, Schweigen, Ausweichen oder Zustimmung. So könnte man die Arbeit am Fall gleichzeitig als Arbeit am Antworten und Aufstehen verfolgen, als das menschliche und schriftliche in Gang bleiben, auf den der Sturz folgen muss, als Ausnahme, als Annahme, als Gegenentwurf und als Sinnbild. Anders als es die Fälle der medizinischen Poetik als »Observieren und Aufschreiben«<sup>133</sup> verstehen, ist die Konstitution und Institution des physischen Falls die Kunst und die Literatur.

Der Fall, der im Gesetz keine unmittelbare Definition besitzt, liest sich in den unbestimmten Rechtsbegriffen z.B. als Härtefall – der sich nur durch seine sozialen Umstände festlegen lässt. Man kann sagen, das Fallen lässt sich als Amtshandlung nicht koordinieren und nicht generalisieren: Reden wir über Gefühle (Das Sich-fallen-lassen-können), oder über das Unvorhersehbare (Der Sturz), das geregelte Fallen (Das zum Rechtsfall werden), das organisierte Fallen (Der Überfall) oder nehmen wir Notiz von einer nichtregulierten Sachlage, die sich allenfalls als merkwürdig einstufen ließe – den Vorfall?

Das Buch »Was der Fall ist... eine prekäre Choreographie«<sup>134</sup> legt in dieser Begrifflichkeit nicht nur das Szenische des Falls an, sondern auch dessen

---

<sup>131</sup> MÜLDER-BACH, Inka und Michael OTT: *Was der Fall ist: Casus und lapsus*, Paderborn: Fink 2014 (Anfänge).

<sup>132</sup> GERLING/GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*.

<sup>133</sup> RETZLAFF: *Observieren und Aufschreiben*. a.a.O.

<sup>134</sup> GERLING/GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*.

Notation. Man müsste den Moment im Fall einfrieren, um von diesem zeitlichen Standpunkt aus etwas über die Vergangenheit und die Zukunft sagen zu können – Eine Feststellung machen, um im Fall immer eine Bewegung auszumachen, die zielgerichtet ist, oder zufällig: »Was der Fall ist, ist die Konstellation der ihren Orten im logischen Raum zufallenden Dinge. Wittgenstein erwähnt keine Schwerkraft als Bedingung der Welt, und doch scheint es eine solche zu geben. Die Welt ist, was im Fall ist. (...) Das Prekariat unseres Lebens ist letztlich auch dem *Tractatus* eingeschrieben.«<sup>135</sup> Mit der Herangehensweise das Motiv des Fallens durch die kunstgeschichtlichen, architektonischen und literarischen Fälle zu untersuchen, gelangt man zur Natur seiner Sache: »Kleist exploriert den Fall als *Conditio humana* in all seiner Ambivalenz. Er ist ihm Bedingung von Ordnung und zugleich deren größte Gefahr. Er ermöglicht Helden und er zerstört sie.«<sup>136</sup> Das, was für die Texte von Kleist gilt, lässt sich für den juristischen Fall festschreiben: Das, was er zu lösen vermag, kann er gleichzeitig zerstören. Die Sammlung der Dokumente im Fall ergibt im Regelfall das richtige Urteil, doch die Möglichkeit des irrelevanten Details, das durch sein Auftauchen alles noch einmal ins Wanken bringt, ist ebenso groß. Spricht man von der Poetik des Falls, dann auch von einer Fallsammlung des Fallens. Es sollen hier nur 3 der Fall-Fälle genannt werden, die in dem Buch dialogisch besprochen werden:

1. Der Fall als Schwebezustand – Die Fallfotographien von Yves Klein erörtern eine Poesie der Schwebe, in denen sich der Fall als Schwerelosigkeit fort schreibt. Mit Blanchot wird der »Raum als Taumel des Zwischenraums« zur analytischen Konstruktion.<sup>137</sup>

2. Das zeitliche Vorher/ nachher – Verhältnis des Stürzens am Beispiel der Fotoarbeit »Entscheidungen« von Matthias Wermke und Mischa Leinkauf (2011) lässt eine Lücke offenbar werden, die den Fall nicht lückenlos von sich erzählen lässt: »Das Fehlen der Figur im zweiten Bild ist plötzlich eine verstörende Tatsache, die unerwartete Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die

---

<sup>135</sup> Ebd. S. 18/19

<sup>136</sup> Ebd. S. 27

<sup>137</sup> Ebd. S. 38

Lücke als Konsequenz des Falls – als mögliche Vernichtung der Existenz. Übrig bleibt dann nur noch ein seltsames Stück urbaner Raum in seiner stumpfen Pragmatik.«<sup>138</sup>

3. Das Fallen arbeitet mit an unserer Wahrnehmung. Der Film, der das physische Fallen auf verschiedene Weisen darstellt, zeigt darin vor allem unsere Vorstellung und Erinnerung vom freien Fall – zum Beispiel, wenn uns die Sicht auf den Fall, oder aus dem Fall heraus von der Filmhandlung verstellt wird: »Der Film gibt den Toten einen Anschein von Leben zurück...«<sup>139</sup>

---

<sup>138</sup> Ebd. S. 48

<sup>139</sup> Ebd. S. 58



Abb. 4. KLEIN, Yves: Sprung ins Leere, 1960, Paris. Foto: Harry Shunk, John Kender, New York. IN: GERLING, Winfried und Fabian GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*, 1. Aufl., Kulturverlag Kadmos Berlin 2017. S. 43

Um den juristischen Fall in seiner normativen Steuerung als Abgleich auf die ästhetischen Produktionen zurück zu verfolgen, muss man nicht nur seine Prüfschemata lesen können, sondern ebenso Informationen dazu versammeln, worin der Sprung liegt, von dem einen ins andere und hindurch welche Wissenssysteme sich der Bruch zwischen normativ und ästhetisch ereignet und was letztlich sein ungezieltes Fallen von einer in die andere Disziplin verursacht, durch das seine Landung in politischen und gesellschaftlichen Zuständen ermöglicht wird, die den Fall in die Lebensumstände zurückholen, aus denen er kommt und damit dem Gericht und der Verwaltung die Zuständigkeit entzieht:

»Die Arbeit an und mit Fällen fordert – das zeigen die drei Bände – zur Positionierung der eigenen Disziplin auf oder anders gesagt: Das Nachdenken und Schreiben über Fälle zeigt meist die aktuelle Situation eines Faches auf. Was sind die Untersuchungsgegenstände, was sind die Forschungspraktiken – vielleicht auch: Wie könnte man (mit Ludwik Fleck gesprochen) den aktuellen ‚Denkstil‘ beschreiben? Und diese Fragen bieten ja schon einiges Reflexionsmaterial. ‚Fälle‘ hinterfragen Fächer und ‚Fälle‘ provozieren Metatheorie.«<sup>140</sup>

Die aktuelle Frage an das Fach Medienwissenschaft wäre, mit dem juristischen Fall im Hintergrund, nicht nur die nach dem Nachteil oder Vorteil einer normativ-interpretativen Methode, die die Disziplin absichert – so wie es in der Jurisprudenz zweifelsohne der Fall ist, sondern auch die nach der

---

<sup>140</sup> WERNLI, Martina: Rezension zu: *Düwell, Susanne; Pethes, Nicolas (Hrsg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform. Frankfurt am Main 2014 / Pethes, Nicolas: Literarische Fallgeschichten. Zur Poetik einer epistemischen Schreibweise. Konstanz 2016 / Hackler, Ruben; Kinzel, Katharina (Hrsg.): Paradigmatische Fälle. Konstruktion, Narration und Verallgemeinerung von Fall-Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Basel 2016*, in: H-Soz-Kult, 16.02.2017, <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-26171>, aufgerufen am 07.10. 2018

wissenschaftshistorischen Verschiebung methodischer Vorgänge in der Wissensvermittlung. Die Fälle, die aus Verwaltungsvorgängen herkommen, von den Amtsgerichten und auch die medizinischen Fälle werden als »Behördenpflege« in den Staatsarchiven abgelegt und nach Verzeichnung in Findbücher oder unter »Enthält-Vermerke« und dem Nachweis von begründetem Forschungsinteresse wieder reponiert. Der Fall ist demnach auch eine Einheit, an der sich die Medienübergänge nachweisen lassen: Die Unterscheidung, die Foucault in der »Archäologie des Wissens« zwischen Dokument und Monument trifft, argumentiert zudem eine Anziehungskraft, eine Remanenz, die dem dokumentarischen Material eigen ist, sich gewebesartig in Beziehungen zueinander zu positionieren: »sie ist die Arbeit und Anwendung einer dokumentarischen Materialität (Bücher, Texte, Erzählungen, Register, Akten, Gebäude, Institutionen, Regelungen, Techniken, Gegenstände, Sitten usw.)«<sup>141</sup> Und die Frage ist vor allem im Übergang des Falls in seine Archivierung zu bemerken: Der Fall wird erzeugt, durch die Vernachlässigung von Nicht-relevanten Informationen und als Akte dann erneut einer Provenienz überführt, die ihn als relevant oder irrelevant für die Sammlung einstuft, bzw. die den Fall in eine neue Wissenskategorie überführt, von der unsicher ist, ob sie es möglich macht, den einzelnen Fall wieder aufzufinden.

Die Unterscheidung zwischen Dokument und Monument ist auch eine zum Einzelfall hin – ihn nicht mehr als Sammlungsbefund einer Ordnung zu lesen, sondern von dem Fall ausgehend zu fragen, welche Vermittlungsfunktion er hat: So tut es Carlo Ginzburg im Fall Sofri, in dem er den Fall als Historiker auf seine juristische Schlüssigkeit hin befragt. Diese Modulation des Rechts durch eine neue Dokumenten-Lage thematisiert ebenso der Fall Lortie, den Legrendre analysiert: Durch die Vorführung des Video-Mitschnitts vor den Augen des Angeklagten in der Verhandlung ergibt sich durch die Kamera die Figur eines Dritten, der Gerichtssaal wird zum Übertragungsraum: »Das zwingt

---

<sup>141</sup> FOUCAULT, Michel, übersetzt von Ulrich KÖPPEN: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981. S. 15

zu einer Neubewertung der Ritualität des Rechts.«<sup>142</sup> Die Projektion des Videomitschnittes in den Verfahrensraum, schreibt das Subjekt in ein normatives Verhältnis ein: »in dem es sich als menschliches Subjekt sehen und hören kann, als Subjekt, das de jure gespalten ist, das heißt gespalten im Namen eines Gesetzes, das über das Subjekt hinaus geht.«<sup>143</sup>

Auch aus diesen Gründen ist es wichtig, an der Mediengeschichte der Rechtspraktiken weiterzuschreiben, denn sie erkennt fallweise den problematischen Umgang der normativen Ordnungen und darin das, was in ihnen durch die Verwaltungspraxis an Informationen wegfällt, als lebensumständliche Anwendung zerfällt und den juristischen Techniken der Subsumtion und Verfahrens-Ökonomisierung zufällt, um auf eine Lösung des Falls, und damit auf sein Verschwinden in die Archive zu hoffen. Darin geht es auch darum, die Hoffnung der Rechtstheoretiker zu zerstreuen, dass Medien die Verbreiterung des Archivs wären und dem Recht schlicht zuarbeiten:

»Die Verbreitungsmedien wirken zugleich als Speicher der Kommunikation – als Archive, die ihrerseits die Gedächtnisformen des Rechts strukturieren und damit sowohl die Bedingungen der wiederholten Verwendbarkeit rechtlichen Wissens konditionieren als auch den Grad der Neigung, tradierte Rechtsbestände zu variieren und Innovation zu ermöglichen. Medialität und Materialität des Rechts rücken damit ins Zentrum der Rechtstheorie.«<sup>144</sup>

Kasuistik ist nicht nur als juristische, pathologische, historische oder literarische Wissensform zu denken – sondern als eine des Mediums selbst. Das, was Monika Dommann als Rechtsgeschichte von Medien mit der

---

<sup>142</sup> LEGENDRE: *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie*. S. 113

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> LERCH, Kent D.: *Lesarten des Rechts: Sprache und Medien der Jurisprudenz*, 1. Aufl., Berlin: Avinus-Verlag 2008. S. 157

Geschichte des Copyrights erzählt, ist eine Auskunft über den Zustand eines Rechtsgebungsverfahrens das auf der Grundlage einer neuen Materialbasis ermittelt werden muss und nicht allein rechtshistorisch begründbar ist, in den Normen und Gesetzen, die mit den neuen Medien *fällig* werden:

»Ähnlich wie Mikrohistoriker Inquisitionsprotokolle mentalitätshistorisch bearbeitet haben, liest die nachfolgende Arbeit Copyrights medienhistorisch und interessiert sich dabei für die Störungen, welche die Techniken und Medien im Recht verursachen.«<sup>145</sup>

Der medienwissenschaftliche Beitrag an den juristischen Fall ist jedoch nicht nur, seine Geschichte neu und gegen den Strich zu erzählen, oder den Fällen Öffentlichkeit zu geben, um sie als Diskursgegenstand zu befördern, der Selbstdarstellung der Medien im Prozess noch mehr Sichtbarkeit zu verleihen, Geltungsansprüche oder Gattungsunterschiede zu diskutieren, sondern vor allem, um zu problematisieren, Untersuchungsmethoden einzubeziehen, die eine Kritik und Revision in Prozessen ermöglicht, indem über sie berichtet wird – damit das Recht durchschaubar zu machen, es auch gegen die Setzung zu kommentieren und Demokratisierungsprozesse in Gang zu setzen:

»Es geht um Potenzialitäten im Rechtsgeschehen, die über den »Wirklichkeitssinn« einer Konfliktlösung vor Gericht hinausgehen können: Auf dem Spiel steht die Möglichkeit, das Selbstbild des US-amerikanischen Staates als liberalen, transparenten Rechtsstaat im Zuge des juristischen Verfahrens in Frage zu stellen und die Chance, die Selbstevidenz des Geschehens nach 9/11 zu kritisieren. Ferner geht es um die Aussicht, den Einzelfall zum Präzedenzfall zu erheben, der bei künftigen

---

<sup>145</sup> DOMMANN, Monika: *Autoren und Apparate: die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2014. S. 16

Zumutungen von Seiten der Regierung angerufen werden könnte. Schließlich ist »Case 1:15-cv-01091« die Gelegenheit, jene juristischen Wissensbestände zu kritisieren, die mit Politik und Macht eng verwoben sind. Im Fall Laura Poitras wird somit eine grundlegende Spannung im Recht sichtbar, und zwar diejenige zwischen seiner Funktion als Instrument der Herrschaft einerseits und als emanzipatorischer »Riss in der Mauer der Macht« andererseits.«<sup>146</sup>

Das interessante ist am juristischen Fall nicht nur, dass er die Machtverhältnisse zwischen gesetztem Recht und der Rechtsanwendung offenbart, sondern dass er die Brüche auch anhand eines neuen Materials als Argument zulassen muss – Videozeugnisse bedürfen vor Gericht der Zustimmung und erfordern so einen weiteren Verfahrensschritt, der nicht selbstverständlich die »Figur des Dritten« in den Gerichtssaal holt. Zulässig ist die Videovernehmung nach § 58a Absatz 2 Satz 1 StPO nur, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, d.h. wenn mit ihr ein potentieller Erkenntnisgewinn einhergeht. Das per Gesetz Nicht-zulässige verbleibt in der Ungewissheit und legt dennoch das Verfahren offen, wie das Recht die neuen Aufzeichnungstechniken einrichtet. Um diese historischen Verfahren des Lückenhaften nicht außer Acht zu lassen, ist es wichtig, diese zu beschreiben. Es sind die Lücken der Einrichtung des Rechts, die Alexander Kluge in seinen Texten, Filmen und Berichten zugänglich macht. Die Medienwissenschaft ist in dem Sinne der Zugang, der die Offenlegung dieses wissenschaftlichen Bruchs legitimiert:

»Wenn sich auf die so beschriebene Weise Medienwissenschaft als eine historische versteht, so ergibt sich auch für die Erforschung der Ungewissheiten in den

---

<sup>146</sup> DOMMANN, Monika und Kijan ESPAHANGIZI: *Wissen, was Recht ist*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes 2015 (Nach Feierabend: Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte). Einleitung, S. 8

Medienübergängen ein Anhaltspunkt. Ungewissheiten können nur beschrieben werden, wenn ihnen Wissen und Gewissheiten gegenübergestellt werden.

Die Medienwissenschaft hat es also in der Erforschung der Ungewissheiten von Medienübergängen mit Epistemologie zu tun, nämlich mit der Frage: Welches Wissen liegt den Medienübergängen zugrunde, und welches Wissen wird in ihnen artikuliert, organisiert und restrukturiert?<sup>147</sup>

## 2.4. Der Fall als Erzählform des Rechts (Parenthese)

Es gibt in den letzten Jahrzehnten die großen Methodenbewegungen um »Law and/ as literature«, die der interdisziplinären Beziehung zwischen Recht und Literatur in großem Maß beigetragen hat – auf Seiten der Literaturtheorie und auch auf Seiten der Rechtsgeschichte. Thomas Weitin hat es in seinem Buch »Recht und Literatur« auf den Punkt gebracht: »Wenn Literatur sich juristischen Themen widmet, dann tut sie das als Literatur.«<sup>148</sup> Auch die aktuellste Bewegung der »Law as Narrative«-Studien ermöglicht ein präzises Auseinandersetzen mit den Argumentationsweisen der Interpretation des Falls unter den Rechtssatz und macht die logischen Schlussfolgerungen darin um vieles transparenter – ob und in welchem Maß es eine geregelte Rückwirkung auf die Verfassung von Rechtstexten gibt, ist dabei die Frage. In der Verortung der Ansätze des »Law as Narrative« in der deutschen Rechtsordnung ergibt sich perspektivisch zwar ein Einsatz in der Didaktik der Rechtslehre und sicher

---

<sup>147</sup> HAGEN, Wolfgang: *Wie ist eine »eigentlich so zu nennende« Medienwissenschaft möglich?* IN: PIAS, Claus (Hrsg.) *Was waren Medien?, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes 2010.* S. 98

<sup>148</sup> WEITIN, Thomas: *Recht und Literatur*, Münster: Aschendorff 2010 (Reihe: Literaturwissenschaft - Theorie und Beispiele). S. 8

auch in den wissenschaftlichen Perspektiven der Vermittlung in der Rechtstheorie, aber sie bleiben dennoch Perspektiven und Rechtsgeschichten:

»Die Forderung nach einem moralischeren, emphatischeren Recht durch das Einfügen von Geschichten setzt an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung an. Die Untersuchung von Rechtstexten, insbesondere von Urteilen, im Hinblick auf die Relevanz von Empathie für den jeweiligen Text ist in Rechtswissenschaft und Lehre zu verorten.«<sup>149</sup>

Wie weit ist die Grundlagenforschung des Rechts also noch anpassungsfähig für die gesellschaftlichen aktuellen und politischen Fragen? Die Frage beantwortete Sascha Ziemann in seinem Vortrag mit dem Titel »Freier Fall. Die Konstruktion tragischer Entscheidungssituationen in der juristischen Argumentation«, am 17. November 2016 für die Tagung »Ohne Grund? – Zur Lage der Grundlagenforschung im Recht«, in dem er das Gedankenexperiment als Verbindungsstelle des fiktionalen und des realen Falls herausstellte. Es erhält eine Wirklichkeitsbeziehung zum Fall dadurch, dass es eine Analogie erzählt, die in der Vorführung als Recht in der theatralen Dimension nicht die Entscheidung erwarte, sondern die Abwägung. Er resümierte: »Das Recht kann das Theatrale nicht entscheiden.« Im Text der Ankündigung besteht – wie weiterhin in der Rechtswissenschaft – die Frage nach der Reaktion auf die aktuellen Umbrüche, z.B. der Digitalen Rechteverwaltung und dem Gewinn historischer und aktueller Fälle auf das Curriculum der Rechtswissenschaften:

»Die sogenannten Hilfswissenschaften bieten sich in dieser Situation dem Recht als Interpretations- und Reflexionsmechanismus an, als wissenschaftliche Analysen von «Recht in Gesellschaft». Es handelt sich

---

<sup>149</sup> BLUFARB, Ruth: *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos 2018. S. 525

dabei jedoch um rechtsinterne Beobachtungen von Fremdbeobachtungen des Rechts. Eine Grundlage eines in der Gesellschaft verankerten Rechts resp. ein Zugang zur gesellschaftsadäquaten Anwendung von Recht ist damit wohl auch nicht zu gewinnen.«<sup>150</sup>

Die Medienwissenschaft steht dazwischen: Sie ist nicht Literaturwissenschaft und birgt anstelle der Fokussierung auf die Narrationsanalyse des echten Falls als große Thematik die der Aufführung des Rechts in seinen normativen Anordnungen: Die Medialität des Gesetzes muss noch weiter erzählt werden. Sie ist der »Angriff der Gegenwart auf die übrige Zeit« und sie nimmt sich der Juridischen Reproduktion als Korrelat der fiktiven und realen Fälle an, da diese auch durch Medien, oft ununterscheidbar werden - Der Fall ist genau die Methode, temporäres Wissen zu speichern, es diskursiv handhabbar zu machen und seine Ränder zu den benachbarten Wissenschaften nachzuzeichnen. Der Fall ist nicht nur ein Dichten und Verdichten - er ist auch ein Fallen und Zerfallen. Der Fall ist das Medium der Kritik in den sich neutralisierenden Wissenschaftsbezirken:

»Juridische Reproduktion kann auch so raffiniert sein. Muss es aber nicht. Sie ist an keine Eigenheit gebunden, nicht an Autonomie, nicht an Disziplin, nicht an Organisation, nicht an Wissenschaft. Sie kann zur Minor Jurisprudence gehören, marginal sein, unbegrifflich, praktisch, implizit. Die Liste geht weiter. Sie kann das alles sein, muss es aber nicht. Juridische Reproduktion kann wilder sein, sie kann ohne Disziplin stattfinden, sie kann ohne Wissenschaft stattfinden, sie kann bloß praktisch

---

150

[https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/institute/lucernaiuris/dok/Ancilla\\_Juris\\_Tagung.pdf](https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/institute/lucernaiuris/dok/Ancilla_Juris_Tagung.pdf), (abgerufen am 26.08.2018)

sein, es kann sein, dass sie nur in den Sekretariaten und Schreibstuben und Vorzimmern vorkommt.

Nicht mal da muss sie vorkommen, vielleicht kommt sie nur im Kino, in der Literatur oder auf Stadtplätzen oder in Hinterhöfen oder besetzten Häusern vor. Sie kann, muss aber nicht. Ob sie alternativ ist? Das ist eine sehr große Frage.«<sup>151</sup>

Und man kann die Frage nach dem Recht in der Literatur hier nicht auf diese Weise abhandeln, da sie ein viel zu großer methodischer Baustein ist, um sie als Vorarbeit den Texten Alexander Kluges zu entziehen – Doch muss man es fallweise angehen: Ihren Vortrag mit dem Titel »*In judicio stare*. Kulturtechniken des Rechts« beginnt Cornelia Vismann für das Eröffnungssymposium des Käte Hamburger Kollegs *Recht als Kultur* (15.-17. Juli 2010) in Bonn mit dem Satz: »Jede Kulturgeschichte, die etwas auf sich hält, ist eine im Geiste Hegels. Sie beginnt von oben beim absoluten Geist und steigt von dort über den Staat zum Subjekt herab in die Niederungen.« Jede Fallgeschichte, die etwas auf sich hält, ist eine im Geiste von Kleist. Die literaturwissenschaftlichen Untersuchungen, die zum Juridismus und zur pathologischen Querulanz, die Festlegungen dazu, was Unsicherheit in Rechtsverhältnissen bedeutet, und zu ihrer Reform führen muss, sind festgeschrieben in Kleists Fall »Michael Kohlhaas«. Der Fall bei Kleist ist immer von Verhältnissen bestimmt, die uns tiefer in die Institutionen führen – auch in die Institutionen der Zeit – anders könnte es sich nicht erklären lassen, dass seine Fälle bis heute mehrfach reformuliert, ergänzt und umgewidmet werden. Die Rezeptionen des Kohlhaas-Falls reichen dabei über die Personifikation als Hitler bis hin zum Vorbild der Arbeiterbewegung. Das interessante für das Gesetz des Falls scheint jedoch zu sein, dass Kohlhaas weder auf die Sache selbst noch auf die Aufhebung des Wegezolls klagt,

---

<sup>151</sup> STEINHAUER, Fabian: *Juristisch/ Juridisch oder: Judicial/ Juridicial*, in: *Normative Reproduktionen*, <https://fabiansteinhauer.tumblr.com/post/174135241859/juristisch-juridisch-oder-judicial-juridicial> (abgerufen am 26.11.2018).

sondern auf das Wiedereinsetzen in einen Zustand – auf die Wiederherstellung der Gesundheit der Rappen:

»Kohlhaas rief: »das sind nicht meine Pferde, gestrenger Herr! Das sind die Pferde nicht, die dreißig Goldgülden wert waren! Ich will meine wohlgenährten und gesunden Pferde wieder haben!«<sup>152</sup>

Wie das Recht, so verändert sich der Zustand der Pferde von Michael Kohlhaas, prozessual, im Verfahren mit dem Unrecht. So verändert sich auch Kohlhaas. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel wird so zur Verhältnismäßigkeit der Literatur gegenüber anderen Disziplinen: Kohlhaas wird zur Figur, die ihre Grenzen übertritt, als Filmfigur, als Figur der Rechtskritik, als Jemand, der immer in Kontexten auftaucht, in denen es um die Konstitution des Falls an sich geht:

»Die neuere Forschung geht allerdings davon aus, dass Kleist durchaus mit einiger Sorgfalt – u.a. durch das Studium erhaltener Akten des historischen Strafprozesses gegen Kohlhaas – die juristischen Bedingungen der im 16. Jahrhundert angesiedelten Handlung erforscht hat. Schließlich ist anzunehmen, dass sich Kleist bewusst für genau diese Epoche und genau diesen Fall entschied, weil hier ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit vorlag. Möglicherweise war es eben diese Unsicherheit, die er als Hintergrund für das Gedankenexperiment brauchte, als das man den Kohlhaas (unter anderem) auch verstehen kann.«<sup>153</sup>

In der unter dem Titel »Kontingenz und Recht« herausgegebenen Schrift aus dem Nachlass Niklas Luhmanns zur Generalisierungsfunktion des Rechts, wird das Kapitel über den Fall auch mit Michael Kohlhaas eingeleitet, an dem

---

<sup>152</sup> KLEIST, Heinrich: *Michael Kohlhaas: Berlin 1810*, hrsg. v. Joseph KIERMEIER-DEBRE, Orig.-Ausz. Aufl., München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1997. S. 9

<sup>153</sup> KELLERMANN, Ralf, Eva-Maria SCHOLZ und Heinrich von KLEIST: *Michael Kohlhaas. Textausgabe mit Kommentar und Materialien: Reclam XL – Text und Kontext*, Stuttgart: Reclam, Philipp, jun. GmbH, Verlag 2016. S. 142

er eine Sicherheit der Erhaltung des Rechtssystems argumentiert, aber nicht die Gerechtigkeit. Interessant ist bei dem Fall Michael Kohlhaas, dass er sich in jegliche literaturwissenschaftlichen und rechthistorischen Auseinandersetzungen mit dem Fall einschreibt, als sei es der Fall per se, als wäre er der Gedanke eines gemeinsamen Falls und die in seinem Urteil unaufgelöste Gerechtigkeit, bzw. Ungerechtigkeit ein Ausgangspunkt, um über den Fall überhaupt zu sprechen. Luhmann sieht in dieser Art des Fallgedächtnisses eine große Bedeutung für die Kontinuität und Diskontinuität der Rechtspraxis:

»Arbeit an Einzelfällen setzt, da sie in kurzfristigen Interaktionssystemen abläuft und abgeschlossen wird, nur ein Kurzzeitgedächtnis voraus, das praktisch mit dem Bereich bewusster Aufmerksamkeit zusammenfällt. Sie hinterläßt darüber hinaus aber auch noch längerfristige Spuren in einem anders geordneten Gedächtnis des Systems, in dem ausgewählte Aspekte, einige Erfahrungen und einige Ergebnisse als Entscheidungsprämisse für künftige Fälle gespeichert werden. Die Fallarbeit reguliert mithin zugleich die Erinnerungsleistung. Sie differenziert Prozesse des Vergessens und Erinnerns und muß dafür kanalisierende Gesichtspunkte enthalten, die noch völlig unerforscht sind. Jedenfalls gehört eine hohe Vergessensquote zu den segensreichen Entlastungen der fallbezogenen Entscheidungspraxis: Die Anforderung an einen Vergleich verschiedener Entscheidungen und letztlich die Anforderungen an Gerechtigkeit im Sinne von Gleichheit werden dadurch in ausfüllbaren Grenzen gehalten. Die Fallpraxis liefert gleichsam das erforderliche Vergessen.

Wenn diese Automatik durch Automation unterbunden und Fallentscheidungen elektronisch gespeichert werden und verfügbar gemacht werden sollen, müssten zugleich sehr viel potentere Entscheidungstechniken entwickelt werden, um den Ausfall des Vergessens zu kompensieren.«<sup>154</sup>

Die unschätzbaren Auswirkungen auf die rechtliche Entscheidung, die Luhmann anhand des fallartigen Erinnerungsvermögens festhält, ist weitergehend als *Law-and-Emotion* – Debatte in der amerikanischen rechtswissenschaftlichen Forschung festgehalten. Aber auch der Band »Recht fühlen« hält das Rechtsgefühl als juristische Problemlage fest, die die Bezeichnung »Persistenz einer diskursiven / medialen Übersetzungsfigur«<sup>155</sup> trägt und mit der öffentlichen Diskussion von Fällen auch rekursiv Fragen an die Rationalität des Rechts stellt. Der sozialphilosophische Beitrag zur Rechtskritik mit dem Titel »Juridismus« von Daniel Loick beginnt ebenfalls mit Michael Kohlhaas und entfaltet an Kleists Figur die »*juridische Subjektivität*«: »Die Entsetzlichkeit liegt ja nicht im Rechtsbruch, sondern tatsächlich in der Rechtschaffenheit.«<sup>156</sup> Über die Instanzen des Weiter-Verweisens, der Zuständigkeit der Verwaltung und den so zustande kommenden Stellvertreterverhältnissen, »die die Frage der letztlichen Autorisierung unentscheidbar werden lassen«<sup>157</sup> schreibt Katrin Trüstedt. Zu den Grenzflüssen und Sprachströmen bei Heinrich von Kleist gibt es ein erstes Setting der willkürlichen Rechtssetzung durch den Schlagbaum »an den Ufern

---

<sup>154</sup> LUHMANN: *Kontingenz und Recht*. S. 212

<sup>155</sup> KÖHLER, Sigrid G. und Sabine MÜLLER-MALL: *Recht fühlen: zur Persistenz einer diskursiven/medialen Übersetzungsfigur*, IN: KÖHLER, Sigrid G. und Sabine MÜLLER-MALL: *Recht fühlen*, Paderborn: Wilhelm Fink 2017. S. 9-18

<sup>156</sup> LOICK, Daniel: *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Erste Auflage, Berlin: Suhrkamp 2017. S. 11

<sup>157</sup> TRÜSTEDT, Katrin: *Novelle der Stellvertretung: Kleists ‚Michael Kohlhaas‘*, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie, ZfdPh 130/ 4*(2011), S. 545–568.

der Havel« in Daniel Eschkötters Aufsatz »Vom Tanaïs zur Lippe«<sup>158</sup>: »Es ist die Unterbrechung des Verkehrsflusses durch den doppelten Schlag, die das Substitutions-, Rechts-, und Rachedrama des Kohlhaas<sup>159</sup> in Gang bringt«. Das, was die Texte von Kluge und Kleist als gemeinsame Leseanleitung zusammenbringt, ist die von Gerhard Neumann erforschte »Poetische Kasuistik«<sup>160</sup>.

Die Nähe von Kleist zu Kluge ergibt sich jedoch nicht nur in dieser Poetischen Kasuistik, sondern auch durch die Nähe zur öffentlichen Austragung dieser poetischen Institutions- und Rechtskonflikte, die Kleist in den *Berliner Abendblättern* niederschreibt:

»Diese Blätter wurden in Berlin herumgetragen, an den Mann gebracht und wie ein Gastwirt sitzt Kleist da und freut sich über jeden einzelnen Käufer. Er zählt die Karten, die verkauften Exemplare. Diese Arbeit ist nie fortgesetzt worden und bedarf dringend einer Fortsetzung.«<sup>161</sup>

Die besondere Art des Zusammendenkens der *Berliner Abendblätter* von Kleist und den Sendeformaten von Alexander Kluge hat Thomas Combrink bereits genauestens analysiert und sie weisen nicht nur Parallelen der alternativen Berichterstattung zu ihrem jeweiligen Zeitpunkt auf, sondern auch in ihrem Verhältnis zur Wirklichkeit, in denen reale Sachverhalte mit den

---

<sup>158</sup> ESCHKÖTTER, Daniel: *Vom Tanaïs zur Lippe: Grenzflüsse und Sprachströme bei Heinrich von Kleist*, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie, ZfdPh 129* (2010), S. 293–313.

<sup>159</sup> Unbedingt erwähnt werden müssen an dieser Stelle die Texte von Susanne Kaul und Susanne Lüdemann, da sie einen großen Beitrag zur Debatte um Recht und Literatur liefern: KAUL, Susanne: *Poetik der Gerechtigkeit: Shakespeare - Kleist*, Paderborn: Fink 2008. & LÜDEMANN, Susanne: *Literarische Fallgeschichten: Schillers ‚Verbrecher aus verlorener Ehre‘ und Kleists ‚Michael Kohlhaas‘*, IN: RUCHATZ, Jens und PETHES, Nicolas: *Das Beispiel - Epistemologie des Exemplarischen*, Berlin: Kulturverl. Kadmos 2007, S. 208–223.

<sup>160</sup> NEUMANN, Gerhard: »*Heinrich von Kleist: Kriegsfall - Rechtsfall - Sündenfall*«, 1. Aufl., Freiburg im Breisgau: Rombach Verlag 1994. S. 9

<sup>161</sup> KLUGE, Alexander: *Die Differenz: Heinrich von Kleist, Kluge Alexander Fontane Kleist Deutschland Büchner Zur Gramm. Zeit* 2004 (Salto 125), S. 32.

Berichten aus der eigenen Wahrnehmung verschränkt werden, »bei denen Idealismus und Tatsachenwelt kollidieren«:

»Die *Berliner Abendblätter* von Heinrich von Kleist sind für Alexander Kluge aber vor allem von Interesse, weil sie seinem Motto »Erlöst die Tatsachen von der menschlichen Gleichgültigkeit« entsprechen. Hier spielt der Übergang zwischen Information und Erzählung eine entscheidende Rolle.«<sup>162</sup>

Mit dem Erlösen der Tatsachen aus der menschlichen Gleichgültigkeit, ist eine nach beiden Seiten zu lesende Zäsur in die Arbeiten von Kluge zu verstehen: Zum einen müssen die Tatsachen im rechtlichen und juristischen Sinne (§ 263 StGB: »Tatsachen sind dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit«) von ihrem zugehörigen Genügen zum Beweis befreit werden, um die menschliche Seite in die Gültigkeit der Rechtsnormen wieder einzuschreiben; auf der anderen Seite – im juristischen Sinne, sollen die Tatsachen auch vom Menschen, vom Leser wieder als etwas vom Status der beendeten und gesicherten, verurteilten und gültigen Information befreit werden, um eine Wahrnehmung zu erfahren, die zwischen den Institutionen als Prozess arbeitet, der insistiert. »Da ist juristisch nichts drin.«, würde Hans Heckel sagen. Er kommt aber noch zu Wort. Kluge kann in einzelnen Werken, Geschichten und Szenen der Kategorisierung als »Dichterjurist« (Thomas Weitin) und den wohlgehegten Gattungsbegriffen im Übergang – der Qualifizierung unter »Law and/as literature« ebenso viele und ergebnisreiche Fälle beitragen, wie Kleist. Doch seine Fälle zunächst, ohne diese Zuschreibung zu lesen, wird Ihnen gerechter.

---

<sup>162</sup> COMBRINK, Thomas: »*Ein Medium, das die Lichtstrahlen bündelt. Über das Verhältnis zwischen Heinrich von Kleist und Alexander Kluge*«, *Glass Shards*, Bd. Volume 2, V&R Unipress 2015 (Alexander Kluge-Jahrbuch, Volume 2), S. 203–212.

»Das Ziel der Erkenntnis besteht keineswegs in einer Überführung des Beispiels ins Allgemeine, darin, den Unterschied durchzustreichen, (was auch gar nicht machbar wäre), sondern gerade auch in der Komplementärbewegung, das Einzelne jederzeit gegen das Allgemeine starkzumachen.

Gesetz und Fall sind immer zusammen gegeben. Beide Seiten sind irreduzibel aufeinander angewiesen. So einfach lassen sie sich nicht abschütteln.«<sup>163</sup>

---

<sup>163</sup> HÜSER, Rembert: *Gesetz, der Fall*, IN: HITZ, Torsten: *Am Ende der Literaturtheorie?: neun Beiträge zur Einführung und Diskussion*, Münster: Lit 1995 (Reihe: Zeit und Text - Münstersche Studien zur neueren Literatur). S. 68. Rembert Hüser weiter im Text: »Sollen wir anfangen, Jura zu studieren? (S.76) [...] Kleists `zufällige Wölbung (S.93): (Fußnote: 123: „Die illusionsloseste aller Selbsterhaltungstheorien: Der gleichzeitige Sturz aller Elemente auf ein gemeinsames Gravitationszentrum, das nicht Leben heißt, sondern Tod, erhält sie, durch gegenseitige Hemmung, für eine Zeitlang aufrecht. Diesen Gedanken des gemeinsamen Falls, der sich selbst aufhält, verbindet die *Erdbeben*-Erzählung mit dem Begriff des Zufalls. [...] `Der Boden wankte unter seinen Füßen, alle Wände des Gefängnisses rissen, der ganze Bau neigte sich, nach der Straße *zu* einzustürzen, und nur der, seinem langsamen *Fall* begegnende, *Fall* des gegenüberstehenden Gebäudes verhinderte, durch seine *zufällige* Wölbung, die gänzliche Zubodenstreckung desselben. Zitternd... glitt Jeronimo... der Öffnung *zu*, die der *Zusammenschlag* beider Häuser in die vordere Wand des Gefängnisses eingerissen hatte´. (12; Hervorhebungen von mir. -W.H.) Zufall ist derjenige Fall, in dem mindestens zwei Fälle einer Regel derart aufeinanderstoßen, daß sie nicht mehr dieser Regel selbst unterliegen. Dennoch ist der Zufall keine Ausnahme von der Regel, sondern dasjenige Ereignis, in dem die Regel mit sich selbst kollidiert und eine neue, höchst zweideutige [...] Ordnung schafft.“ (Hamacher, *Beben*, a.a.O., S. 155))«



Abb.: Oberschenkelhalsknochen. Die Schwachstelle. Einer weiß daß es kommen wird, kann aber gegen den Fall nichts tun. »Gewalt des Zusammenhangs.«

Abb. 5: Oberschenkelhalsknochen

NEGT, Oskar und Alexander KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 1981. S. 11

### 3. Arbeit am Zusammenhang

#### 3. 1. Fall: Der Institutsleiter

*»Gleich, was man über die Liebesbeziehungen sagt, ihr natürlicher Reichtum an Kasuistik widerlegt es. Die Liebe ist ein Tausendfüßler. Wenn man von ihr erzählt, sind Übersicht, Einteilung und Thesen die schwächste Tugend.«<sup>164</sup>*

Über Alexander Kluges strategisches Vermögen sagt Klemens Gruber in seinem Aufsatz mit dem Zwischentitel »1. Kohle, Koks und Spürhunde« von 2007:

*»Nachdem die gegenseitigen Ansprüche durchdekliniert wurden, tritt an Stelle des Urteils ein literarischer Überschuss: Im abschließenden Resümee erhält der juristische Sachverhalt durch Verdichtung und kurzschlussartige Rückbeziehung auf das Alltagsleben, aus dem er doch stammt, eine politisch-ästhetische Prägnanz, die Markenzeichen von Kluges künftigem Schaffen werden sollte.«<sup>165</sup>*

Er analysiert damit das Buch »Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle, Zur Theorie und Praxis der Rechnungsprüfung« von Hellmut Becker und Alexander Kluge als juristische Fallsammlung des Kulturbetriebes, deren

---

<sup>164</sup> KLUGE, Alexander: Das Labyrinth der zärtlichen Kraft: 166 Liebesgeschichten, hrsg. v. Thomas COMBRINK, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009. Vorwort

<sup>165</sup> GRUBER, Klemens: »Avantgarde / Arrieregarde - Alexander Kluges strategische Vermögen. Drei Hinweise« IN: GRUBER, Klemens und KLUGE, Alexander (Hrsg.): *Die Bauweise von Paradiesen: für Alexander Kluge*, Wien: Böhlau 2007 (Maske und Kothurn: internationale Beiträge zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft). S. 78

Anmut es ist, dass die »Sachverhaltsdarstellungen (...) zu `Literatur auf den ersten Blick´ (geraten): Momentaufnahmen, die nach mehr als Abhilfe verlangen – stellen sie doch die Zustände unter dem Aspekt ihrer Veränderbarkeit dar.«<sup>166</sup> Das Buch, das 1958 – drei Jahre vorher als Dissertation von Alexander Kluge erscheint, ist »Die Universitäts-Selbstverwaltung«: In seinem Buch betont Kluge ein Vorgehen, das systematisch-rechtswissenschaftlich ist, weil die Geschichte dem Aktuellen nicht gerecht würde und das Juristische auch nicht, denn es idealisiert.<sup>167</sup> Wie schreibt sich die Arbeit mit den Rechtstexten in die Texte Alexander Kluges nach 1961 ein, wenn sich sein Stil bereits als bereits als »radikaldemokratisch gewiss, aber von höchster poetischer Prägnanz [...] und (als) ein neues Wappentier im Zoo der Avantgarde«<sup>168</sup> beschreiben lässt? Wendet man sich den Gutachten zu, die Alexander Kluges Promotionsschrift begleitet haben, dann zeigen auch diese eine gewisse finale Urteilsunmöglichkeit auf. In der Juristen Zeitung von 1959 steht in der Besprechung von Prof. Werner Thieme aus Saarbrücken:

»Nach der Darstellung K.´s will es so scheinen, als ob sich im 19. Jahrhundert gegenüber der Zeit des Absolutismus nicht viel geändert habe. [...] Wenngleich die Darstellung K´s als ein nützliches Orientierungsmittel für das innere Universitätsrecht angesprochen werden kann, so bleiben doch zwei Bedenken grundsätzlicher Art: Die Vergleichen des heutigen Universitätsrechts mit der Rechtslage früherer Zeit, wie K. sie im zweiten Teil des Buches treibt, lässt nicht hinreichend erkennen, inwieweit vergleichbare Organisationsschemen in einer veränderten wissenschafts- und bildungsgeschichtlichen Situation eine Sinnwandlung erfahren haben, die alle Vergleichen zweifelhaft macht. Das zweite Bedenken geht dahin, dass K. über eine Schilderung

---

<sup>166</sup> Ebd. S. 79

<sup>167</sup> vgl. KLUGE, Alexander: *Die Universitäts-Selbstverwaltung*, Frankfurt/Main: Klostermann 1958. Vorwort

<sup>168</sup> GRUBER/KLUGE (Hrsg.): *Die Bauweise von Paradiesen*. S. 79

des Organisationsrechts kaum hinauskommt. Dadurch geht der Zusammenhang mit der Zuständigkeit der akademischen Organe, der einer solchen Darstellung erst rechtes Leben gibt, verloren.«<sup>169</sup>

Die akademischen Organe, die rechtes Leben geben, erwähnt Kluge. Allerdings als die lebenden Organe, die seinem Begriff der Vorstellung des Universitätsrechts zuarbeiten: Die Reformpolitik, die Satzungsautonomie und das Problem der Staatsaufsicht. Die Selbstverwaltung – um die es geht, ist ohne diese Prämissen 1958 nicht zu denken – so schreibt Kluge am Ende seiner Dissertation als letzte Überschrift »Rechtsaufsicht ist kein Mittel der Universitätspolitik« und er führt aus: »Die Rechtsaufsicht und insbesondere die Bestätigungspraxis sind hier und da nicht frei von ermessensfremden Gedankengängen.«<sup>170</sup> Diese Formulierung ist insofern schön, weil natürlich sämtlichen Verwaltungsvorgängen unterstellt werden kann, sie geschehen in einer Form von Automatismus, der überhaupt sachfremde Gedanken geradezu provoziert – doch das Tagträumen ist nicht, was Kluge hier meint. Es geht in Institutionen wie den Universitäten immer auch um das rechtsgebundene Ermessen im Sinne des § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – danach ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, sofern es den Zweck der Ermächtigung ausübt – dabei sind die Grenzen des Ermessens einzuhalten. Man kann sagen, dass es rechtlich ein Prinzip der Selbstaufhebung gibt: Das Ermessen setzt mehr Grenzen voraus, als gäbe es das Ermessen gar nicht. Dennoch ist es ein unbestimmter Erfahrungs- und Entscheidungsspielraum unter Prämissen und damit ein rechtlicher Zwischenraum, der ein feinsinniges Instrument der Rechtsauslegung im Einzelfall ist.

In der Zeit, in der Kluge die Dissertation verfasst, ist er Gerichtsreferendar am Amtsgericht in Wiesbaden. In dem Jahr vorher (1956) arbeitete Kluge erstmals

---

<sup>169</sup> THIEME, Werner: *Rezension zu »Die Universitätsselbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsformen von Alexander Kluge«*, JuristenZeitung, 14. Jahrg., Nr. 2 (23. Januar 1959), S. 70-71

<sup>170</sup> KLUGE: *Die Universitäts-Selbstverwaltung*. S. 257

für Hellmut Becker, der ihm in dem Arbeitszeugnis für die Zeit vom 15.6. 1956 bis 14.10. 1956 mit dem Prädikat »Sehr gut« ausstellt. Darin hält er zur Bewertung fest:

»Darüber hinaus hat er [Kluge] mir auch in den mit diesen Tätigkeiten verbundenen literarischen Arbeiten wertvollste Hilfe geleistet. Herr Kluge hatte auch Gelegenheit, die sehr umfangreiche Literatur auf dem Gebiet des Kulturrechts durchzuarbeiten.« [...] Herr Kluge hat stets besonderes Verständnis für den geistigen und kulturpolitischen Hintergrund der juristischen Probleme gezeigt, die er bei mir bearbeitete. Er hat sich als gewandter Verhandler sowie als außerordentlich sicher im Umgang mit Menschen aller sozialen Schichten erwiesen. Im persönlichen Kontakt habe ich den Ernst seiner Grundauffassungen schätzen gelernt.«<sup>171</sup>

Diese Bewertung weicht von den anderen in der Referendarakte ab – Die Bewertungen der unterschiedlichen Dienststellen sind sehr oft mit dem Prädikat »sehr gut« und sie bewahren dennoch eine gewisse Form zur Feststellung des abschließenden Urteils: Darin geht es immer um die Bewertung zur Erledigung der Aufgaben, die Verwertbarkeit der Entwürfe im Praktischen und die persönliche Eignung, bis hin zu Interessen, dem Allgemeinwissen oder dem Rechtswissen. Die Schlussformel der Schreiben ist jeweils: »Das dienstliche Verhältnis war tadellos, über das außerdienstliche Verhältnis ist nichts nachteiliges bekannt geworden«. Außerdienstliche Verhältnisse werden bestimmt vom Hörensagen. Auch diese Eigenschaft, in der Kluges Protagonisten etwas hören und es weitererzählen, gibt es in seinen

---

<sup>171</sup> Amtsgerichtliche Personalakten über den Referendar Ernst Alexander Kluge, August 1953, Aktenzeichen I K176.

Nach einem Telefonat mit Alexander Kluge am 26. April 2018 übermittelte er mir seine Referendarakten durch Thomas Combrink und die Erlaubnis damit arbeiten zu dürfen. Der handschriftliche Lebenslauf aus der Referendarakte liegt diesem Kapitel als Abbildung bei. Während des Telefonats sagt Kluge, dass die meisten Fälle, die Teil seiner Geschichten geworden sind, aus dieser Zeit stammen.

Filmen und Texten oft – und sie wirken dabei immer etwas unsicher, aber dennoch beharrlich.<sup>172</sup> Eine weitere Bewertung, die aus all diesen Akten hervortritt, weil sie abweichend zu den anderen Bewertungen ganz euphorisch formuliert, ist vom Regierungsrat Dr. Werner aus Rockenberg:

»Ich habe ihn nach Ablauf seines Ausbildungsmonats mit Bedauern entlassen, weil er es verstanden hatte, seinen Ausbildungsdienst zu einer belebenden Mitarbeit in der Anstalt zu gestalten. Ich möchte wünschen, daß Herr Kluge einst als Jugendrichter in ständige Verbindung mit der Arbeit an straffälligen und gefährdeten Jugendlichen kommt. Nach dem hier entstandenen Eindruck ist er für diese Aufgabe hervorragend geeignet.«

---

<sup>172</sup> In »Abschied von gestern« (1966) gibt auch geschichtliches Wissen, das sich über Hören-sagen weiterzählt: (Szene 166) *Anita auf dem Sofa liegend, davor im Anschnitt, von hinten, der Kopf des jungen Mannes*. ANITA: » Hast Du im Ernst noch nie was vom Kapp-Putsch gehört? DER JUNGE MANN: »Nein, im Ernst nicht.« ANITA: »Na, als die alle zurückkamen aus dem ersten Weltkrieg, da war doch in Deutschland so eine gewisse Revolution.« DER JUNGE MANN: »Hm.« ANITA: »Da kamen die Freimaurer oben von Königsberg runter, das ging bis Berlin, und in München und überall entstanden revolutionäre Truppen. *Pause*. Mehr weiß ich auch nicht.« IN: KLUGE, Alexander: *Abschied von gestern: Protokoll*, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Verl. Filmkritik 1967. S. 43

BEURTEILUNG IM EINZELNEN:

Allgemeine Tätigkeit während des Ausbildungsabschnittes, größere Arbeiten und Leistungen, Entwicklung und Fortschritte der Ausbildung, Auffassungs- und Urteilsvermögen, Entschlußfähigkeit und soziales Verständnis, Geschäftsgewandtheit und Auftreten, besonders auch im Verkehr mit dem Publikum, Fähigkeit zum freien Vortrag, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, bei der Ausbildung hervorgetretene Eigenarten und Mängel — Beurteilung der Person (charakterliche und sonstige persönliche Eigenschaften), dienstliches und außerdienstliches Verhalten:

Der Referendar hatte Gelegenheit, sich mit allen Zweigen des Aufsichts-, Werk- und Verwaltungsdienstes und der Erziehungsarbeit sowie der fürsorgerischen und seelsorgerischen Betreuung vertraut zu machen.

Referendar Kluge zeigte großes Interesse am Jugendstrafvollzug. Er hatte eine gesunde Menschenkenntnis, versteht sich auch in das Denken schwieriger Jugendlicher einzufühlen und besitzt ein starkes soziales Verantwortungsbewußtsein. Der Schwerpunkt seiner Mitarbeit lag in der Zugangsabteilung. Er bekam guten Kontakt mit den jungen Gefangenen. Durch seine geschickte Art, sie anzusprechen und mit ihnen umzugehen, erwarb er sich nicht nur Sympathie, sondern auch Achtung.

Bei der Bearbeitung in der Zugangsabteilung ihm übertragener Aufgaben der Persönlichkeitserforschung bewies der Referendar ein klares und selbständiges Urteil und einen Blick für die wesentlichen Charakterzüge. Die Persönlichkeitsbilder, die Herr Referendar Kluge in der Beamtenkonferenz vortrug, waren inhaltlich nahezu erschöpfend zu nennen; seine Beurteilungen waren in allen Fällen durch tatsächliche Beobachtungen der Verhaltensweise und Gedankenäußerungen begründet. Die Form seines Vortrages war interessant und packend.

In seinem Erfahrungsbericht beschränkt der Referendar sich auf eine Untersuchung der Zugangsbehandlung. Er hat mit Ernst und Eifer die damit zusammenhängenden Fragen behandelt. Die Probleme sind richtig erkannt. Aufgeschlossen, kritisch und selbständig ist die derzeitige Praxis geschildert und darüber hinaus versucht worden, durch positive Vorschläge zur Verbesserung beizutragen. Dabei verlassen auch die weitergehenden Ideen des Referendars nicht den Boden der Wirklichkeit. Z.B. ist selbst der für deutsche Verhältnisse neue Gedanken einer engen Verbindung zwischen Jugendrichter und Angeklagten (S. 3. des Berichts) nicht utopisch; ich selbst habe es in ganz ähnlicher Form in dem Detention home in Denver, Colorado, in der Praxis erlebt. Der Jugendrichter besuchte hier täglich die in diesem Heim untergebrachten Untersuchungshäftlinge, er ass mit ihnen zu Mittag und verstand es, durch den persönlichen Kontakt, den er mit ihnen hielt, sich eine klare Grundlage für sein späteres Urteil zu verschaffen.

Auch die Anregung des Referendars im letzten Absatz seines Berichts, nach der interessierten Referendaren die Möglichkeit einer längeren Mitarbeit in der Jugendstrafanstalt gegeben werden sollte, verdient m.E. Beachtung.

Herr Kluge war auch bei der Beamtenschaft gern gesehen. Ich habe ihn nach Ablauf seines Ausbildungsmonats mit Bedauern entlassen, weil er es verstanden hatte, seinen Ausbildungsdienst zu einer belebenden Mitarbeit in der Anstalt zu gestalten. Ich möchte winständige Verbindung mit der Arbeit an straffälligen und gefährdeten Jugendlichen kommt. Nach dem hier entstandenen Eindruck ist er für diese hohe Aufgabe hervorragend geeignet.

Rockenberg, den 3. Mai 1956.  
Gesamtnote: Sehr gut.

Anlagen:

1 Erfahrungsbericht.

(Unterschrift und Dienststellung)

( Dr. Werner )  
Regierungsrat.

Abb. 6: Referendar-Akte 3 vom Oberlandesgericht Frankfurt, Landgericht Wiesbaden - Anlagenheft zu den Personalakten des Referendars Ernst Alexander Kluge, K. 589

Kluges historische Distanzlosigkeit ergibt sich nicht nur durch seine Lebendigkeit - Sie thematisiert den Eingriff des Lebenden in seine eigene Geschichte und sucht die Auflösung der historischen Distanz in der fallartigen Arbeit an der Geschichtsschreibung: »Eigentlich sind sämtliche geschichtliche Zustände Deutschlands auch Gegenwart.«<sup>173</sup> Der Roman »Schlachtbeschreibungen« erscheint 1964 und er ist ein Dokument, dass durch seine Zerrissenheit versucht, die Ereignisse um Stalingrad zu rekonstruieren: »Am 02. Februar 2018 haben wir den 75. Jahrestag der Kapitulation in Stalingrad. Der Kessel ist ein Beispiel für den organisatorischen Aufbau eines kollektiven Unglücks.«<sup>174</sup>

Zwei bezeichnende Richtungspunkte hin zu einer Arbeit an den Fällen von Alexander Kluge, die verfilmt worden sind, ließen sich in Kluges institutioneller Biografie finden, hier einmal mehr vom Oberhausener Manifest ausgehend: Zum einen ist es die Gründung des selbständigen Ulmer »Instituts für Filmgestaltung« 1962 durch Alexander Kluge und Edgar Reitz und zum anderen die Gründung der Produktionsfirma *Kairos-Film* im Jahr darauf. Ein Hauptansatz des Ulmer Instituts ist die Aufteilung in eine »offizielle« Geschichte des Neuen deutschen Films, die sich an den Erfolgsfilmen entlang zeichnet, und die andere »untergründige« Geschichte.<sup>175</sup> Diese an Seitenlinien sich erzählende Geschichte ist das Konzept der Filme, die Mischformen hervorbrachten und eine »Querschnittsmethode« zur Verzweigung von Kurzformen und dokumentarischen Inhalten lieferte, um neben der Bewegung der Filmbilder veränderte Erzählweisen zu entwickeln. In dem Prozess der

---

<sup>173</sup> NEGT/KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*. II. Deutschland als Produktionsöffentlichkeit, S. 410

<sup>174</sup> »*Stalingrad: Der Untergang der 6. Armee*«, in: *magazin.dctp.tv* (16.01.2018), <http://magazin.dctp.tv/stalingrad-der-untergang-der-6-armee/> (abgerufen am 30.11.2018).

<sup>175</sup> EDER, Klaus, Alexander KLUGE und Günther HÖRMANN: *Ulmer Dramaturgien, Reibungsverluste: Stichwort: Bestandsaufnahme*, München: Hanser 1980 (Arbeitshefte Film; 2/3). S. 5

Umgestaltung des Films bis zu diesem Datum, wird eine neue nichtliterarische Sprachform des Films durchdacht, die die Verbindung von Wort und Film herstellt.

Die Ulmer Dramaturgien diskutieren die Unterschiede filmischer und literarischer Ausdrucksverfahren und ihrer Beziehung auf die Organisation von Sprache und schließlich deren nötige Umorganisation im Film, die sich nach einem Aufbrechen von syntaktischen und grammatikalischen Gefügen neu zusammensetzt, um dem Sinnzwang geschichtlicher Herleitung und dem Traditionsvorsprung von Sprache entgeht: »Sprache im Film darf blind sein.«<sup>176</sup> Damit meint Kluge nicht die Verdrängung des Filmbildes durch Zwischentitel, sondern eine Sprache, die sich ganz aus dem filmischen Moment ergibt. Diese in den Ulmer Dramaturgien entwickelten Ansichten zur Filmsprache lassen Rückschlüsse auf Kluges Filme insofern zu, als dass die durch den Film umgeordnete Sprache eingesetzt wird, um aus der nichtliterarischen Sprache für den Film wiederum eine Poetik des Schreibens über das Kino einzusetzen: Geschichten, in denen das Kino selbst spricht – Geschichten vom Kino.<sup>177</sup>

In der Charakterisierung der Filme Kluges, »Film als Fortsetzung der Literatur mit anderen Mitteln«<sup>178</sup>, ergibt sich z.B. für die *Geschichten vom Kino*<sup>179</sup> die Fortsetzung des Films mit anderen Mitteln. Unter diesen anderen Mitteln versteht Kluge auch die Einbeziehung der unverfilmten Mittel durch die Beschreibung in Worten – damit wird der Möglichkeitsraum des Films näher bestimmt als die ihm gegebenen konkreten Bilder. Es gleicht dem juristischen Prozess im Ermittlungsverfahren: Der Film ist nicht alles, was man sieht, und das Gesetz ist nicht alles, was subsumiert werden kann. Die *Geschichten vom Kino* sind so auch Fälle von Aufführungs- oder Wahrnehmungsdifferenzen. Sie erzählen die Geschichte des Kinos als Einrichtung einer Institution:

---

<sup>176</sup> Ebd. S. 21

<sup>177</sup> »Bei einer genauen Nachprüfung der Geschichte der Ausdrucksformen des Films würde sich wahrscheinlich ergeben, daß der Film seine Heimat eher in der Literatur, als im Film hat.« (Ulmer Dramaturgien, a.a.O. S. 26)

<sup>178</sup> STOLLMANN, Rainer: *Alexander Kluge zur Einführung*, hrsg. v. Alexander KLUGE, 2., erg. Aufl., Hamburg: Junius 2010. S. 61

<sup>179</sup> KLUGE, Alexander: *Geschichten vom Kino*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007.

»Nicht der Wissenschaftler Muybridge, der die ersten bewegten Bilder herstellte, wohl aber die Unternehmer Lumière und Edison hatten von Anfang an die kommerzielle Verwendung des Films im Auge: Öffentlichkeit gegen Bezahlung.«<sup>180</sup> Eine fühlbar werdende Zeitflucht, bzw. Zeitvergessenheit ergibt sich in den »Geschichten vom Kino« über Coney Island, die aber dennoch die gesellschaftliche und institutionelle Maschinerie unter die Lupe nehmen:

»Das Paar zieht zu den Attraktionen. Die Vergnügungsmaschine von Coney Island kennt wenig Präzision. Das meiste ist Schubkraft. Die Maschine dient der Zerstreuung, nicht konzentrierter Arbeit an einem Produkt. Insofern wäre Coney Island als Maschinerie ('Massierung von Abwechslung') in einer Fabrik unmöglich brauchbar, ja, als Vorrichtung provoziert sie Unfälle.«<sup>181</sup>

In diesem Infinitiv bewegt sich auch die Sprache der Texte Kluges, man kann aus ihnen kein Datum und keine Zeitbeugung lesen, ihre Rede ist gleich der eines Ereignisprotokolls oder der Form des Berichts. So gibt es innerhalb der Geschichten Dialoge, in denen man nicht ausmachen kann, wer spricht. Es sind oftmals Annäherungen und Ergänzungen zum Handlungsablauf. In diesen Dialogen werden die Menschen befragt, wie anonyme Zeugen, deren Tätigkeitsbezeichnung jedoch immer offengelegt ist: »Die Öffentlichkeitsbeauftragte, die sich dann verliebte, hatte Ihnen zu einer Änderung des Handlungsschwerpunktes geraten? Zu diesem Zeitpunkt war sie schon verliebt.«<sup>182</sup>

In seiner temporären Verwendung juristischer, wissenschaftlicher und politischer Terminologien zeigen sich die »Denkweisen der getrennten, gesellschaftlichen Agenturen als fremd und befremdend.«<sup>183</sup> So ergibt sich in

---

<sup>180</sup> Ebd. S. 33: *Maschine Nummer 2: Öffentlichkeit gegen Bezahlung*

<sup>181</sup> Ebd. S. 186: *Kinder des Lebens 1 »Die Liebe träumt von ihrer absoluten Gewalt«*

<sup>182</sup> Ebd. S. 287: *Eine Nebensache, die als Hauptsache wirklich erfolgreich gewesen wäre*

<sup>183</sup> BÖHM-CHRISTL, Thomas Sprachgesten der Neuen Geschichten, IN: ders. (Hrsg.): *Alexander Kluge*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983. S. 122

den Sprachweisen der *Geschichten vom Kino* auch an einigen Stellen eine mechanisch, fragmentarische Sprache – als kämen die Maschinen selbst zu Wort und würden so mit verhandelt werden: »Gefügeartige Kooperation (Mensch, Maschine, Gruppe, vernetzt im Zusammenspiel, an der Nahtstelle der Bewegungen die höchste Anspannung der Nerven): Aus solcher Arbeit entsteht ein Zwischenwesen, unsichtbar wie die Schnittstellen des Films.«<sup>184</sup>

Der zweite Punkt in der Annäherung an Alexander Kluges filmische Institutionen, ist die Gründung seiner Produktionsfirma *Kairos Film*, die eine Verbindung dieser Zeitform als Prinzip der Film- und Fernseharbeit Kluges denkt. Im Versuch Alexander Kluge in nur einer Zeit zu verorten, würde man scheitern. Es überschneiden sich viele Lebenspunkte als zeitliche Parallelität – sein Referendariat zeitgleich mit einer Institutionsgründung, der Beginn mit der Arbeit als Filmemacher und der Abgabe der Dissertationsschrift in Jura: »Alexander Kluge ist der Prototyp des Zeitreisenden, der seiner Zeit auch oder gerade deshalb voraus ist, weil er die Vergangenheit befragt. Weitere Filmtitel sind programmatisch anti-programmatisch: Abschied von Gestern (1966), Angriff der Gegenwart auf die übrige Zeit (1985) (...).«<sup>185</sup>

Maßgeblich für Zeitreisen sind auch die Fernsehmagazine Kluges, die ebenso von *Kairos Film* produziert sind, z.B. *10 vor 11*, *Mitternachtsmagazin*, *News & Stories* und *Prime-Time Spätausgabe*. Nicht nur, dass sich diese Sendungen als Zeitfenster sich einem völlig thematisch fremden Zusammenhang des Programms der Privatsender entgegenstellen, sie sind in ihrer Form nach Themen, aber dennoch unlinear konzipiert: Eine zeitweise Unterbrechung in Sichtweise und Verweise. Die Zueignung der Zeit von Privatsendern, die als Prozess des Zusammenhangs in der Übereignung an den Zuschauer besteht,

---

<sup>184</sup> KLUGE: *Geschichten vom Kino*. S. 191

<sup>185</sup> SCHLINGENSIEF, Christoph: »DER ZEITMASCHINIST«. Laudatio auf Alexander Kluge anlässlich der Verleihung des Filmpreises der Stadt Hof 2006, unter <http://www.schlingensief.com/weblog/?p=168>, zuletzt aufgerufen am 22.12.2018

der die verschiedenen Materialkontexte unterschiedlicher Medien in einem Fernsehfenster für sich zusammen denkt.<sup>186</sup>

Diese medienpolitisch erwirkten Sendelizenzen wurden durch die Privatsender immer wieder im Rechtsstreit angefochten.

»Alexander Kluge vermeidet das Wort Künstler, er leistet Öffentlichkeitsarbeit (...) Das Fernsehen, wie wir es in der Regel erleben, ist ein *Nahsehen*, meint er. Es stellt zu vieles in den Vordergrund, ohne das Wesentliche herauszuarbeiten.«<sup>187</sup>

Die letzte Sendung von »10 vor 11« wurde am 25. Juni 2018 in einem 90-Minuten-Programm mit dem Titel »Jeder Zirkus hat sein Ende / Glücklicherweise noch übrig ist« ausgestrahlt. Die Montage, in der die Sendungen durch Schriftzüge, Experteninterviews und Schnitte in altes Filmmaterial gestaltet war, macht sie in ihrer Zusammenstellung zu einem historischen Fall:

»Wenn es also in Kluges Fragen wirklich eine Strategie oder eine konsequente Geste gibt, so zielt sie auf die Unterbrechung, auf die fragwürdige Fortsetzung der diskursiven Operation. Werden Kluges Fernsehgespräche durch die Frage, die Frageform hervorgebracht, so gewinnt diese ihre strategische Bedeutung durch ein Prinzip der Verästelung. Sie verschmilzt mit dem Montageprinzip überhaupt, mit der Intervention eines Dazwischen, dass sich nicht nur zwischen Frager und Befragtem, zwischen den Sätzen und den Bildern, sondern auch zwischen Bild und Text, Bild und Ton, Text und Ton manifestiert. Die Frage: das ist zunächst jene kleine Gewalttätigkeit, die sich gegen die „Gewalt des Zusammenhangs“ richtet. [...] Es ist hier jedenfalls ein Eventualismus im Spiel, der mit seinen

---

<sup>186</sup> Diese Einschnitte in das Programm der Privatsender hatten oftmals keine feste Zeit, so kommt *10 vor 11* nicht 22:50 Uhr, sondern 00:35 Uhr unpünktlich - es fing plötzlich an und wurde dann einfach ohne Vorankündigung ausgeblendet.

<sup>187</sup> LEISER, Erwin: *Die Kunst ist das Leben: Begegnungen*, 1. Aufl., Köln: Kiepenheuer & Witsch 1995. S. 169

Fragen die Sachverhalte in die Unruhe des Ereignishaften verwandelt und sich auf das bezieht, was tatsächlich, vielleicht oder möglicherweise der Fall ist. [...] Das berichtete Ereignis und das Ereignis des Berichts, der Gegenstand der Antwort und die Antwort als Gegenstand überlagern sich hier, greifen ineinander und gewinnen damit die Dichte eines historischen Falls.«<sup>188</sup>

Die Sendungen und Filme Kluges haben eine ganz eigene Zeitökonomie, die sich davon abwendet, Mittelpunkte in den Mittelpunkt zu rücken, sondern eher zur Auskunft einer Lage wird, der fallartig etwas zur Sprache bringt, was aber nicht unbedingt in einem Prozess enden muss – sondern besser – im Prozess bleibt. Sie entwickeln Umgebungen, die sich von den Mittelpunkten entfernen, um eigene Worte der Umschreibung zu finden und die Umstände der Erfahrungszusammenhänge als Ereignis zu verstehen. Diese Zeit, die sich durch verschiedene Arten der Wahrnehmung je anders empfindsam macht, beschreiben Kluge und Oskar Negt in *Geschichte und Eigensinn* als Schwierigkeit des *homo clausus*, sichere Erfahrungen über Gegenstände der Wahrnehmung zu erlangen:<sup>189</sup>

»In fester taktiler, *sichernder* Berührung durchziehen die Kausalketten die Geschichte. In Blöcken folgen die Gesellschaftsformationen aufeinander. An den Nahtstellen solcher Darstellung springt die übergreifende und unterirdische Bewegung der Prozesse zwar deutlich ins Auge; es ist die heftigste Konstruktionsarbeit erforderlich,

---

<sup>188</sup> VOGL, Joseph: *Kluges Fragen*, IN: GRUBER/KLUGE (Hrsg.): *Die Bauweise von Paradiesen*. S. 121 ff.

<sup>189</sup> vgl. NEGt, Oskar und Alexander KLUGE: *Geschichte und Eigensinn: geschichtliche Organisation der Arbeitsvermögen ; Deutschland als Produktionsöffentlichkeit ; Gewalt des Zusammenhangs*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 1981. S. 713

um mit diesem Widerspruch zwischen Wahrnehmung und Sache selbst umzugehen, aber das Grundkonzept der **Feststellung** wird nicht aufgegeben.«<sup>190</sup>

Dies kann als Konzept von *Kairos-Film* (bzw. der 1987 von Kluge gegründeten Plattform für unabhängige Anbieter im deutschen Privatfernsehen *dctp*) verstanden werden, als Kluges Arbeit am Zusammenhang. Diese folgt dem Prinzip, die Kausalketten der Geschichte in neue Assoziationsketten zu verschalten und dabei nicht nur ihre Methode der Wahrnehmung, sondern vor allem ihre Anordnung zu kritisieren, um ihnen andere Zustände der Wahrnehmung entgegen zu setzen. Dieser Moment aus dem etwas Neues entsteht, befragt die Gegenstände nicht nur auf eine aktuelle Problematik hin oder auf Gegenstandsbereiche, die thematisch zunächst beziehungslos scheinen, vielmehr verweist er auf die Möglichkeit des Moments und des Einzelfalls und macht Kontingenz so verständlich, als undurchsichtige Zusammensetzung des Gegenstandes selbst und seiner Zeiteinordnung: »Andererseits aber zeigt sich hier, wie sich die gegebene Welt vor dem Horizont ihrer möglichen Abwandlungen konstituiert; es zeigt sich, wie ein neuzeitliches Denken der Kontingenz gerade die Realität der wirklichen Welt als erste Bedingung ihres Möglichseins versteht.«<sup>191</sup>

Gegenüber dieser Infragestellung der Realität einer wirklichen Welt an-sich, entwirft Kluge das Format der *Facts & Fakes: Interviews*, die keine geplante Abfolge zum Ziel haben, in denen der Verlauf der Behandlung eines Themas vorher nicht besprochen ist und auch das Wissen des Gegenübers zum Gegenstand immer eine Ahnung bleibt, jedoch keine Gewissheit ist. So weisen Kluges Geschichten von der Geschichte eine Nähe zu einem Sachverhalt auf, der möglicherweise hätte passiert sein können oder eben auch ganz anders - und löst ihn so in die Bestandteile und Trennungen auf, in denen die Sache

---

<sup>190</sup> Ebd. S. 714

<sup>191</sup> VOGL, Joseph: *Über das Zaudern*, Neuauflage Aufl., Zürich: Diaphanes 2018 (TransPositionen). S. 46

sich ganz anders verhält, indem sie neue Verhältnisse eingeht. Dabei findet in den Gesprächen eine Orientierung an Zeitpunkten statt, die sich aus der Chronologie eines Geschehens heraus begeben, die weder geschichtliche Ereignisse markieren noch literarische Motive aus einer Abfolge herausfiltern, und die sich zu einer medialen Konstruktion von Zeitpunkten verhalten. Als Beispiel kann hier die strikte Orientierung von Frau Schrader an der Zeitvorgabe des Kinoprogramms in Kluges *Luftangriff auf Halberstadt* genannt werden.<sup>192</sup> Aus der verlorenen Zeitfolge, dem Einbruch des Luftangriffs in das Geschehen am 8. April 1945, gerät nicht nur Zukünftiges in Schweben, es ist auch die Frage nach einer abschließenden Vergangenheit, die ungewiss bleibt: Wird der Luftangriff so plötzlich wie er kam auch einfach beendet sein und die Zerstörungen durch ihn, sind sie eine lang anhaltende Vergangenheit oder Abgeschlossenheit des Einschlags der Bombe und hinterlassen eine zerstörte Zukunft, eine irreversible Erinnerung oder Anlass einer Veränderung, alles hinter sich zu lassen – der Beginn einer neuen Zukunft? In der Erzählung wird der Verlust von Gegenwart lesbar, die als Zeit nicht existiert, sich aber als Bruchstück befindet, zwischen der Lösung die als solche noch nicht in Sicht ist, sich also problematisch zu den Ereignissen der Vergangenheit verhält, für die aber jede Veränderung zu spät kommt: »Die Katastrophe läuft jetzt seit 11.32 Uhr, d.h. seit fast anderthalb Stunden, aber die Uhrzeit, die gleichmäßig wie vor dem Angriff vorbeischnurrt, und die sinnliche Verarbeitung der Zeit

---

<sup>192</sup> Einen solchen Moment erwähnt W.G. Sebald in seiner Analyse zu Kluges *Luftangriff auf Halberstadt*: »Sein Text über den Luftangriff auf Halberstadt setzt ein an dem Punkt, da der seit Jahren bewährte Programmablauf des >Capitols<, in dem an diesem 8. April der Film *Heimkehr* mit Paula Wessely und Attila Hörbiger gezeigt werden soll, durchbrochen wird von einem übergeordneten Programm der Zerstörung, und Frau Schrader, die erfahrene Kino-Fachkraft, versucht, die Trümmer bis zum Beginn der 14-Uhr-Vorstellung beiseite zu räumen. Das Quasi-Humoristische dieser Passage, auf die ich vorher schon einmal verwies, ergibt sich aus der extremen Diskrepanz zwischen den aktiven und passiven Aktionsfeldern der Katastrophe beziehungsweise aus der Unangemessenheit der reflexartigen Reaktion Frau Schraders, für die „die Verwüstung der rechten Seite des Theaters ... in keinem sinnvollen Zusammenhang mit dem vorgeführten Film“ stand.«, IN: SEBALD, Winfried G.: *Luftkrieg und Literatur*, 7. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch 2018. S. 73 f.

laufen auseinander. Mit den Hirnen von morgen könnten sie in diesen Viertelstunden praktikable Notmaßnahmen ersinnen.«<sup>193</sup>

Mit der Poesie des Kairos als entscheidenden Zeitpunkt findet sich ein wichtiger programmatischer Hinweis als Motiv in Alexander Kluges Arbeit:

»Interessanterweise führen jedoch – hinter diesen Setzungen – Ursprung, Herkunft und Genealogie des Gottes Kairos ebenfalls in eine Exil-Geschichte. Kairos, die göttliche und intuitive Instanz einer Gunst des Augenblicks, aber auch Denkbild der Momente von Krise und Übergang, ist orientalischer Herkunft.«<sup>194</sup>

Einerseits sind es die Momente des Kairos, die als Glücksmomente ihrer Unbestimmtheit und zeitlichen Unvorhergesehenheit und Unschärfe (sie treten plötzlich auf, bezeichnen eine Zeit größter Intensität, doch nie eine Dauer) ein Motiv der Texte Kluges sind und zugleich charakterisieren sie die Methode seiner Arbeiten, die auf den Moment des Kairos setzt.<sup>195</sup>

Die Beschäftigung mit Kluges literarischen Geschichten, die 1964 erstmals mit »Schlachtbeschreibungen«<sup>196</sup> als fragmentarischer Roman erscheinen, stellt die fortwährende Auseinandersetzung mit einem Prinzip Kluges sicher: Verkürzungen, die fallartig als Geschichte zutage treten – als eine Verdichtung. Während sich die Geschichte im Kollektivsingular mit Verkürzungen zu einer kompakten, chronologischen Verknappung auf die Reihung und

---

<sup>193</sup> KLUGE, Alexander: *Der Luftangriff auf Halberstadt am 8. April 1945*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008. S. 53

<sup>194</sup> RECK, Hans Ulrich: *Kunstzeit/Medienzeit. Betrachtungen über Medien, Rausch, Verschwendung und eine Poetik des glückhaften Moments*, IN: Thomas Hensel / Hans Ulrich Reck / Siegfried Zielinski (Hg.), *Goodbye, dear pigeons*, Köln: König 2002 (Lab Jahrbuch ... für Künste und Apparate 02). S. 42 - 63

<sup>195</sup> In den *Geschichten vom Kino* trifft Alexander Kluge auf Andrej Tarkowski, um mit ihm ein Filmprojekt zu Rudolf Steiners *Akasha-Chronik* zu planen. In einer Fußnote dieser Geschichte über diese Begegnung erklärt Kluge: »Darüber, daß es günstige Orte und Zeiten gibt, ohne die nichts gelingt, waren wir nicht verschiedener Meinung. Ich kann an einem Brunnen, der mich bewegt hat, ein Sandkorn, eine Taube oder eine Ameise filmen, und es gelingt, weil GOTT KAIROS hilft. Das ist jedoch, gesehen von den Verwaltungsbehörden des Films aus, Luxus. Man muß, wenn man solche Orte (und vor allem Zeiten) zu zweit finden will, von diesen Behörden unabhängig sein. Dann aber muß man die Orte (und günstigen Zeiten) suchen, wo man sie findet. Also auf Glück vertrauen und nicht PLANEN.«, (KLUGE, Alexander : Die Brunnen der Götter. Akasha-Filmprojekt mit Andrej Tarkowski, IN: *Geschichten vom Kino*. Frankfurt/M. 2007, S. 195)

<sup>196</sup> KLUGE, Alexander: *Schlachtbeschreibung*, Frankfurt (Main): Suhrkamp 1964.

Vollständigkeit von geschichtlichen Ereignissen bezieht, setzen die kurzen Geschichten Kluges einen anderen Beitrag des historischen Erzählens: Sie beschäftigen sich mit den Situationen im Fall, die Ereignisse verursacht oder auch verhindert haben, mit unverfilmten Ereignissen, solchen die zum Ereignis einen Beitrag leisten oder gar keinen Anteil daran besitzen. Das Prinzip der Verkürzungen und Momentaufnahmen Kluges veranlasst im eigenen Schreiben über ihn ein Hinterfragen des Prinzips von Wichtigkeit, Zusammenhang und Vollständigkeit, die es schließlich erfüllt nicht geben kann. Bevor Gabi Teichert 1979 das erste Mal im Kino nach einer neuen Geschichtsschreibung sucht, taucht sie bereits 1964 in Kluges »Schlachtbeschreibungen« auf – Der Fall Gabi Teichert hat hier seinen Ursprung, bevor er sich durch Kluges weitere Arbeiten zu einem neuen Material verdichtet. Die kurze Geschichte mit dem Titel »Gabi Teicherts Geschichtsbegriff« gibt wieder, was über die Konstruktion des Falls Auskunft gibt. Das Recht ist kein Text – Es kann all die Dinge sein, die nicht unter das Gesetz fallen und die nicht mit verhandelt werden: Denn darin ist Gabi Teichert Expertin, wie man 1979 erfahren wird, wenn sie am Rande der Legalität nach der deutschen Geschichte gräbt. In »Schlachtbeschreibungen« wird ihre Art der Aufnahme von Wissen beschrieben – darin deutet sich bereits an, dass Gabi Teichert nicht unbedingt auf der Seite des Gesetzes operiert, denn ihr Zuhören funktioniert eher gestisch als faktisch, nicht in organisierten Vereinsstrukturen, aber in der Gesellschaft:

»Die Geschichtslehrerin Gabi Teichert, die sich so intensiv im »hessischen Schulkampf« - unter Abgrenzung von den Vorstellungen des hessischen Elternvereins, denn sie handelt nicht aus konservativem Geiste – für die Erhaltung des Faches Geschichte einsetzte, das nach den Vorschlägen der Kultusverwaltung (zusammen mit Erdkunde und Gemeinschaftskunde) zu dem neuen Kombinat Gesellschaftslehre zusammengeschlagen werden soll, nannte Ihre größte Schwierigkeit (denn praktische

Kampfeslust fehlt ihr nicht): daß sie Geschichte *hören* muß, irgendwer muß dasitzen oder vor ihr stehen, und ihr etwas erzählen. Sie kann aus Kleingedrucktem in dicken Büchern keine Geschichte entnehmen. Vielmehr müssen Tonfall, Sitzhaltung, Beziehung einer Person zu dem Gesagten und zu ihr hinzutreten. Hieraus zieht sie die Rückschlüsse auf die Historie. Sozusagen muß sie in Gesellschaft sein, wenn sie mit Geschichte umgeht.«<sup>197</sup>

Diese Form der Geschichtserzählung, wird zur Sprache Kluges, um darin Zeitformen aufzuheben und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in einer Momentaufnahme zu zeigen, die zum Prozess des Schreibens »entgegen aller Medienarbeit oder sonstigen Ordnungen«<sup>198</sup> wird. In dem Jahr, als Gabi Teichert auf der Leinwand zu sehen ist, entsteht das Buch Ulmer Dramaturgien / Reibungsverluste: »Die Gesamtproduktion an Filmgeschichte ist ärmlich gegenüber dem, was an Realität Film ist.«<sup>199</sup>

Die Film- und Fernseharbeit, die Alexander Kluge mit der Produktionsfirma *Kairos Film* leistet, definiert das kairologische Moment als günstigsten Moment der Wahrnehmung, in dem Irritation als etwas stattfindet, dem noch nichts Vorgesagtes vorausgeht. Auch seine methodische Filmarbeit setzt auf den Moment der Verknüpfung von intensiven, dichten Momenten als einer Entbergung des Glücks in der Assoziationsarbeit; in Momenten, die sich aneinander gefunden haben und andere Verbindungen eingehen, als ihnen vorgesehen ist: Also Kairos-Poetik gegen Chronokratie.<sup>200</sup>

»Diese fiktive Herstellung eines anderen Ausgangs ist das Hauptthema von *Die Macht der Gefühle*, ja vielleicht von Kluges Schaffen insgesamt: Die Negation

---

<sup>197</sup> Ebd. S. 294

<sup>198</sup> Ebd. S. 295

<sup>199</sup> Alexander Kluge, Umgang mit Unsinn im Kino, in: A. Kluge & Klaus Eder, Ulmer Dramaturgien. Reibungsverluste, München/ Wien 1980, S. 113

<sup>200</sup> RECK, Hans Ulrich: *Kunstzeit/Medienzeit*, a.a.O. S. 48

des Realitätsprinzips im Sinne einer Rettung der Gefühle vor ihrer sentimentalischen Zurichtung.«<sup>201</sup>

In dem 1972 erscheinenden Buch von Negt und Kluge zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit, geht es u.a. um die Hierarchische Ordnung in den Sendeanstalten, die dazu beiträgt, dass Verwaltung und Programmbetrieb nicht zusammen, sondern autark arbeiten. Darin sehen Kluge und Negt schon durch die rechtliche Vorgabe der internen Rechtslegung der Anstalten das Problem, das sich hier weitergehend aus »Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle« in konkreten Fällen argumentiert und aufzeigt, dass es zwischen Kultur und Verwaltung eine große Diskrepanz gibt, die durch die übernommenen Regelungen aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht, den Kulturbetrieb immer wieder unterläuft.

»Ein weiterer Sachzwang, durch den Kategorien und Traditionen aus der freien Wirtschaft in den öffentlichen Bereich des Fernsehens transferiert werden, resultiert aus den Satzungen der Anstalten. Hier kollidiert das Postulat der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, dessen Realisierung Abstraktionsvermögen fordert (man muß zunächst alle Faktoren gleichschalten, um meßbare Einheiten zu erhalten), mit der tatsächlichen Besonderheit der meisten Produktionen (die sich nicht ohne weiteres mit anderen Produktionen vergleichen lassen.) Der Druck früherer Investitionen, zum Beispiel die Atelierkapazität, hemmt unter dem Postulat möglichst wirtschaftlicher Auswertung die Entwicklung zu realitätsnäheren Aufnahmeverfahren [...] In jedem Fall läßt sich dieser Stoffwechsel zwischen privatwirtschaftlichem Interesse und öffentlich-rechtlicher Fernsehproduktion nicht unter den im Fernsehen selbst

---

<sup>201</sup> BEYES, Timon und Jörg METELMANN: „Zur Einleitung: Die Macht der Gefühle“, in: *Macht Gefühle* (2012), S. 8

anerkannten Legitimationskriterien deutlich machen. Er fällt unter das Stichwort: „Dies sind rechtliche Verpflichtungen, das ist praktisch nicht zu ändern.“<sup>202</sup>

Während »Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle«<sup>203</sup> lakonisch die Ausnahmefälle und Auffälligkeiten von Kultur- und Bildungseinrichtungen fallweise zuspitzt, die dadurch eine gewisse sachliche Komik enthalten, liest sich »Öffentlichkeit und Erfahrung« eben gerade in der Erfahrung, wie ein teilweise resignierter Bericht im Umgang mit den Verwaltungsorganen, der dafür aber umso kämpferischer entgegensetzt, nämlich bereits in der Fernsehdiskussion über Gesellschaft und Film, mit Hans-Geert Falkenberg, Dieter Schmidt, Siegfried Schober und Georg Alexander, die am 3. April 1970 im WDR ausgestrahlt wurde und im Anhang zu Kluges »Artisten in der Zirkuskuppel, ratlos« unter dem Titel »Reformzirkus« zu sehen ist:

»Ich sehe das als einen Regelkreis, bei dem Sie kein Einzelnes wegnehmen können – Es gehört dazu, dass die Autoren unabhängig sind und dass Ich unabhängig bin und die volle Verantwortung für den Film übernehmen kann, und nicht etwas für den Markt oder den Verleih mache, wenn ich arbeite – Das ist ein Punkt – Diese Freiheit nützt mir aber noch nichts, ohne eine sehr intensive Erfahrung darüber, wie ich ein Material, also strukturell und in seinen Beziehungssystemen so

---

<sup>202</sup> NEG, Oskar und Alexander KLUGE: *Öffentlichkeit und Erfahrung: zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1972. S. 192 ff.

<sup>203</sup> S. 85, Fall 3: »In einem Institutsneubau wird auf Wunsch des Institutsleiters ein Gastzimmer eingebaut, später aber nicht als Gastzimmer deklariert. Die Rechnungsprüfung hätte davon nichts erfahren, wenn der Wissenschaftler nicht die Wäscherechnungen für das Gastzimmer an die Universitätsverwaltung zwecks Bezahlung eingesandt hätte. Bei der örtlichen Begehung durch den zuständigen Prüfungsbeamten stellte sich heraus, daß der Professor das Gastzimmer gerade an einen Verwandten kostenlos überlassen hatte.« IN: BECKER, Hellmut und Alexander KLUGE: *Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle: zur Theorie und Praxis der Rechnungsprüfung*, Frankfurt/M.: Klostermann 1961.

verwalten kann, dass es sich frei entfaltet. Im Grunde, die Verwaltung des Materials, die ich als Autor vornehme, wieder aufhebe. Das ist jetzt das Zweite, aber jetzt ist der Gedanke noch nicht zu Ende: Beide Kreise genügen überhaupt nicht, sondern jetzt ist noch etwas Drittes erforderlich: Dass ich für einen konkreten Zuschauer das mache, mit dem ich in Dialog stehe. Bei dem Thema »Liebe zur Kunst« stehe ich in Dialog mit allen Gruppen, die diese Liebe zur Kunst haben und die sich heute mühevoll umgewöhnen müssen, von einer Kunst, die eine kleine elitäre, bürgerliche Schicht erreicht, auf eine Ausdrucksform, die auf alles, was leben will, antwortet.«<sup>204</sup>

In dieser Gesprächsrunde wird seitens der Sendeleitung durch Georg Alexander an den Moderator ein Zettel weitergegeben, auf dem steht: »Sie lassen sich schon seit 45 Minuten von Kluge manipulieren!« Kluge reagiert darauf und so entsteht für das Fernsehen ein Fall, den es vorher nicht gab: Die weitere Auseinandersetzung wird mit laufender Kamera weiter aufgezeichnet und nach weiteren 45 Minuten diskutieren alle, die Kameramänner, die Beleuchter und die ganze Redaktion, ob man das Gespräch so senden sollte. In der Vorankündigung des Gesprächs im Fernsehen heißt es in der Anmoderation: »Auch die Redaktion ist der Ansicht, dass eine authentische Auseinandersetzung wichtiger ist als ein akademisch glatter Gedankenaustausch.« Auch in diesem Fall wird die Kamera zur Figur des Dritten, die mit verhandelt werden muss: Soll sie bleiben und aufzeichnen, oder bricht man das Gespräch im Moment mit dem Ausbleiben der Aufzeichnung ab, oder diskutiert man genau an dem Punkt, in dem das Gespräch nicht mehr unter das Gesetz der Aufzeichnung fällt, weiter. In

---

<sup>204</sup> *Reformzirkus: Gespräch über Gesellschaft und Film*, IN: *Sämtliche Kinofilme 4: Die unbezähmbare Leni Peickert & Reformzirkus*, Zweitausendeins Verlag, Hamburg 2007, Min. 09:26

»Geschichte und Eigensinn« führt Kluge zusammen mit Oskar Negt dieses Prinzip der lebendigen Antworten 1981 weiter. Der formulierte Zusatz in Kapitel 4 heißt dabei »Recht ist praktischer als Wahrheit«:

»Dem Prozeß des Rechts vergleichbare **Arbeitsformen der Erkenntnis** gibt es nicht. Die, die es gibt, sind arbeitsteilig abgespalten. (z.B. Intelligenzarbeiter, Philosophen). Geltung der Erkenntnis steht nicht wie Geld, Ware und Recht in einer unmittelbaren Beziehung zur Bestätigung der Existenz. Menschen sind von Natur unsachlich. Wir vergleichen die Methoden, wie versucht wird, Recht zu finden, auf den verschiedensten Stufen der Geschichte mit dem Interesse, Anhaltspunkte für einen ähnlich intensiven Prozeß der Wahrheitsfindung zu ermitteln.«<sup>205</sup>

---

<sup>205</sup> NEG/ KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*. S. 489 (Hervorhebungen sind aus dem Text übernommen.)

Bredenkopf, den 15. August 1953



### Lebenslauf.

Ich, Ernst - Alexander Kleje,  
wurde am 14. Februar 1932 in  
Halberstadt, als Sohn des praktischen  
Arztes Dr. med. Ernst Kleje und  
seiner Ehefrau Alice, geborene Haus-  
dorf, geboren.

In meiner Heimatstadt besuchte  
ich ab Ostern 1938 die Volksschule  
und, daran anschließend, das Söu-  
gymnasium. Im April 1946 siedelte  
ich über nach Besten-Charlotteburg.  
Dort trat ich in die Oberstufe des  
Charlotteburger Gymnasiums ein. An  
dieser Schule bestand ich im Juni  
1949 die Reifeprüfung.

Nach einem mehrmonatigen Be-  
such in England, ließ ich mich  
im November 1949 an der Philipps-  
Universität zu Marburg immatri-  
kulieren. Ich studierte an dieser Hoch-  
schule sechs Semester lang Rechts-  
wissenschaften. Daneben hatte ich Ge-  
legenheit bei Universitätsmusikdirektor  
Prof. Wz, Unterricht im Orgelspiel

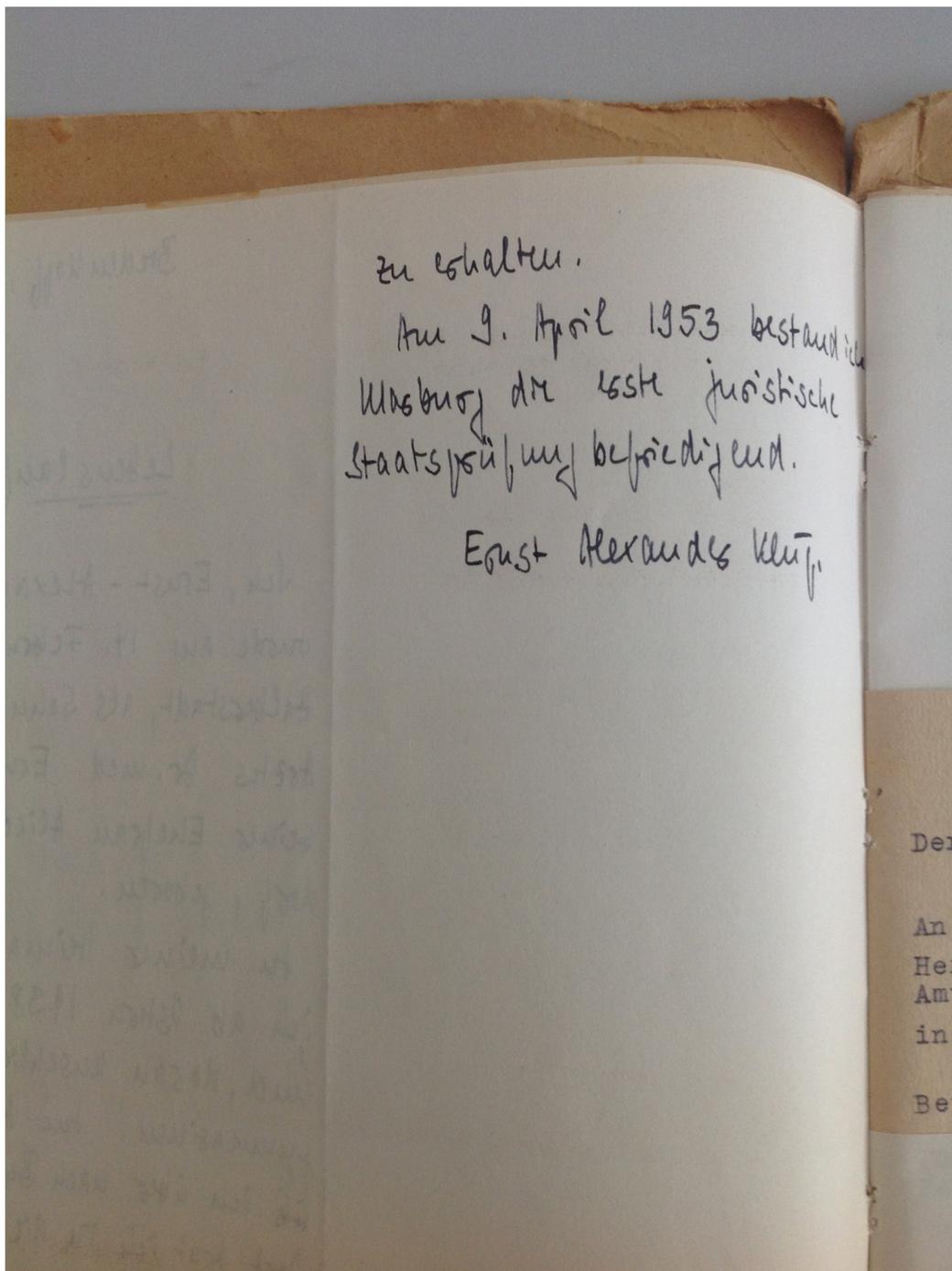


Abb. 7 und 8: handschriftlicher Lebenslauf, aus: Amtsgerichtliche Personalakten über den Referendar Ernst Alexander Kluge, Amtsgericht Wiesbaden Verwaltungsabteilung, August 1953, I K 176

### 3. 2. Fall: Anita G.

Der Film »Abschied von gestern« ist eine Drehbewegung. Ein Karussell, in dem Rechtsdelikte, Vollzugbeamte, Oberministerialräte, Richter, Vermieterinnen, Erziehungsbeauftragte und Anita G. einen Platz finden. Man könnte auch sagen: Anita ist wie das Gesetz – zu ungenau. Es muss erst noch bestimmt werden, wer sie eigentlich ist: straffällig, berechnend, emotional handelnd, emanzipiert, gefährlich, harmlos, faul, interessiert, fleißig, glücklich, oder traurig. Sie bleibt nicht zu fassen, würde der Film sie nicht am Ende in der Haftanstalt und unter dem Gesetz festhalten. Und das ist das spannende an all den Rechtsverhältnissen, unter die sich Anita in der Handlung begeben muss: Sie hat kein Rechtsempfinden für falsch und richtig, für rechtmäßig oder unrechtmäßig: Würde man Ihre Taten unter das Gesetz subsumieren, wäre man bei Diebstahl, Mietprellerei, oder der Vortäuschung falscher Tatsachen. Doch das scheint nicht wichtig. Der Fall muss ins Recht kommen, um erzählt zu werden. Dafür entwickelt Kluge ein eigenes filmisches Rechtssystem. Das singuläre Ereignis wird rechtlich nur dann relevant, insofern es als Ausgangslage, Umstand, Resultat, oder als Folge menschlichen Handelns kategorisierbar wird. Doch diese Rechts-Relevanz lässt Kluge in einer Verunsicherung aufgehen. Der Fall steht immer dazwischen und sucht das Außerordentliche auf, um die Institutionen im Sinne ihres Instituirens aufzuführen. Der Fall Anita G. beginnt in dem Buch Lebensläufe (im englischen Titel 1988 übersetzt mit »Case Stories« und in der DDR-Ausgabe von 1981 unter dem Titel »Der Pädagoge von Klopau« erschienen) mit einer Verschiebung – nicht vor Gericht, wie der Film 1966 zeigt, sondern mit Anitas Fluchtbewegung durch die Städte Wiesbaden, Karlsruhe, Fulda, Kassel, Frankfurt, Hannover und Mainz:

»Warum begeht sie auf ihren Reisen immer wieder Eigentumsdelikte? Sie wird unter verschiedenen Namen im Fahndungsblatt gesucht. Weshalb ordnet

dieser intelligente Mensch nicht seine Angelegenheiten befriedigend? [...] Warum steht sie nicht auf dem Boden der Tatsachen«?<sup>206</sup>

Die Szene, die Cornelia Vismann in »Medien der Rechtsprechung« rechtsgeschichtlich sehr genau analysiert, ist die, in der Anita G. den Generalstaatsanwalt Fritz Bauer aufsucht, der mit Anita nicht ins Gespräch kommt und sich Ihres Falls nicht annimmt – der aber im Film zu Wort kommt, um das Stehen vor Gericht und die Anordnung der Verhandlung um einen `round table` vorzuschlagen:

»Die Frage nach der Legalität des Stehens vor Gericht stellt er in einem „Gerichts-Film“, der von einem anderen Juristen stammt. Alexander Kluges 1965/66 entstandener Film „Abschied von Gestern“ setzt diese damals drängende Frage ins Filmbild. Zu sehen ist der für seine Liberalität bekannte „Dr. Bauer“, wie er darin genannt wird. Ein stehender Angeklagter passte nicht zum Leitgedanken der damals gerade begonnenen Strafrechtsreform, dass der Angeklagte so exponiert wurde. Er sollte resozialisiert, in die Gesellschaft wieder eingegliedert werden. Um dieses Ziel bereits in der Gerichtsverhandlung zu verdeutlichen, sollte diese nicht mehr in dem obrigkeitstaatlichen Gefälle aus Sitzen und Stehen stattfinden.«<sup>207</sup>

Interessant an der Szene, in der Anita G. Fritz Bauer aufsucht, ist nicht nur, dass Anita wie in »Vor dem Gesetz« gar nicht zu ihm Einlass erhält, sondern, dass Sie hier natürlich auch als Figur dient, die im Dienst von Alexander Kluges Film unterwegs ist: Nämlich zu den Personen, die via Fall helfen könnten, die Rechtspraxis zu reformieren. Verwaltungsrechtlich ist Dr. Bauer in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt für den Fall Anita unter Umständen nicht zuständig, doch man weiß zu wenig über ihre Vorgeschichte und darum

---

<sup>206</sup> KLUGE, Alexander: *Chronik der Gefühle*, 1. Aufl., Frankfurt / Main: Suhrkamp 2004, Lebensläufe. S. 734

<sup>207</sup> VISMANN: *Medien der Rechtsprechung*. S. 170

wäre hier zivilrechtliche Verteidigung nötig – während Fritz Bauer dessen ungeachtet für Kluges Film zuständig ist. In der Version der Anita G. in »Lebensläufe« ist die Figur des berühmten Verteidigers Dr. Sch. – aber auch zu ihm bekommt Anita keinen Kontakt: »Aber wie soll der Schützling durch den Schutzring von Berühmtheit, Assessoren, Mitarbeitern, Büroangestellten, diese komplizierte Organisation, bis zum großen Verteidiger selbst vordringen.«<sup>208</sup> Dr. Sch. wird sehr genau beschrieben – auch darin, wie er im Verfahren auftritt: »Auf diesen vorgeblichen Eigenschaften beruhte ein Teil seiner Beliebtheit. Er näherte sich mit ambivalenten Empfindungen dem Stall des Angeklagten, redete mit allen möglichen Leuten, ehe er bei seiner Bank ankam und sich zu der üblichen Begrüßung zum Angeklagten zurückwandte.«<sup>209</sup>

Da es unklar ist, ob Anita G. im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Dr. Bauer vertreten werden könnte und da Kluges Geschichte sie in die Vergangenheit des konkreten zu ermittelndem Schicksal nicht unmittelbar als Hauptnarrativ einschreibt, schlägt sich die Episode auf die Seite des Gesetzes und lässt Anita unbeholfen in der Geschichte zurück. Alle sind verhindert, die Ihr weiterhelfen könnten:

»Stimme Sprecher (gesprochen von Kluge): Ein Universitätsprofessor, der sich gelegentlich mit Amnestiefragen befaßte, kannte den Fall Anita G.. Er wollte mit dem Generalstaatsanwalt reden, flog dann überraschend nach Chicago. Zwei Studenten aus dem SDS sagten: Man muß Dr. Bauer informieren. Bald darauf saßen sie im Examen.«<sup>210</sup>

Der Bericht zu Anita G. in den Lebensläufen und im Film enthält darin den wesentlichen Unterschied, dass die verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten wechseln, von einer Zuständigkeit für den Fall Anita G. und der Zuständigkeit

---

<sup>208</sup> KLUGE: *Chronik der Gefühle*. Lebensläufe, S. 742

<sup>209</sup> Ebd.

<sup>210</sup> KLUGE: *Abschied von gestern*. S. 74

für den Film über den Fall von Anita G.. Die Verhinderung des Verfahrens wird von beiden Figuren eingehalten, da Anita G. nicht ermittelt werden soll, nicht als Fall »unter« und nicht als Figur des Films – sie bleibt eine unlösbare Frage an die Institutionen, die am Ende nicht anders können, als sie festzuhalten, wenn schon der Film es nicht kann. Wenn Michael Niehaus schreibt,

»Man muß in dieser Hinsicht freilich unterscheiden zwischen der reinen Frage nach dem Tatbestand (*quaestio facti*) und der Frage nach seiner rechtlichen Bewertung (*quaestio juris*). Die Unterscheidung zwischen *quaestio facti* und *quaestio juris* ist problematisch. Der Film setzt diese Unterscheidung jedoch immer schon ein, denn er ist das Medium, das die Frage nach dem Tatbestand durch das Zeigen der Wahrheit beantworten zu können scheint.«<sup>211</sup>

dann kann man für »Abschied von gestern« festhalten, dass es nicht um die Ermittlung von Wahrheit geht oder eine abschließende Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern um den Fall in seinen Lebensverhältnissen, die in Anitas Umfeld so geordnet und verordnet erscheinen, dass man ihr ein vagabundieren zwischen Gesetz und Nicht-Gesetz abnimmt und versteht, dass kein anderer Ausweg bleibt. Diese Szene, in der Mitte des Films heißt im Drehbuch »Imaginär«<sup>212</sup> - Anita G. wird, wie in einer Fluchtbewegung vom Institutionentheater des Films verfolgt, von Polizeimotorrädern und Frau Treiber, von dem Polizeichef Scarpa aus der Oper Tosca und Zinnsoldaten in der Schlacht, den Verfolgern der SA – dann folgt der Zwischentitel: »Wahrheit, wenn sie ganz ernst auftritt, wird totgeschlagen.« Und es ist die Komik, mit der Anita G. in ihrer Fantasie aus der verordneten Situation fliehen kann.

---

<sup>211</sup> NIEHAUS, Michael: »Evidenz. Die Wahrheit des Films und die Wahrheit des Verfahrens«, IN: MACHURA, Stefan: *Recht im Film*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2002.

<sup>212</sup> KLUGE: *Abschied von gestern*. S. 55

Zunächst, denn nach ihrer Fahrt im Paternoster der Uni-Frankfurt, (Die im Filmprotokoll ausgewiesen ist als die Treppenhalle im Kultusministerium) folgt die nächste Verordnung: Ministerialrat Pichota nimmt sie mit zur Festveranstaltung des Hundesportvereins. Eine Szene, die skurriler nicht sein könnte - dabei werden eingeprobte Überfallszenarien aufgeführt, um die gute Ausbildung der Hunde vorzuführen. Die Szene endet im Regen: »324. Totale: das überschwemmte Gelände. Der Mann, der das Mädchen »überfallen« hat, flüchtet in die Tiefe des Bildes; der Hund verfolgt ihn und verbeißt sich wieder in den umwickelten Arm des Mannes.«<sup>213</sup>

Wenn in »Lebensläufe« der Fall Anita G. die Unterschrift trägt: »Haben Sie nicht eine erfreulichere Geschichte?«, dann ist damit auch die deutsche Behördengeschichte gemeint und die unbewältigte Trauer, die durch Verwaltungsverfahren versucht, etwas zu regeln, was die mangelnde Aufarbeitung von schockartigen, traumatischen und ungeordneten Verhältnissen ist: So wie Alexander Kluge den Luftangriff auf Halberstadt erlebt und beschrieben hat, wird ihn Anita G. erfahren haben. Wenn Adorno in *Minima Moralia* schreibt: »Es gibt kein richtiges Leben im Falschen«<sup>214</sup>, dann wäre das eine Möglichkeit, es für Kluges Arbeit mit dem Recht als Umformulierung zu denken: Es gibt kein richtiges Recht im Falschen. Die Figuren in Kluges Texten und Filmen erhalten so ihre Vergangenheit durch die kontextuelle Verbindung seiner Aktenlage - man findet die Protagonisten verstreut - sie haben insofern nicht nur einen Lebenslauf.

Damit gibt es für die Texte und Szenen ein gemeinsames intrinsisches Verfahren zur Ermittlung der einzelnen Fälle, das zum Juridisch-Werden des Kluge-Materials führt, indem es den u.a. den Grenzen der apparativen Medien, wie auch den gesetzlichen Zuständigkeiten, keine Bedeutung beimisst. Entscheidend bleibt nicht nur, wie das Medium (TV, Radio, Film, Videostream) zu einer fragmentarischen Fallstruktur beiträgt, oder wie »Der Fall« sich in diesen je unterschiedlichen Medien konstituiert - Interessant ist,

---

<sup>213</sup> Ebd. S. 67

<sup>214</sup> ADORNO, Theodor W.: *Minima moralia: Reflexionen aus dem beschädigten Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1962. S. 42

wie Alexander Kluge deren Medialität umgeht, um sein kasuistisches Prozessieren zu organisieren. Mit dem Fall Anita G. wird das Fall-Werden nicht nur durch Ihre Flucht vor dem Gesetz unterlaufen – auch Kluges Denkbewegung setzt eine Rekursion des Falls in Gang, die die Reglementierung der empirischen Sozialforschung vom Einzelfall zur Theoriebildung unterläuft und im Fall eher die juristischen Prozesse und politischen Transformationen berichtet.

»Es gibt Gesten des Zeigens in "Abschied von Gestern", die Kluge schon in seinen Lebensläufen geübt hat: Wie diese ist der Film eine Collage, montiert aus Fiktionen verschiedenen Grades und Realitätspartikeln, die Kluge unangetastet übernommen hat. Der literarischen Methode Kluges, die es ihm erlaubte, Gedanken und Ideen zu behandeln wie Vorfälle und Fakten, entspricht die des Films: Immer wieder unterbricht Kluge den Gang der Geschichte mit Zwischentiteln, dokumentarischen Passagen und fremden Texten, die er vorlesen oder hersagen läßt. Trotzdem ist sein Film vor allem ein Film, sind es vor allem die Bilder, die sprechen, von denen Kluge sich verführen ließ zu Sequenzen, an denen nichts Literarisches mehr ist. Und es sind die Bilder, die verraten, daß dieser Film nicht jenem gleicht, den Kluge auf dem Papier entworfen hatte, daß Kluge nicht einfach eine Darstellungsmethode in ein anderes Medium übertragen hat: Sie verraten auch dem Zuschauer, welches Abenteuer es für Kluge bedeutete, einen Film zu drehen, und daß er sich auf dieses Abenteuer eingelassen hat in der Absicht, Entdeckungen zu machen.«<sup>215</sup>

---

<sup>215</sup> NETTELBECK, Uwe: »*Die Verwirrungen der Anita G.*«, in: *Zeit* (2012), <https://www.zeit.de/1966/36/die-verwirrungen-der-anita-g> (abgerufen am 28.10.2018).

Das entscheidende an Kluges Fällen ist, dass sie an die Grenzen des Juridizierbaren kommen und so zu rechtlichen Unmöglichkeiten werden, die den Fall an die Erfahrungswerte der Rechtsgeschichte zurückverweisen, an den Gesetzeskommentar. Die Szene im Gerichtssaal endet, mit folgendem Dialog: »Stimme Anita: »Es war alles ganz gefühlsmäßig.« Richter, *irritiert*: »Nun also, das ist nicht abschließend festzustellen. *Er vertieft sich in seine Akte.*«<sup>216</sup> Danach folgt ein längerer Absatz aus dem Baumbach-Lauterbach-Kommentar zum § 242 des StGB: darin wird deutlich, dass auch der Richter unsicher ist, ob es sich bei der Wegnahme der Strickjacke der Kollegin durch Anita G. um einen Diebstahl oder ein Gewahrsam handelt, bei der das Eigentum der Strickjacke nicht vorsätzlich an Anita G. übergeht. Im Kommentar heißt es weiter: »Dies ist nach den Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens zu beurteilen, nicht nach dem BGB, das auch Besitz ohne tatsächliche Herrschaft kennt. [...] Ob die Möglichkeit tatsächlicher Herrschaft gegeben ist, ergibt die Anschauung des täglichen Lebens.« Der Kommentar im Recht liefert die Möglichkeit, in der der Fall den Fall entscheidet. Bereits am 20. Januar 2006 veranstalteten Cornelia Vismann und Thomas Henne einen Workshop mit dem Titel: »Der Kommentar als Medium von Kommunikation über Recht«, darin steht in der Ankündigung<sup>217</sup>:

»Der Erfolg der ausgewählten Kommentare (frühe RStGB-Kommentare, „Staub“, „Palandt“ und Kommentar der Ministerialräte) impliziert, daß sie zeitgenössisch wichtige Strukturmerkmale der Kommunikation über Recht aufgriffen, also beispielsweise die Etablierung eines eigenständigen, leicht nachvollziehbaren dogmatischen Systems zwecks Aufarbeitung von Literatur und Judikatur, eine benutzerfreundliche Übersicht darüber sowie die Einheitlichkeit des Kommentierungsstils.«

---

<sup>216</sup> KLUGE: *Abschied von gestern*.

<sup>217</sup> <https://www.rg.mpg.de/976055/Programm.pdf>, zuletzt aufgerufen am 20.12.2018

Die Filmwissenschaftlerin Susanne Marten liest in ihrem Text »Leinwand und Richtertisch« über die Bildarchitektur und die Verhandlungsräume in »Abschied von gestern« die Figur des Richters nicht als unentschieden, sondern als inszenierte staatliche Autorität:

»Die leere Wand hinter dem Richter darf nicht als Fehlen staatlicher Autorität missdeutet werden. [...] In Kluges Film wird die Räumlichkeit des Justizdispositivs als soziales Arrangement vor allem vermittelt Bild und Sprache inszeniert, und zwar gerade nicht nach dem Prinzip der höchstmöglichen Spannung. Die Gerichtssequenz endet mit der nicht-enden wollenden Verlesung eines Gesetzeskommentars zum BGB zum Thema Besitz. Nun, gegen Ende der Verhandlung, ist der Körper des Richters bildraumfüllend. Kann aber vom Körper des Richters überhaupt die Rede sein? Zu sehen sind nur ein Teil seines Gesichts und seine Hände, der Rest ist nahezu schwarz. Nach dem Prinzip der Bluebox sind hier Teile des Körpers entmaterialisiert.«<sup>218</sup>

---

<sup>218</sup> MARTEN, Susanne: »Leinwand und Richtertisch. Räumlichkeit und Theatralität im Film und vor Gericht in Alexander Kluges Abschied von gestern (Anita G.)« IN: DÜNNE, Jörg (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit: Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2009.



Abb. 9: Kluge, Alexander: *Abschied von gestern*. D. 1966. Filmstill. Der Richter sagt: »Ach sie meinen die bewußten [Vorfälle] aus den Jahren 1943/44? Das glaube ich nicht. Nach der Lebenserfahrung wirkt das bei jungen Menschen nicht nach.«

Man könnte sagen, dass der Film Kluges Kommentar an das Recht ist, mit dem sich der Filmrichter auflöst – ein Kommentar an den § 136 StPO, mit dem der Beginn der ersten Vernehmung damit zu eröffnen ist, dem Beschuldigten mitzuteilen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. In Abs. 2 heißt es: »Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.«<sup>219</sup> Und hier wird Kluges Film-Gerichtssaal zu einem Möglichkeitsraum, der das Interesse des Gesetzes wandeln kann: Nicht die Frage nach Anitas Schuld oder Unschuld wird verhandelt, sondern die nach der im Film möglichen Abwandlung im Prozessablauf. Der Richter stellt erst im Laufe des Verfahrens fest, was man an der Tathandlung der Anita G. eigentlich dingfest machen könnte. Und diese Entscheidung fällt der Film bewusst nicht. Im Gefängnis ist Anita G. nicht wegen der Strickjacke – aber es wird im Film so geschnitten, da direkt auf die Gerichtsszene das Bild von Anita G. im Gefängnis folgt. Und dann liest Alexander Kluge das Gedicht »Guten Morgen (Das Mammut)« von Heinrich Hoffmann. Kann man hier also einen Zusammenhang zwischen der Verhandlung und der Verhaftung von Anita G. aus der Montage heraus argumentieren? Dann müsste das Mammut wohl mit ins Gefängnis. Es ist der Bruch der Rechtsauslegung, der schon im Verfahren passiert – hier in der Montage zwischen dem Café Kranzler in Frankfurt, dem Gerichtssaal und dem Mammut, das im Eise steckt, als rechts-ästhetisches Argument des Films versteckt.

Der Richter in »Abschied von gestern« interpretiert das Recht im Verfahren gegen Anita G. noch – aber am Ende für sie, denn um die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB zu prüfen, schließt er »Diebstahl« aus. Die Rechtsauslegung ist kein mechanischer Vorgang, sondern – und das findet man in jedem Skript zur juristischen Fallbearbeitung – sie wird wesentlich mitbestimmt von der Person des Auslegenden.

---

<sup>219</sup> GERCKE, Björn und Karl-Peter JULIUS: *Strafprozessordnung*, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2019 (Heidelberger Kommentar).

Robert Alexy verteidigt in seinem Buch »Theorie der juristischen Argumentation« ebenfalls so eine Orientierung der Entscheidungs-Begründung von Urteilen anhand der Kriterien, die durch die Geschichte des Einzelfalls festgelegte Prinzipien sind. Denn Richter entscheiden »Im Namen des Volkes« - da sie dies nicht unter Beteiligung des ganzen Volkes tun können, ist es wichtig, ein Modell zu entwickeln, das argumentative Entscheidungs-Spielräume offenlegt:

»Wenn die juristische Entscheidung aus diesen Gründen einerseits nicht streng aus dem Wertungszusammenhang der Rechtsordnung begründet werden kann, so kann doch andererseits auch nicht bezweifelt werden, daß die in der Verfassung oder sonstigen Gesetzen formulierten oder in einer Vielzahl von Normen begründeten Entscheidungen zum Ausdruck kommenden Bewertungsgesichtspunkte für die zu fällende Entscheidung relevant sind.«

(ALEXY, Robert: »Theorie der juristischen Argumentation«, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983. S. 22)



Abb. 10: Kluge, Alexander: *Abschied von gestern*. D. 1966. Filmstill.

In seinem Buch »Gerichtsrede«<sup>220</sup> schreibt Thomas Seibert 2004 – im Übrigen bevor der NSU-Prozess durch jahrelanges Schweigen der Hauptangeklagten Beate Zschäpe die Öffentlichkeit und den Rechts-Prozess so erschüttert, dass er in die Medien als »Jahrhundert-Prozess« und »NSU-Komplex« eingegangen ist:

»Der Rechtsfall wird durch Sätze konstituiert, mit denen das für die Entscheidung Bedeutsame beschrieben wird. Die Grundfrage: Was ist der Fall? wird in der juristischen Variante stark eingeschränkt. Denn viele Abläufe und ein weiter Bereich von Umständen, die alltäglich als berichtenswert gelten, stehen für den Wahrheitscode, wie

---

<sup>220</sup> SEIBERT, Thomas-Michael: *Gerichtsrede: Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*, Berlin: Duncker & Humblot 2004 (Schriften zur Rechtstheorie). S. 29

er in der Justiz praktiziert wird, zur Disposition. Sie sind „unerheblich“. In gleicher Weise wird für Beschuldigte großzügig eingeräumt (§ 136 StPO): Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen [...]. Aber hier ist Vorsicht geboten. Wer weiß, dass im Justizdispositiv die Vernetzung mit alltäglicher Wahrheit erforderlich ist, und wer auch weiß, wie wenig Alltagswahrheiten in amtliche Ermittlungen einfließen, der wird den Schluss ziehen dürfen, dass die bessere Sprachtaktik darin liegt zu schweigen. Schweigen als wirksamer Redebeitrag ist dem öffentlichen Sprachempfinden oder dem gelegentlich so genannten „natürlichen Rechtsgefühl“ am wenigsten beizubringen. Die Amtsinhaber wissen darum.«

Da Kluge Regisseur des Films und nicht dessen Amtsinhaber ist, müssen die Figuren vor Gericht immer reden – und darin ist alles erheblich, auch das Schweigen, das man sehen muss, um zu hören, dass es stattfindet:

»Das unaufhörliche Wieder-Neu-Hinsehen und Prüfen unter dem Maßstab des Lebendigen ist aber die Möglichkeitsbedingung von Dialogizität als Verfahren, das in jedem Augenblick durch die Anpassung der Perspektive an die Singularität der Situation eine neue Entscheidung trifft, die die Endgültigkeit aller vorherigen Entscheidungen und damit die Endgültigkeit von Entscheidung überhaupt außer Kraft setzen kann.

Genau wie die Utopie des Round Table von Fritz Bauer suspendiert hier die im Medium der Sprache eingenistete lebendige Unbestimmtheit der Angeklagten das Urteil.«<sup>221</sup>

Doch Anita G. läuft weiter durch die Institutionen und der Dialog mit diesen bleibt fast einseitig. Die Vernetzung mit der alltäglichen Wahrheit, die das Gesetz zwar im Gesetz aber nicht in der Rechtsanwendung auflösen kann, bestimmt den Fall:

»Ganz groß: Anita, halb von vorn.

ANITA: Einen Rat!

PROFESSOR: Das kommt auf den Einzelfall an. Kein Rat ist manchmal besser als ein falscher Rat. Natürlich wäre ein rechter Rat besser als keiner, aber man kann das nicht verallgemeinern.«<sup>222</sup>

Auch die Universität kann Anita G. nicht helfen. Im Sekretariat (»*Verkehrszeit 9-12*«) bekommt Sie die Anweisung, dass sie eine Hochschulzugangsberechtigung braucht, um studieren zu können. Doch immatrikuliert ist Anita G. zu dem Zeitpunkt nicht. In der Sprechstunde mit dem Universitäts-Assistenten (gespielt von Alfred Edel) wird sie gefragt, wie Sie überhaupt dazu kommt, politische Wissenschaften studieren zu wollen, ohne Französisch zu können. Der Text von Ursula Geitner und Georg Stanitzek liest »Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle« quer mit der Analyse zu »Abschied von gestern« und zeigt dabei sehr erhellend, dass hier ein immanenter Zusammenhang besteht, zwischen den Fällen, die Kluge und Becker für das Universitätsrecht entwerfen und der Sprechstunde, die Alfred Edel als Assistent abhält: »*Alfred Edel* war Assistent für politische Wissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe – Universität in Frankfurt am Main.

---

<sup>221</sup> MERTES, Valentin: »Dialogizität als medienästhetisches Verfahren«, IN: SCHULTE, Christian und Winfried SIEBERS: *Formenwelt des Dialogs: Mit 45 Abbildungen*, Göttingen: V&R unipress 2016 (Alexander-Kluge-Jahrbuch). S. 168

<sup>222</sup> KLUGE: *Abschied von gestern*. S. 55

Seinen ersten Filmauftritt hatte er in *Abschied von gestern*, wo er ein Universitätsassistent ist und Anita G. prüft.«<sup>223</sup>

An dieser Rolle des Universitätsassistenten, die in dem Filmbuch zur Herausgabe der Kinofilme Kluges so beschrieben ist, erhebt der Text »Die Sprechstunde. Universität und Kooperation bei Alexander Kluge«<sup>224</sup> den folgenden Einwand:

»Das Filmprotokoll. Die Sekundärliteratur, das zitierte DVD-Beibuch gehen davon aus, dass Edel hier einen Assistenten spielt, aber stimmt das? „Ein Staatsanwalt spielt den Staatsanwalt, und es scheinen Professoren zu sein, die Professoren spielen“, dieses Prinzip der „Übereinstimmung“ ist Peter Bichsel als Eigenheit von *Abschied von gestern* aufgefallen. Nachdem Alfred Edel 1963 von der Münchner zur Frankfurter Universität gewechselt ist, wurde er zwar eine Zeitlang vom Politologen Thomas Ellwein am Seminar für politische Bildung als Assistent *sinekure* beschäftigt. Wahrscheinlicher ist aber, dass der Schauspieler in der Sprechstundenszene keineswegs `übereinstimmend` einen Assistenten darstellt, sondern dass er hier aus der Rolle fällt: dass also Edel an dieser Stelle einen eiteln Professor äfft. [...] sodass dieser Habitus noch in seiner Ironisierung präzise getroffen erscheint.«

Das, was Alfred Edel hier im Fall Anita G. zur Aufführung bringt, ist natürlich nicht nur das in-die-Rolle-des-Professor-fallens, sondern auch, wie

---

<sup>223</sup> WEINMANN, Martin und Alexander KLUGE: *Neonröhren des Himmels: Filmbuch*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 2008.

<sup>224</sup> GEITNER, Ursula und STANITZEK, Georg: »Die Sprechstunde. Universität und Kooperation bei Alexander Kluge«, IN: FOHRMANN, Jürgen und Alexander KLUGE: *Chronik/Gefühle: sieben Beiträge zu Alexander Kluge*, Bielefeld: Aisthesis Verlag 2017. S. 150

merkwürdig in dem formalen Prüfungsablauf (nämlich die Feststellung zur Befähigung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung) die Rolle von Anita G. als wissenschaftlich interessierte Bürgerin wirkt. Gespielt wird hier eine Szene aus »Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle«, die eine Art ausdifferenziertes Fallbeispiel ist, zu dem von Kluge und Becker gegebenen Beispiel – und damit ist die weitere Ausführung des Falls im Film wesentlich kategorischer, denn in »Abschied von gestern« geht es nicht mehr um das Zuviel an angefallenen Kostengründen in öffentlich-rechtlicher Verwaltungsobservation, sondern um den Präzedenzfall der Nutzung von Universitätseinrichtung, nicht nur im Sinne der Forschung und Lehre – sondern im Sinne des Interesses für Bildung. Kluges Filmfigur Roswitha Bronski (auch gespielt von Alexandra Kluge) in *Gelegenheitsarbeit einer Sklavin* gibt die konkrete Aufforderung dazu: Gib mir einen Platz außerhalb der Familie und außerhalb existenzieller Zwangsverhältnisse und ich kann die Welt verändern:

»Ein Rechnungshof beanstandet, dass Universitätseinrichtungen durch unbefugte benutzt werden, z. B. ein Nichtangehöriger der Universität, der eine wissenschaftliche Untersuchung betreibt, benutzt ein Institut und verschiedene Bibliotheken. Ein anderer Rechnungshof bemängelt die Tatsache, daß Universitätsangehörige Konzerte in den Räumen eines physikalischen Instituts geben. Er weist auf die erhöhte Unfallgefahr bei solchen Abendveranstaltungen hin.«

Diesen Fall kommentieren die Juristen Becker und Kluge:

»Die Universität kann sich nicht hermetisch abschließen. Sie hat eine geistige Ausstrahlung, die sich nicht nur an Universitätsangehörige im engeren Sinn wendet. Es ist keine Zweckentfremdung, wenn die Universität Privatleuten, die sich mit Wissenschaft beschäftigen, offensteht. Es nicht Aufgabe der Rechnungsprüfung den Rahmen der Universität zu begrenzen.«<sup>225</sup>

---

<sup>225</sup> BECKER/KLUGE: *Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle*. S. 87

### 3.3. Fälle für den Justiznachwuchs und zur Strafgerichtspflege



Abb. 11: KLUGE, Alexander: *Die Patriotin*. D. 1979. Filmstill.

*»Gabi Teichert notiert: Seit dreitausend Jahren ist die Obrigkeit so geordnet, daß ich das, was ich will, nur abstimmen kann, wenn ich dem, was ich nicht will, ebenfalls zustimme. Das Stichwort dafür heißt Leitanatrag.«<sup>226</sup>*

Alexander Kluges Film »Die Patriotin« stellt die Frage nach dem Geschichtsbegriff, denn die Protagonistin Gabi Teichert, eine Geschichtslehrerin aus Hessen, gräbt nach dem positiven Material für den Geschichtsunterricht – Ihre Methoden der Annäherung sind experimentell, aber auch institutionell, denn den Bereich der Institutionen kann sie nur verlassen, wenn sie als Hobbyarchäologin Ihrer Leidenschaft des Grabens nachgeht. Gabi Teicherts Arbeit an der Geschichte wurde bereits in sehr vielen Arbeiten der Kluge-Forschung dargelegt auch mit und ausgehend vom Geschichtsbegriff Walter Benjamins. Darum ist es wichtig, die Institutionen näher zu beleuchten, die Gabi Teichert zuarbeiten und auch in Ihrer Zerstreung des Historischen zuarbeiten. Denn natürlich geht es auch um einen didaktischen Begriff von Geschichte, da Gabi Teichert das Fach unterrichtet, oder es vielmehr übersteht:

*»Wir müssen, wie die Gebrüder Grimm, uns aufmachen, suchen und einsammeln, auf dem ganzen Weg rückwärts: auf dem des geschichtlichen Fortschritts und dem der lebensgeschichtlichen Fortschritte liegt das Verlorengegangene oder Übersehene verstreut.«<sup>227</sup>*

---

<sup>226</sup> KLUGE, Alexander: *Die Patriotin*, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1980. S. 83

<sup>227</sup> NEGTE/KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*. S. 996

Das was »der nomadische Umgang mit Geschichte«<sup>228</sup> in Kluges Filmen und Texten ist, kann auch als historische Fallarbeit verstanden werden, die nicht kategorisiert, epochalisiert, strukturiert ist, oder am begrifflichen Ganzen resigniert: Auf der 2. Auflage des Drehbuchs von »Die Patriotin« steht der Satz, der die kollegialen und vorgesetzten Strukturen des Arbeitsverhältnisses von Gabi Teichert auflistet. Neben dem Krach, den sie hat, gibt es eine zentrale Ungerechtigkeit, die der Film mitverhandelt: Gabi Teichert gibt sich Mühe – dabei soll sie doch nur nach dem Lehrplan unterrichten. Die Ungerechtigkeit besteht jedoch nicht nur in der vergebenen Mühe, sondern in der Geschichte an-sich, die einzelne Geschichten vergisst, bzw. sie als irrelevant für das Fach einstuft. Dieses Verhältnis zur Geschichte empfindet Gabi Teichert als so ungerecht, dass sie in ihren Schulstunden die Schüler improvisieren lässt.

»Gabi Teichert möchte sich selber treu sein, d.h. sie hat Krach mit dem Fachgruppenleiter für Geschichte. Mit dem Schulleiter hat sie Krach. Sie hat Krach mit dem Vorgesetzten des Oberschulrats, weil sie sich nicht ungerecht behandeln lässt. Nur mit dem Kultusminister hat sie keinen Krach. Der kennt sie nicht. Er hat zuviel zu tun.«

Eine Szene – um den Film in den Kontext der kasuistischen Poetologie zu stellen, ist dabei besonders: Die Szene, in der Hans Heckel auftritt und mit Gabi Teichert gemeinsam die Märchen auf ihren juristischen Inhalt hin diskutiert. Im Drehbuch heißt das ganze Kapitel »Märchenwelt« - Es beginnt mit einer Diskussion im Lehrerzimmer, bei der Gabi Teichert zwar anwesend ist, in der sie aber schweigt. Der Schulleiter hält dabei mehrere Plakate hoch, die ohne seine Unterschrift unbefugt auf dem Schulgelände aufgehängt worden sind – u.a. das Plakat »Berufsverbot« von Klaus Staeck und ein Plakat, das eine Veranstaltung zur Vorbereitung des 2. Internationalen Russell-

---

<sup>228</sup> KAES, Anton: *Über den nomadischen Umgang mit Geschichte. Aspekte zu Alexander Kluges Film Die Patriotin*, in: *Text+Kritik. Zeitschrift für Literatur* 85/86 1985, S. 136.

Tribunals bewirbt. Der Schulleiter sagt: »Das Indoktrinierende ist die Tatsache, daß drei dieser Plakate an deutlich sichtbarer Stelle gehangen haben, und daß die hier angegriffene Staats- und Rechtsordnung nicht die Gelegenheit erhalten hat, sich zu verteidigen.«<sup>229</sup>

Diese Auseinandersetzungen, dieser Krach, den Gabi Teichert hat, gehört für Kluge mit zur Produktion eines Rechtsgefühls:

»Alle diese Konventionen der Auseinandersetzung haben gemeinsam, daß sie im **Distributionsbereich**, auf den Markt- oder Thing-plätzen, **nicht aber in der Produktion** festgemacht sind. Dort entstehen aber Recht und Erkenntnis *wirklich*. Wenn wir das verfolgen, was an Rechtsgefühl in den Märchen oder aber in den Grundannahmen enthalten ist, die Aufstandsversuchen, oder Rebellionen, z.B. den deutschen Bauernkriegen, zugrunde liegen, so wird das deutlich: untersuchen wir die Spruchpraxis von juristischen Fakultäten oder Gerichtshöfen, so ist es undeutlich. Was wären **Auseinandersetzungen des Rechtsgefühls der menschlichen Arbeitskraft**, die es nie gegeben hat, auch wenn sich im positiven Arbeitsrecht in brüchiger Kompromißgestalt Spuren davon finden?«<sup>230</sup>

Das, was in den Märchen an Rechtsgefühl enthalten ist, wird in den Übungen für den Juristischen Nachwuchs zum Schulfall, in denen Fälle oft fiktive Rechtspoesien sind, um die Ausreizung der Gesetze in ihrer Subsumierbarkeit aufzuführen. Das ist die andere Seite der Poesie des Falls: bereits in der Einübung von Argumentationen für die Subsumierung des Falls unter das Gesetz werden Märchen als Vermittlungstexte zwischen Fiktion und Recht

---

<sup>229</sup> KLUGE: *Die Patriotin*. a.a.O. S. 121

<sup>230</sup> NEG/KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*. S. 491 (Hervorhebungen sind aus dem Text übernommen.)

genutzt. Diese Übungsfälle dienen der Ausbildung für das Bestehen der Klausur im Fach Strafrecht oder Gesellschaftsrecht. Doch warum nutzt man dafür keine »echten« Fälle, warum wird das abstrahierende Gefühl, das die jungen Juristen erlernen müssen, scheinbar vor allem in der Fiktion vermittelbar?

Wenn Franziska Pabst und Vera Slupik 1977 schreiben, dass es an einem geeigneten Transfer mangelt, um sozial relevante Fälle exemplarisch als Lernmaterial zu veranschaulichen, dann sprechen sie damit ein Problem an, das nach wie vor aktuell ist:

»Dennoch lässt sich mit nicht geminderter Berechtigung von der Praxisferne des juristischen Studiums sprechen: Es pflegen ja nicht authentische, sozial relevante Konfliktfälle zu sein, an denen der Student sich in der Rechtsanwendung übt, auch nicht in der bereits aufbereiteten Form, wie sie sich in der Sachverhaltswiedergabe von höchstrichterlichen Entscheidungen findet. Gelernt und geprüft wird vielmehr meist an sogenannten »Schulfällen«, an Sachverhalten, teils immer wieder frisch der Phantasie schöpferisch begabter oder jedenfalls an Originalitätsdrang beflügelter Hochschullehrer und Repetitoren entsprungen, teils der besonderen Anschaulichkeit halber ehrfürchtig über Jahrzehnte tradiert (Trierer Weinversteigerungsfall). Es sind Sachverhalte, deren gesellschaftliche Irrelevanz bisweilen geeignet ist, peinlich zu berühren, weil Realitätsbezogenheit häufig nur in einer Weise gezeigt wird, »der Regression geradezu gespenstisch ins Gesicht geschrieben ist.«<sup>231</sup>

---

<sup>231</sup> PABST, Franziska und Vera SLUPIK: »Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall: Eine empirische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik«, IN: *Krit. Justiz* 10/ 3 (1977), S. 242–256.

Die Übungsfälle bestehen nach wie vor aus den erfundenen Fällen, die vor allem eines sollen: Den Sachverhalt möglichst anschaulich darlegen, damit er mustergültig zum Gesetz passt, oder eben eine gute Tücke aufweist – das ist in den Klausuren zum Privatrecht meist eine widerspenstige Fristberechnung laut BGB, die man für das Widerspruchsverfahren gegen einen Verwaltungsakt unter dem Bescheid festsetzen muss, oder Ansprüche aus vertragsähnlichen Verabredungen (*culpa in contrahendo*), bzw. das Auffinden der richtigen Ermächtigungsgrundlage.

Die Parodie der »Übungsfälle für den Justiznachwuchs« finden sich auch im Anhang an die Geschichte von Richter Korti in Kluges »Chronik der Gefühle« - allerdings wird auch in diesen Fällen offensichtlich, dass sie an der Grenze zur Komik und zur Merkwürdigkeit gedichtet sind. Es sind so auch Fälle darunter, bei denen nicht abschließend geklärt werden könnte, ob sie in einem Gerichtsverfahren verhandelt werden müssten:

»275. Im Zwischendeck eines Dampfers hat ein Reisender einem anderen ein Kistchen Zigarren gestohlen und sie allmählich geraucht. Wenn nun kurz darauf der Dampfer untergeht und der Bestohlene dabei mit all seinen Effekten spurlos verschwindet, wird dadurch der gerettete Dieb von der Pflicht, den Wert der Zigarren zu ersetzen, frei?«<sup>232</sup>

Der juristische Fall ist in seiner Vermittlung ebenso Gegenstand des Fiktionalen, wie des realen Diskurses. Die »realistische Methode«, die Kluge in dem Drehbuch zu »Gelegenheitsarbeit einer Sklavin« entwirft, setzt den Film als Gegenteil zum Gesetz ein, denn seine Methode ist nicht deduktiv, sondern induktiv: »Er hat nicht die Abgeschliffenheit und Allgemeinheit der

---

<sup>232</sup> KLUGE: *Chronik der Gefühle*. a.a.O. S. 818 - 820

sogenannten Verkehrssprache.«<sup>233</sup> Als Gabi Teichert in »Die Patriotin« als Geschichtslehrerin Hans Heckel besucht, besprechen sie das Juristische in den Märchen. Alexander Kluge ist anwesend – Er hält sich im Hintergrund und stellt nur einige Fragen, die das Drehbuch als off-Kommentar ausweist.

Die Szene ist insofern interessant, weil Hans Heckel in dieser Szene dokumentarisch auftritt, nämlich als Ministerialdirigent Prof. Dr. Hans Heckel, der 1961 in einem weiteren Projekt Alexander Kluges eine große Rolle spielt. In der Gründung des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, für das Hellmut Becker und Alexander Kluge 1959 den Entwurf zur Gründung schreiben, woraufhin das Institut am 9. Dezember 1961 bewilligt wird. Einer der Gutachter für den Antrag war Hans Heckel. In seinem Gutachten vom 04. Mai 1961 schreibt Heckel:

»Jeder, der sich mit Bildungsfragen befaßt, vor allem aber, wer im Bereich des Bildungswesens tätig ist oder Kulturpolitik betreibt, steht ständig vor dem Dilemma, daß er als verantwortungsbewußter Mensch eigentlich die Finger davon lassen müßte, weil die Grundlagen und Grundtatsachen unseres Bildungswesens und damit die Voraussetzungen jeder Bildungspolitik wissenschaftlich ungeklärt sind. [...] Es fehlt an den Universitäten eine Grundlagenforschung auf Wirklichkeitsbasis ...<sup>234</sup>

Bestandteil des in der Akademie der Künste in Berlin archivierten Briefwechsels zwischen Adorno und Kluge<sup>235</sup>, sind vorab bereits einige

---

<sup>233</sup> KLUGE, Alexander: *Gelegenheitsarbeit einer Sklavin: zur realistischen Methode*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975. S. 203

<sup>234</sup> [http://www.schulformdebatte.de/contentbox/data/heckels\\_gutachten.pdf](http://www.schulformdebatte.de/contentbox/data/heckels_gutachten.pdf)  
zuletzt aufgerufen am 03.11.2018

<sup>235</sup> Für die zahlreichen Hinweise, den Zugang zu Kluges Notizbüchern, zum Briefwechsel Adorno-Kluge und vor allem für die Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit Alexander Kluge danke ich an dieser Stelle Oliver Kunisch und Michael Schwarz vom Walter Benjamin Archiv der Akademie der Künste in Berlin.

Schriftstücke, in denen die Ausrichtung des »Instituts für Forschungen auf dem Gebiete des Bildungswesens« zwischen den beiden wissenschaftlich und privat befreundeten Wissenschaftlern beschrieben wird. An Adorno, den Kluge im Namen von Hellmut Becker um gutachterliche Hilfe bittet, sendet Kluge in einem ergänzenden Brief Vorschläge zur inhaltlichen Ausrichtung des Instituts. Bereits dabei fällt sein Verhältnis zu Fällen auf, an denen sich die Wissensgebiete überschneiden und unterscheiden.

Der Brief ist vom 29.6. 1959:

»Lieber Teddie,

Ich sende Dir hier den Aktenvermerk über unser Gespräch. Ich habe den Vermerk für Herrn Becker gemacht und sende ihn Dir also inoffiziell. [...] Mit den blinden Beispielen aus der Praxis meine ich folgendes: Jedermann, der über die Lehrer oder den Lehrernachwuchs spricht, geht von den eigenen zufälligen Erfahrungen mit diesem Stand aus. Bescheid weiß eigentlich keiner. Auch die Abneigung, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, ist wahrscheinlich darauf zurück zu führen, dass man diesen Bereich nicht kennt. Für den Leser der Studie würde es die Konzentration auf das Thema erleichtern, wenn ihm gleich zu Anfang einige Beispiele gegeben würden, die ihm den Zugang zu der besonderen Atmosphäre von Schule und Schulverwaltung erleichtern. Solche Beispiele kann man nicht erfinden. [...] Ueber den theoretischen Schlussteil habe ich mich ebenfalls nur in grossen Zügen geäußert. Das hatte einerseits mit dem Zeitdruck zu tun, andererseits damit, dass die Ausführung dieses Teils im Wesentlichen eine Ermessensfrage ist. Für diesen Schlussteil ist der gesamte Komplex Deiner Arbeit über die Theorie der Halbbildung ebenso wichtig, wie das Memorandum über Elternhaus und Schule, das Dir vorgelegen hat. [...] Zu dem 3.

Vorschlag möchte ich noch folgende Reizfrage vorschlagen: Auf der letzten Sitzung der Psychotherapeuten kam zum Ausdruck, dass Lehrer, die sich in psychoanalytische Behandlung begeben haben, vom Staat keinen Ersatz für die Behandlungskosten zu beantragen wagen, obwohl Ihnen dieser Ersatz gesetzlich zusteht. Der Mut zur Psychoanalyse nimmt ab, mit dem Fortschreiten der Schulpraxis. Man könnte also eine Gruppe von Lehrern fragen: Würden Sie einen Psychoanalytiker aufsuchen? Würden Sie den Ersatz der Behandlungskosten beantragen? Zum Kontrast: Ein Staatsanwalt, der sich in psychoanalytische Behandlung begeben hatte, wurde nach der Behandlung von seinem Vorgesetzten ausdrücklich belobigt. Bitte verzeih, dass ich Dich mit einem so langen Brief langweile.

Mit herzlichen Grüßen

bin ich Dein

ergebener Axel«

Adornos Antwort auf diesen Brief ist nicht archiviert. Die Kommunikation des Briefwechsels wird immer dann unterbrochen, wenn beide sich zum Telefonieren verabreden. Aber man muss an dieser Stelle festhalten, wie vertraut und euphorisch Adorno an Kluge schreibt: Er bezieht ihn in Rechtsfragen ein, in politische Widersprüche, sucht seinen Rat bei Texten zu Sexualtabus, zur Montage-Theorie, zu Hölderlin und Karl Kraus. Die Verwendung dieses Textes von Adorno zu Karl Kraus mit dem Titel »Sittlichkeit und Kriminalität« schlägt Kluge in den Gremien als Pflichtlektüre für die in der Ausbildung befindlichen Juristen vor. Über Karl Kraus schreibt Adorno:

»Juristisches Denken nimmt er bis in die Kasuistik hinein so streng, daß das Unrecht des Rechts darüber sichtbar wird; dazu hat sich bei ihm das Erbteil des verfolgten und plädierenden Juden vergeistigt, und durch diese Vergeistigung hat zugleich das Rechthaben seine Mauern durchstoßen. Kraus ist der Shylock, der das eigene Herzblut hergibt, wo der Shakespearesche das Herz des Bürgen ausschneiden möchte. Er verbarg nicht, was er von der Jurisdiktion hielt ...«<sup>236</sup>

Würde man den Weg der Verbindungen Kluges zu Philosophen, Soziologen, Ministerialdirigenten, Rechtstheoretikern und Juristen weiterverfolgen, wäre das ein lesenswertes anderes Thema. Die Märchen-Fälle, die Hans Heckel und Gabi Teichert in »Die Patriotin« besprechen, beschreiben sehr gut die Lage, in der sich die Fälle für den Justiznachwuchs befinden - und ihre Vermitteltheit zwischen Recht und Literatur. So hat Jörg-Michael Günther, der Verfasser des in diesem Jahr erscheinenden Buches »Das Dienstunfallrecht für Bundes- und Landesbeamte« zunächst 1990 das Buch »Der Fall Rotkäppchen« herausgegeben, in dem vor allem strafrechtliche Analysen zu den Märchen der Gebrüder Grimm versammelt sind. Eine wahrer »Verbrechersumpf« seien die Geschichten von den Grimms, sagt Jörg-Michael Günther im Interview mit dem Bersenbrücker Kreisblatt<sup>237</sup>. Ein weiteres Buch ist »Das Recht in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm« von Jens Christian Jessen. Es erscheint im gleichen Jahr wie »Die Patriotin«. In den Analysen der Märchen geht das Buch »Der Fall Rotkäppchen« im Gutachterstil der Fallbearbeitung vor, indem es nach und nach die strafrechtlichen Sachverhalte der jeweiligen

---

<sup>236</sup> ADORNO, Theodor W.: *Noten zur Literatur*, hrsg. v. Rolf TIEDEMANN, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1998. S. 367 – 387, Gesammelte Schriften, Bd. 11

<sup>237</sup> vgl. »Gruschkammer: ‚Ein Sumpf des Verbrechens‘: Jurist analysierte die Straftatbestände in den Märchen der Gebrüder Grimm«, <https://www.noz.de/deutschland-welt/kultur/artikel/19827/ein-sumpf-des-verbrechens-jurist-analysierte-die-straftatbestaende-in-den-maerchen-der-gebrueder-grimm> (abgerufen am 03.12.2018).

Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch prüft, Kommentare konsultiert und nach Fällen in der Rechtsgeschichte sucht:

»E. Das Abschneiden von Rapunzels Haaren: 1. Körperverletzung § 223 StGB: Nachdem die Zauberin erfahren hatte, daß Rapunzel regelmäßigen Kontakt mit dem Königssohn unterhielt, beging sie als Reaktion erneut eine Straftat: »In ihrem Zorne packte sie die schönen Haare der Rapunzel, schlug sie ein paarmal um die linke Hand, griff eine Schere mit der rechten, und ritsch, ratsch waren sie abgeschnitten, und die schönen Flechten lagen auf der Erde.« Verunstaltung in Form des Abschneidens von Haaren sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Körperverletzung zu Lasten des unfreiwillig Frisierten. [...] In einem anderen Fall hatte der Bundesgerichtshof Eltern, die »ihre 16-jährige sittlich verdorbene Tochter« durch Kurzschneiden der Haare bestraft hatten, ein derartiges Züchtigungsrecht zugesprochen. (BGH NJW 1953, S. 1140) Eine Übertragung dieser sehr umstrittenen Entscheidung auf den Fall Rapunzel scheidet aber aus. Wenn sich Rapunzel nach sehr langer Zeit erzwungener Isolation dem sie liebenden Königssohn hingab, ist das nur zu verständlich. Ergebnis: Die Zauberin hat sich durch das Haare abschneiden einer Körperverletzung Rapunzels strafbar gemacht, § 223 StGB.«<sup>238</sup>

Warum analysieren Juristen Märchen? Weil hier die Komik der Rechtsanwendung auf dem Spiel steht, aber nicht die Rechtsfolge. Ein mit

---

<sup>238</sup> GÜNTHER, Jörg-Michael: *Der Fall Rotkäppchen: juristisches Gutachten über die Umtriebe der sittenlosen Helden der Brüder Grimm, zur Warnung für Eltern und Pädagogen*, Frankfurt am Main: Eichborn 1990.

dichterischer und moralischer Intention verfasster Fall, der unter bestimmten Umständen als Erziehungsgrundlage verwendet wird, verwickelt sich in eine Auseinandersetzung mit der Interpretationslust unter normativen Umständen. Das Märchenkapitel in »Die Patriotin« beendet Alexander Kluge mit dem über Märchenbildern gesprochenen Satz: »Wer über Märchen lacht, war nie in Not.« Danach Schwarzblende. Auf der schwarzen Leinwand steht: »Je näher man ein Wort ansieht, desto ferner schaut es zurück.« Nach 10 Sekunden ergänzt sich das Filmbild um das Wort: »*DEUTSCHLAND*«<sup>239</sup>.

Kluge schreibt Rechtsgeschichten über Institutionen und so eine Institution im Wissen um Gerechtigkeit zwischen den Menschen sind Märchen – sie sind der allgemeine Wissenskonsens einer Gesellschaft und sprechen in ihren Darstellungen so im Namen des Volkes, weil niemand auf die Idee käme, gemeinschaftlich gegen sie Widerspruch einzulegen. Die Märchen existieren vornehmlich als Sammlung, die eine Art Katalog der moralischen Verfehlungen, ähnlich den *Merkwürdigen Rechtsfällen* sind. Das Märchen, welches in den Texten Alexander Kluges immer wieder vorkommt, ist »Das eigensinnige Kind« von den Brüdern Grimm.

Kluges Interesse am juristischen Fall (und das zeigt der Film »Die Patriotin«) ist zunächst nicht nur eines an der literarischen Form, eine Geschichte als Kasus zu erzählen, als Fall einer anderen Wissenslogik, als Ermittlung im Prozess des Erzählens – sondern vor allem ein Interesse an juristischer Vermittlung, indem der Fall, der für das Jura-Studium als »Übungsfall« herangezogen wird, eben aus der »Produktion« kommen muss, um ein Rechtsgefühl zu erarbeiten. Der Fall ist für Kluge vor allem die Arbeit am Zusammenhang. Diesen Zusammenhang in geschichtliche Kontexte zu überführen, ist auch Arbeit der Rechtsgeschichte, die neben den Rechtsfächern in Einzelgesetzen auch zu der Grundlagenausbildung der Rechtswissenschaft gehören. Man muss – in diesem Sinne handelt Gabi Teichert als Geschichtslehrerin in »Die Patriotin« – diese Rechtsgeschichte

---

<sup>239</sup> KLUGE: *Die Patriotin*. a.a.O. S. 129

anhand von Fällen erzählen, die das Recht in seiner zu verhandelnden Materie und seinen Akten wandelt, um seine Funktionsweise offenzulegen:

»Zu den ebenfalls dringenden Zukunftsaufgaben gehört die Überwindung der Verengung auf Privatrechtsgeschichte. Versteht man die gesamte Rechtsordnung als einen gesellschaftlichen Ordnungsentwurf, dann sind alle Felder gleich wichtig; denn die Probleme halten sich bekanntlich nicht an die Aufteilung der Vorlesungen an Universitäten. So braucht die Privatrechtsgeschichte ganz offenkundig die Geschichte des Strafrechts und des öffentlichen Rechts, der Verfassungsgeschichte und vielleicht sogar des Völkerrechts, um die Funktionsweise privaten Handelns zu verstehen. Nicht anders als im geltenden Recht, wo es wesentlich auf die Interaktion verschiedener Rechtsgebiete ankommt, muss auch die Rechtsgeschichte frei von akademischen Zuordnungen dort forschen, wo das Problem seinen «Sitz im Leben» hatte.«<sup>240</sup>

---

<sup>240</sup> STOLLEIS, Michael: *Rechtsgeschichte schreiben: Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?*, Basel: Schwabe Verlag 2008 (Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen ). S. 46

**53<sup>241</sup>. Gabi Teichert besucht den früheren obersten Chef der hessischen Schulaufsicht, Ministerialdirigent Heckel. Er vereinigt 3 Spezialinteressen: Jurist, Märchenforscher, leidenschaftlicher Anhänger des gesunden Menschenverstandes (Praktiker).**

MIN.DIR.: Ich habe mein Lebtag gern Märchen gelesen und nicht gerade sehr geordnet und nicht planmäßig, aber doch einfach Punkt für Punkt einzelne Märchen in Angriff genommen, sie laut mit meiner Frau zusammen gelesen, um ihr dann eine Analyse ins Stenogramm zu diktieren. So haben wir bisher nur von etwa 30 Märchen eine sehr knappe Analyse unter juristischen Gesichtspunkten im Stenogramm.

**Die Frau des Min.Dir., aus dem Stenogramm vortragend, später stenografiert sie. Neben ihr der Beamte.**

FRAU: (liest aus Stenogramm): »Katze und Maus in Gesellschaft. Geschichte einer Gaunerei, besser gesagt: der Begaunung der Maus durch die Katze mit schließlich tödlichem Ausgang.« (zu ihrem Mann): Der Wolf und die 7 Geislein?

MIN.DIR.: (diktiert): Das ist die Geschichte eines Massenmordes mit einem kurios günstigen und erfreulichen Ergebnis.

**Zeitsprung.**

MIN.DIR.: Ich will ein Märchen nennen, wo rechtlich was »drin« ist. Das wäre das Märchen vom Tischlein deck dich. Da passiert juristisch furchtbar viel. (Schnitt) Wenn Sie die Frage stellen, was mit dem Nachlaß der Hexe in Hänsel und Gretel geschieht: Die Hexe wird ja kein Testament gemacht haben, wer ist dann der Erbe? Durften die Kinder die Goldsachen und das Silber, die Edelsteine mitnehmen? Zweifellos gehört der Nachlass nicht ihnen, sondern den Angehörigen der Hexe. Und wenn sie keine hat, ist der Fiskus Erbe . . .

**54. Ortswechsel innerhalb der Wohnung. Jetzt Sofa. Frau Teichert liest dem ehemaligen Vorgesetzten Titel vor aus dem Märchenindex.**

GABI TEICHERT: »Der arme Junge im Grab«

MIN.DIR.: Nein! Was sind das denn für schreckliche Titel! Das sind wohl Sagen?

GABI TEICHERT: Nein!

FRAGE (OFF): Als sie mal Ministerialdirigent im Kultusministerium waren, was unterstand Ihnen da?

---

<sup>241</sup> KLUGE: *Die Patriotin*. a.a.O. S. 123-126

MIN.DIR.: Sozusagen die Koordinierung der Abteilungen. Zunächst mal war der Gedanke, die Schulabteilungen im hessischen Kultusministerium, das damals ziemlich desorientiert war, als ich hineinkam, zu koordinieren und dann ergab sich daraus eine Koordinationsfunktion für das ganze Haus. Vor allem dadurch, daß ich mit dem Kultusminister Schütte so freundschaftlich stand, daß er mich wie eine Art persönlichen Referenten einsetzte und mich bat, Dinge zu übernehmen, die ihm im Augenblick zu viel waren.

55.

MIN.DIR.: Und wenn Sie nach Dornröschen fragen, nach der 12. Fee. Nun, das ist wiederum ein Bereich, der rechtlich nicht erfaßbar ist, weil es sich um Wesen handelt, die außerhalb des Rechts stehen. Über dem Recht, jedenfalls jenseits. Die 12. Fee in Dornröschen wünscht dem Dornröschen, daß es von einer Spinne [Spindel] gestochen wird und stirbt oder jedenfalls dann tot daliegt, und daraufhin kommt die 13. Fee und damit wird die Sache geheilt (ein Märchen hat ja normalerweise gut auszugehen), und die wünscht, daß es nicht auf Dauer tot bleibt. Ich meine, die 12. Fee können Sie juristisch als Mörderin ansehen, nicht gerade als Schreibtischtäterin, aber doch sowas ähnliches, die mit Hilfe von bösen Wünschen jemanden tötet, aber das geht ja nicht . . .

FRAGE: Und die 13.?

MIN.DIR.: Die 13. macht die Sache wieder gut.

**56. Fortsetzung. Halbtotale. Min.Dir. allein. Ausgeruht, sich offenbar in das Märchenfeld stärker verwickelnd.**

MIN.DIR.: In dem Märchen mit den 7 Raben bekommt das Königspaar nach langen Jahren, nachdem es 7 Jungen hat, eine Tochter und *die sind so glücklich*, daß daraufhin der Vater beschließt, die 7 Söhne zu *töten*, damit das ganze Königreich nachher von der Tochter geerbt wird. Die fliehen, werden in 7 Raben verwandelt und die Tochter erlöst sie nachher (Groß, vergnügt). Das wird nun ganz erzählt im Stil des Biedermeiers oder des Spätbarocks, daß die Eltern sich so freuen, endlich eine Tochter zu haben, die sie sich schon so lange gewünscht haben und daraufhin, vor lauter Freude, ihre 7 Kinder töten wollen.

GABI TEICHERT: Und was ist das juristisch?

MIN.DIR.: Juristisch ist das *gar nichts*. Der Vater hat eben die patria potestas und ist hier der König, absoluter Herr, und kann ungestraft seine Kinder umbringen. So ist das wohl doch gemeint?

**57. Imaginäres Bild (Trick). Schwenk von oben über Maasebene (fliegende Bewegung, Städtenamen sind in die Landschaft eingezeichnet man liest u.a. Verdun, Fort St. Mihiel).**

KOMMENTAR: »Die Märchen haben einen historischen Kern. Und der erzählt von großen Unglücksfällen.« (Jules Michelet, Die Hexe, Leipzig 1864)



Abb. 12: KLUGE, Alexander: *Der starke Ferdinand*. D. 1976. Filmplakat.

*»Wer also liebt die Justiz? Alle, die Veränderungen fürchten müssen.«<sup>242</sup>*

Auch die Filme Kluges »Der starke Ferdinand« (1975) und »Willi Tobler und der Untergang der 6. Flotte« (1972) sind Entwürfe zu alternativen Rechtsauslegungen und satirischen Rechtsüberlegungen. So beschäftigt sich z.B. Ferdinand Rieche als Werkschutzangestellter in »Der starke Ferdinand« mit einem großangelegten, selbsterfundnen Überwachungssystem:

»Kommentar: Mit den lachhaften Vorschriften des Rechtsstaates kann Rieche keine Strafverfolgung betreiben. Da sitzt ein Mann, Ferdinand Rieche, er arbeitet auf dem Gebiet der Sicherheit. Auf diesem Gebiet weiß er alles, und er wird nie verstehen, daß andere es nicht wissen. Sicherheitszone 1: Rieche selbst, Sicherheitszone 2: Seine Wohnung. Sicherheitszone 3: Sein Beruf. Zur Zeit ist er Kriminalkommissar. Sicherheitszone 4: Die Polizeiarbeit als Ganzes. Sicherheitszone 5: Überhaupt das Ganze.«<sup>243</sup>

Der Film ist einerseits eine Karikatur auf das Polizei- und Ordnungsrecht, dass sich seit den 70-er Jahren verschärft, andererseits aber auch eine Liebeserklärung an das Kino, wie man aus dem 1995 entstandenen Film von Harun Farocki zum 100. Geburtstag des Kinos weiß: Der Film, den Alexander Kluge erzählt, ist nicht »Arbeiter verlassen die Fabrik«, sondern »Arbeiter beschützen die Fabrik«, gemeint ist in der Ausformulierung: Arbeiter besitzen jederzeit Transparenz in alle Bereiche der Fabrik, schützen die Fabrik und gestalten die Abläufe der Fabrik nach eigenem Ermessen.

---

<sup>242</sup> KLUGE: *Chronik der Gefühle*. a.a.O. S. 816

<sup>243</sup> LEWANDOWSKI, Rainer: *Die Filme von Alexander Kluge*, hrsg. v. Alexander KLUGE, Hildesheim: Olms 1980. S. 221

Ferdinand Rieche muss Vorfälle schaffen, mit denen er demonstriert, wie wichtig der Werkschutz ist, um nicht bei finanziellen Engpässen der Fabrik plötzlich eingespart zu werden. Er selbst muss die Gefahr und die Vorbeugung sein. So wie das Polizei- und Ordnungsrecht mit anderen Gesetzen der Strafverfolgung (z.B. dem OwiG-Ordnungswidrigkeitengesetz oder dem StGB) konkurriert, steuert Kluge Ferdinand Rieche, der den Schutz des Gesetzes möchte. Die von ihm verordnete Einübung des richtigen Verhaltens im Falle von Überfällen, könnte nach seinen Maßgaben die Gefahrensituation schließlich maßgeblich verhindern. Könnte. Für diese Schulungszwecke der Werksarbeiter muss er das Gesetz zunächst brechen – es sind aktive Präventivmaßnahmen.

Der Film liest sich als Rechtskommentar Kluges auf das SOG: Das Gesetz für Sicherheit und Ordnung, das in den 50-er Jahren seine Geschichte aus dem preußischen Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 bezieht, verändert sich Anfang der 70-er Jahre, vor allem um die Expansion des polizeilichen Eingriffsrechts enorm, durch die Verlagerung des Eingriffs von tatsächlichen auf die wahrscheinliche Begehung von Straftaten – und ist seitdem in ständiger Veränderung:

»Die polizeiliche Tätigkeit gilt in klassisch-rechtsstaatlicher Perspektive als Prototyp rechtlich gebundenen und begrenzten Handelns. Mit der Strafverhütung und der Verfolgungsvorsorge sind in den letzten Jahren neue Aufgaben und Befugnisse in die Polizeigesetze aufgenommen worden. Auch im Strafrechtsverfahren hat es fundamentale Änderungen gegeben. Zu den Hintergründen gehören die Selbstbeschreibung der Gesellschaft als „Risikogesellschaft“, eine veränderte Sicherheitssemantik, zunehmende Formen organisierter Kriminalität und vorfeldorientierte, proaktive oder operative Konzeptionen der Polizei.

Die vielfältige Kritik an den Gesetzesnovellierungen greift die Erweiterungen der polizeilichen Kompetenzen an und bezweifelt die Wirksamkeit der rechtlichen Determination.«<sup>244</sup>

Der § 3 Abs. 3 des SOG definiert den Gefahrenbegriff, für den Ferdinand Rieche als Protagonist und ausführendes Organ in diesem Sinne zu verstehen ist:

»Im Sinne dieses Gesetzes ist, 1. eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr: eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.«<sup>245</sup>

Das hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung präzisiert:

»§ 1 Abs. (4) Die Polizeibehörden haben auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)<sup>246</sup>.

Ferdinand Rieche sucht seine Ermächtigungsgrundlage für das aktive Handeln im Gesetz und zeigt gleichzeitig die Lücke auf, die in dem durch das Gesetz geregelten Gefahrenbegriff auftaucht - er wird im Film als die Vor-Institution eingesetzt, die einerseits dazu beiträgt, den »Einzelfall«, der den gesetzlichen Zugriff ermöglicht, herbeizuführen - also in das Gesetz zu kommen; aber er

---

<sup>244</sup> ALBERS, Marion: *Die Determination polizeilicher Tätigkeit in den Bereichen der Straftatenverhütung und der Verfolgungsvorsorge*, Berlin: Duncker & Humblot 2001 (Schriften zum öffentlichen Recht). Vorwort

<sup>245</sup> <https://www.regierung-mv.de> (zuletzt aufgerufen am 23.11.2018)

<sup>246</sup> <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/> (zuletzt aufgerufen am 23.11.2018)

möchte gleichzeitig die möglichen Folgen des Vorfalls vorab bekämpfen, denn Rieche selbst kann keine Rechtsverfolgung betreiben. In der Geschichte, die Ferdinand Rieche zuerst beschreibt, erfährt man ein weiteres Detail, das Rieches Gesetzestreue erklärt:

»Ein langer Anmarschweg das Nerotal hinauf, an den Villen der Jahrhundertwende vorbei, vergangene Welt, aber unvergessen, so gelangt Rieche, der grundsätzlich nicht schwitzt, weißes Hemd, Weste, dunkelblauer Anzug, im Schulterhalfter eine getreue Nachahmung der künftigen Dienstpistole, zum Bundeskriminalamt. Hier ist ihm eine Stelle als kriminalistischer Hilfsarbeiter zugesagt worden. Rieche wird sie ausbauen. Er wird auf das Grundgesetz vereidigt. Dieses Grundgesetz soll er in Zukunft schützen.«<sup>247</sup>

Der Film endet als Musterfall der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Rieche schießt auf den Minister, damit er der Strafgerichtspflege einen Dienst tun kann – Er will mit dem Schuss einen Warnschuss in die Sicherheitslücken abfeuern. Dass er den Minister dabei trifft, war nicht geplant – um ihn nicht zu treffen, hätte er näher heran gehen müssen und wäre am Mündungsfeuer erkannt worden. Als Rieche zum Ende des Films in die Haftanstalt gebracht wird, fragt ihn ein Moderator zu den Motiven seiner Tat aus und ob er das Risiko eines Fehlschusses bewusst einging.

Rieche sagt:

»Die Taktik, sagt unser Gegner – und wir sind durchaus bereit, vom Gegner zu lernen – ist die Verlängerung der Strategie in die Praxis. Setzen wir statt Strategie »Sinn«, so muß ein Unbestimmtheitsfaktor, der sich auf den Sinn unseres ganzen Tuns bezieht, sich auch auf das Handeln

---

<sup>247</sup> KLUGE, Alexander: *Lernprozesse mit tödlichem Ausgang*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973. S. 177: Ein Bolschewist des Kapitals

im Einzelnen auswirken. Man kann heutzutage ohne Risiken gar keinen Betrieb mehr aufrechterhalten.«<sup>248</sup>

Diesen Unbestimmtheitsfaktor des Rechts erzählen Alexander Kluges Fälle, als Muster-Unfälle, die die Unbestimmtheit des Gesetzes als Gefahr selbst aufführen, als Schulfälle und als Erziehungsfälle. Doch seine Fälle schreiben sich auch in das Genre Science-Fiction, als Science-Case-Fiction ein. Der Fall muss ins All: Die Gesetzgebung befindet sich im Ausnahmezustand und muss im interplanetaren Krieg verteidigt werden. Es geht nicht mehr um das Urteilen, sondern um die richtige Seite der Macht oder die der Gerechtigkeit im Zweifelsfall. Doch Admiral Bohm hat zunächst keine Verwendung für die Fähigkeiten von Willi Tobler, aber er stellt ihn als 3. Pressesprecher auf *Krüger 60* ein. Tobler gelobt: »Ich, Willi Tobler, gelobe, die Grundätze der Verfassung und sämtliche Lieferfristen bedingungslos einzuhalten.«<sup>249</sup> Willi Tobler ist Universitätsprofessor und Kybernetiker:

»In der jetzigen Situation des galaktischen Bürgerkrieges lehne ich a) ab, eine Familie zu haben, b) ab, mich in Forschung und Lehre zu engagieren und Studenten auszubilden, c) mich für irgendwas einzusetzen. Ich habe deswegen meine Familie untergebracht, mich von Forschung und Lehre zurückgezogen und jegliches Engagement über Bord geworfen. Ich befinde mich in voller Plastizität im Anflug auf den Verwaltungsplaneten, auf den City-Planeten oder wie, Krüger 60.«<sup>250</sup>

Die in der Vereidigung Toblers gelobte »Einhaltung der Lieferfristen« macht bei seiner geplanten Tätigkeit als Pressesprecher nicht unmittelbar Sinn - Es geht hier um das Aufführen von Verwaltungsfloskeln, die oft völlig

---

<sup>248</sup> KLUGE, Alexander: *Der starke Ferdinand*, IN: *Sämtliche Kinofilme 8* (2007).

<sup>249</sup> KLUGE, Alexander: *Willi Tobler und der Untergang der 6. Flotte*, IN: *Sämtliche Kinofilme 6* (2007).

<sup>250</sup> Ebd.

automatisiert, aber gerade in dieser Automatisierung unter Bescheiden, Verwaltungsakten und Rechtsbehelfsbelehrungen missverständlich oder sinnentleert wirken. Willi Tobler führt die Wiedergabe dieser rechtlichen Automatismen mit der Präzision eines Formulars auf.

»Eine medientheoretisch informierte Rechtstheorie muss deshalb versuchen, sich stärker als die Systemtheorie auf die „Grenzen der Rechtsordnung und ihr Außen“, also auf die „Bewegungen der Grenzüberschreitung“ konzentrieren. Problematisch wird damit auch Luhmanns Schlussfolgerung, es sei irreführend, eine Strategie, die mit Blick auf die mediale Formatierung des Texts versucht, „Automatismen zu unterbrechen und das Verstehen eines Texts [...] zu verzögern“, noch als Lesen zu bezeichnen.«<sup>251</sup>

---

<sup>251</sup> AUGSBERG, Ino: »Innen des Außen des Innen. Verfaltungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft«, IN: AUGSBERG, Ino und Sophie-Charlotte LENSKI (HRSG.): *Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt des Rechts: Annäherungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft*, München: Fink 2012 (Literatur und Recht). S. 22

## Schlussatz

*»Das Verfahren des Rechts distanziert jede Erzählung und relativiert sie damit als eine von zweien. Deshalb hört das Recht sich beide an. Dass man dieselbe (Un-)Tat so und so erzählen kann, bringt die Gerechtigkeit der Rache an ihr Ende. Im Verfahren des Rechts dagegen ist das der Normalfall. Dass man dieselbe (Un-)Tat so und so erzählen kann, ist einfach das, was einen rechtlichen Fall ausmacht. Dadurch ist jeder rechtliche Fall ein „schwerer“ Fall.«<sup>252</sup>*

In den von Alexander Kluge geführten TV-Interviews, besser benannt als Reenactments fiktiver Persönlichkeitsaufführung, als historische Fragmente nichtstattgefundener Geschichte, die einen der wichtigsten Beiträge zu deutscher Televisionskomik leisten, übernehmen unter anderem signalrote Buchstabenläufe eine Hauptrolle, in denen die Tippgeräusche eines alten Typewriters rhythmisch die Bilder steuern. In diesen Interviews stellt Alexander Kluge Fragen, die sich im gefilmten Gegenüber, im Befragten in gestische Fragen wandeln – Wir sehen Gesten des Nicht-genau-Wissens, des hastigen Überlegens, denn Alexander Kluge, der die Fragen stellt, versteckt sich im Off und so verstärkt sich der Eindruck, als würden wir als Zuschauer selbst die Fragen stellen.

Es geht mit der Ermittlung des Falls in Alexander Kluges Werk um Fragen, die er stellt und die zu keinen Antworten finden müssen. Um Fragen, die auch als sich-selbst-fragende Aussage zu verstehen sind, also um Fragen, die keine Antwort erwarten, weil sie selbst schon in ihrem Problemaufriss eine nicht-zu-beantwortende Situation entstehen lassen.

---

<sup>252</sup> MENKE, Christoph: *Recht und Gewalt*, Erweiterte Neuauflage mit einem Nachwort des Autors, 3. erweiterte Auflage Aufl., Berlin: August Verlag 2018 (Kleine Edition). S. 22

Das Ziel meiner Arbeit war, zu ermitteln, was der juristische Fall ist und ob er eine Poetik jenseits des Juridischen, aus dem er kommt, offenbart - mit der sich die Werke von Alexander Kluge, die dem juristischen Fall als intrinsisches Verfahren poetologisch folgen, erklären und durchleuchten lassen.

**Der Fall kann verstanden werden, als Widerlegung von methodischen Zugangsweisen:**

Das Vorwort von Alexander Kluges Buch »Das Labyrinth der zärtlichen Kraft« beginnt mit dem Satz: »Gleich was man über Liebesbeziehung sagt, ihr natürlicher Reichtum an Kasuistik widerlegt es.«<sup>253</sup>

Die Kasuistik ist demnach die Kraft des Widerlegens. Der Einzel-Fall ist nicht nur imstande, die normative Zugangsweise im Allgemeinen zu widerlegen, indem er gegen die Erwartung als Vorfall eintritt - Der Fall widerlegt auch die Abnutzung von juristischen Auslegungsmechanismen. Und auch das ist es, worin sich das Werk Alexander Kluges auflehnt, gleich was man über Werksbeziehungen sagt: Gegen eine allgemeine Präzisierung, gegen die methodische Absicherung in sicheren methodischen Kontexten, wie der Literaturtheorie, der Didaktik, der Rechtswissenschaft oder der Geschichtswissenschaft - und damit auch gegen eine reine Verwissenschaftlichung. Denn wenn die Fälle in Kluges Texten, Filmen, Streams, Interviews und Stories oft in diesen Institutionen stattfinden, dann vor allem, um sie offensichtlich insgeheim zu unterlaufen. Denn auch das gelingt dem Fall im Juristischen: Er kann verlegt werden, falsch abgeheftet für immer in den Untiefen der Sammlung verschwinden, oder auf dem Postweg verloren gehen. Cornelia Vismann schreibt diese Geschichte in ihrem Buch »Akten«: »Wer Akten schreddert, weiß auch warum.«<sup>254</sup>

---

<sup>253</sup> KLUGE, Alexander: *Das Labyrinth der zärtlichen Kraft: 166 Liebesgeschichten*, hrsg. v. Thomas COMBRINK, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009. Vorwort

<sup>254</sup> VISMANN, Cornelia: *Akten. Medientechnik und Recht*, 2. Auflage, 2001, S.308

Kluges Fälle haben insofern nicht einen Adressaten, sie erfordern keine Zustellung an eine Institution, sondern sie adressieren die gesamte Öffentlichkeit und gelten damit vielmehr einer gewissen zufälligen, möglichen und engagierten Reichweite, nämlich einer, die erreicht werden kann, ohne den Dienstweg beachten zu müssen und auf Zustellung und Übermittlung an die richtigen Stellen zu hoffen. Kluge gibt dabei in seinem Werk, bestehend aus unzähligen Veröffentlichungen in zahlreichen Medien und Kunstformen genügend Raum, indem er sein Material zur Entfaltung und Selbstoffenbarung bringt - auch gelegentlich dazu, gegen sich selbst auszusagen.

Der Fall und das kasuistische Erzählen widersetzen sich einer Zuordnung zu einem Ordnungssystem, denn der juristische Fall kommt aus den Lebensverhältnissen und wird vor dem Gesetz zu einer Anordnung, deren Mittelpunkt der verdichtete Sachverhalt ist, der punktuell im privatrechtlichen Kontext mit dem BGB in einem Satz abzufragen sein muss: »Wer will was von wem woraus?«

An diesen Rändern operieren die Rechtsgeschichten Kluges, die im ständigen Werden begriffen sind, in der Hoffnung auf eine durch die Institution initiierte Veränderung der Aktenlage, im Warten auf die Hinzufügung neuer Erkenntnisse, verharret der Fall in Kluges Werk oft zunächst vor dem Gesetz, vor dem es sich auch bestens zu entziehen weiß. Und wenn ein Handlungsstrang in einem Buch Kluges beginnt, ist nicht gleich sicher, dass das »Woraus« der nächsten Handlung einer Protagonistin im gleichen Medium stattfinden wird. Einige Geschichten wechseln so die amtliche Zuständigkeit Ihrer Vermittlungsinstanzen. Was Kluge macht, ist keine Zuordnung zu einem dieser Transfersysteme - Er nutzt den Fall als Medienerzählung.

Der Fall wird so zum Umschlagplatz und zur unsicheren, changierenden Größe, deren Verteidigung Kluge - als Jurist - selbst übernimmt, aber nicht in Form der aktenkundigen Vernehmung, sondern als mediale Erzählung des Rechts und in der Nacherzählung der Wahrheit als Interpretation. Kluge nutzt das Repertoire an rechtlichen Begriffen, um sie zur Parodie und zur Kapitulation vor dem Gesetz zu führen - Er weiß, was nach dem Gesetz kommt.

### **Der Fall als Montage-Form:**

Der Fall drängt im juristischen Sinn vor allem nach seiner Vervollständigung. Damit die Akten geschlossen werden können, müssen die dem Fall zugrunde liegenden Anforderungen einer ausreichenden Material- und Aktenlage erfüllt sein. Die rechtlichen Szenographien dieser temporären Anordnung werden maßgeblich bestimmt von seiner Zeitlichkeit: Das Gesetz kennt Fristen, in denen bestimmte Dokumente eingereicht werden müssen. Auch darum ist der juristische Fall immer ordentlich datierbar.

Christian Morgensterns Gedicht »Das Knie« von 1905 durchwandert Kluges Film DIE PATRIOTIN von 1979 nomadisch und bewusst unzeitgemäß, wenn die Stimme des Knies hinter Burgen und Wäldern im bunten Tonfilm zu erzählen beginnt. In dem wunderbaren Text »Singularität und lange Dauer – Alexander Kluges idiosynkratische Filmtheorie der Geschichte« beschreibt Karin Harrasser Kluges Filmtheorie der Geschichte als Geschichtstheorie des Films, die durch seine Filme auch die Geschichte der Historizität medial geprägter Wahrnehmung erzählt und die Geschichte des Films als Medium der Geschichtsschreibung:

»Das Knie steht für ein hysterisches Erzählen: Für einen Wiederholungszwang, ausgelöst durch das Trauma des Krieges. Es ist kein Zufall, dass es die Cutterin Kluges war, der wir die Existenz dieses Akteurs zu verdanken haben: Beate Mainka-Jellinghaus wird im Buch zum Film explizit als die Erfinderin des Knies genannt. Dies scheint mir doppelt signifikant: Einmal ist das Knie klar als Hommage an die Montage als Prinzip des Films und als ein Prinzip der Geschichtsschreibung konturiert. Es ist ein Lob des Zusammenschneidens – in diesem wunderbaren Doppelsinn – von konkretem Material, das Lob einer Tätigkeit, die im

Zusammensetzen zwischen den Bildern Platz frei macht. Was mir ebenfalls zentral erscheint, ist die Würde, mit der die Lächerlichkeit dieser Figur in Szene gesetzt wird. Der rhetorische Einsatz des Wörtlich-Nehmens als eine Logik des Zu-Fall-Bringens konventionalisierter Sprachformeln, das Sich-dumm-Stellen als eine Haltung gegenüber dem, was sich als wirklich und notwendig gibt, ist ein zentrales Moment der politischen Ästhetik Kluges.«<sup>255</sup>

Im Film-Text von Kluge wandert das Knie umher und ist gleichzeitig eine Übersetzung des Gedichts ins bewegte Bild, ins Autobiographische, und ins Bezeugen, aber auch ins Beugen – als Bild der Rechtsbeugung, wird es zum Organ in einem neuen Körper, zwischen Märchen, Gedicht, Film – und bezeugt nicht nur die politischen Ungerechtigkeiten des Krieges, die Bedrohungen der Menschlichkeit und den nicht-enden-könnenden Verlust eines Zusammenhangs, sondern es erzählt den Krieg, als Aussetzen aller zusammenhängenden Erinnerung: Alexander Kluge sagt in der „leçon du cinema“ in der Cinématèque française am 27.04.2013: »Offenbar neigt die Macht zur perversen Form der Parade. Der preußische Stehschritt gehört zu dem Ungesundesten, was es gibt. Und ich verteidige im Grunde den menschlichen Körper gegen die Institution.«<sup>256</sup>

### **Der Fall als Verbindung zur Institution:**

Wie kann man ein Werk, das sich als Legierung aus verschiedenen Theorien und Methoden versteht, in seinen einzelnen Zugängen als Mäandern zwischen

---

<sup>255</sup> HARASSER, Karin: »Singularität und lange Dauer. Alexander Kluges idiosynkratische Filmtheorie der Geschichte«, IN: SCHULTE, Christian und Alexander KLUGE (Hrsg.): *Die Frage des Zusammenhangs: Alexander Kluge im Kontext*, Berlin: Vorwerk 8 2012. S. 64

<sup>256</sup> zit. nach STRECKHARDT, Christoph: *Kaleidoskop Kluge: Alexander Kluges Fortsetzung der kritischen Theorie mit narrativen Mitteln*, Tübingen 2016, S.402

kritischer Theorie und Systemtheorie analysieren? Kluge verschmilzt in seinen Interviews die Philosophen und Theoretiker Sokrates, Luhmann und Clausewitz zu einer fallartigen Konstellation, die im Dienst einer Institution arbeiten: Der Öffentlichkeit, dem klugen Amt für Mitteilungsverbreitung und der eigensinnigen Verwaltung. Dieses Amt arbeitet unter Kluges Leitung vor allem anarchisch, konstellativ, neugierig und detailversessen.

Dieses Amt besetzt auch Raum-Konstellationen, die Kluge zulässt, um die Unbändigkeit des Falls poetisch zu verwalten: Während in »Abschied von Gestern« Anita G. in Gerichtssälen, Haftanstalten und Universitäten unterwegs ist, verlegt sich die Fallarbeit in »Die Patriotin« durch die Figur Gabi Teichert maßgeblich in die Bildungsanstalten, in den Lehrbetrieb und die Bildungsministerien, die Kluge am Fall zu vermessen sucht. Und das ist auch Teil seiner institutionellen Biographie: In der Mitarbeit der Gründung des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung schlägt Alexander Kluge bereits in der Antrags-Vorarbeit die didaktische Ausrichtung der Arbeit an konkreten Fällen vor.

#### **Abschließend lässt sich feststellen:**

- 1. Geht man von einer Medientheorie des Falls aus, dann kann man ihn nur im Transfer erzählen, von der Erzählung, hin zur Rechtssetzung, als Prozess der Normierung von Lebensverhältnissen.
- 2. Der juristische Fall operiert in den medialen Praktiken des Sammelns, Speicherns, Archivierens und Kommentierens.
- 3. Die Herstellung funktionaler Äquivalenz (von der Niklas Luhmann 1981 in Bezug auf den Fallvergleich spricht), erfordert eine mediale und digitale Aufarbeitung von Fällen.
- 4. Der Fall ist eine Zeiteinheit, dessen Dokumente, bestimmt durch Fristen, eine Form der Vollständigkeit erfordern, obgleich der Fall nichts diskursiv Abgeschlossenes ist.

- 5. Der Fall muss unter das Gesetz subsumiert werden, um ein Fall zu werden. Vorgesetzte Fälle bleiben in der Struktur des Ereignishaften, des Vorfalls und Zufalls.

Kluge sagt, dass in seinen Interviewsituationen etwas »Drittes« entsteht, was keiner von beiden Teilnehmern des Gesprächs allein erfinden könnte.<sup>257</sup> Einige dieser Interview-Situationen dienen auch der geschichtlichen Ermittlung von konkreten oder literarischen Rechtsfällen. In Kluges Gespräch »Ich öffne meine Leichen mit Respekt«<sup>258</sup> zum Fall Benno Ohnesorg, sagt Volkmar Schneider, der Leiter der damaligen Obduktion, sinngemäß: »Überhaupt muss vielmehr seziert werden.« Seine Ausführungen zum Erdrosseln und Erwürgen zeigen ein dem Fall mögliches intrinsisches Scheitern eines Mittel-Zweck-Verhältnisses, in das Alexander Kluge seine Fälle immer wieder überführt.

In seinen Gesprächen mit Heiner Müller sprechen beide zu den Rechtsformen der Übertragung – zwischen Literatur und Wahrheit<sup>259</sup>, mit Joseph Vogl spricht Kluge über die Wissensformen des Juridischen, z.B. über den Auskunftgeber bei Kafka<sup>260</sup>, im Gespräch mit Ferdinand von Schirach entsteht eines der aktuellen Bücher, die die Beziehungen zwischen Recht und Literatur an Einzelfällen diskutiert, als: »Die Herzlichkeit der Vernunft«. Kluge beschreibt darin, dass das 21. Jahrhundert neue Formen des Berichtens benötigt:

---

<sup>257</sup> vgl. <http://www.planet-interview.de/interviews/alexander-kluge/35330/> (zuletzt aufgerufen am 05.12.18)

<sup>258</sup> SCHNEIDER, Volkmar und KLUGE, Alexander: »*Ich öffne meine Leichen mit Respekt*«, in: *Mörderische Gewalt, Tötung von Menschenhand: Die Opfer, die Täter, die Ermittler*, 7 (2013).

<sup>259</sup> KLUGE, Alexander und Heiner MÜLLER: *Ich schulde der Welt einen Toten: Gespräche*, 1. Aufl., Hamburg: Rotbuch-Verl. 1995. Und: KLUGE, Alexander und Heiner MÜLLER: *Ich bin ein Landvermesser: Gespräche, neue Folge*, 1. Aufl., Hamburg: Rotbuch-Verl. 1996.

<sup>260</sup> KLUGE, Alexander und Joseph VOGL: *Soll und Haben: Fernsehgespräche*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes-Verl. 2009.

»Das Ideal des vollständigen Berichts, das dem großen Roman zugrunde liegt, noch in den »Buddenbrooks«, hat im 21. Jahrhundert keine Geltung. Aber aus jeder Einzelheit der »Buddenbrooks« kann ich eine neue Kurzgeschichte, einen neuen Roman oder ein Kristallgitter poetischer Äußerungen bauen.«<sup>261</sup>

Es wird vor allem in diesem Gespräch mit Schirach unmissverständlich klar, warum sich Kluge für den Weg des Schriftstellers, (Regisseurs, Redakteurs und Kurators) entschieden hat, um seine Fälle zu berichten: »Der Schriftsteller ist nicht der Blockwart des Rechts und der Tatsachen.«<sup>262</sup>

In Kluges Fällen werden nicht nur das Recht als Aufschreibesystem und die Rechtsgeschichte zum Thema, die als Gesamtheit der Geschichtsschreibung aller Fälle scheitern muss - sondern es steht auch die Genauigkeit der Rechtsauslegung auf dem Spiel: Den bloßen Verdacht hin zu einem Sachverhalt verdichten, hin zu einem wasserdichten Fall, der sich nahtlos unter das Gesetz subsumieren ließe, bleibt ein Modell, in dem Kluges Figuren vor allem Umwege suchen.

Es ist das idealistische, aber gleichzeitig auch das dystopische Bild des Gesetzes, das Kluge schreibt, indem er seine Figuren oft nicht erst vor das Gesetz treten lässt - was in den Geschichten und Filmen aber so ihr Verharren im Fall veranlasst.

Kluges Arbeiten verfolgen methodisch eine Medientheorie des Juridischen, da er die Fälle aussetzt, um sie vermittels einer oder mehrerer Darstellungen in verschiedenen Medien weiterzuerzählen. Dabei erzählt Kluge nicht nur eine literarische, sondern auch eine Mediengeschichte des Falls, im poetischen, im politischen, historischen und biographischen Sinne. Und obgleich Kluges Fälle keine direkte Übersetzung in digitale rechtliche Transfers denken, legen sie einen Zweifel an der Kategorialisierung von Entscheidungszusammenhängen

---

<sup>261</sup> SCHIRACH, Ferdinand und Alexander KLUGE: *Die Herzlichkeit der Vernunft*, München: Luchterhand 2017. S. 91

<sup>262</sup> Ebd. S. 109

offen, den Zweifel an der Generalisierung und Automatisierung von Entscheidungen durch das Gesetz. Die Begriffe, die er im Zusammenhang mit dem Digitalen findet, entsprechen fast alle dem Prinzip der Beschleunigung und einer technisch induzierten Ungeduld.<sup>263</sup> Die Arbeit an der Dekodierung des neuen Funktionsgeheimnisses digitaler Kulturen würde ihn brennend interessieren - so wie seine Arbeit und sein Umgang mit dem Recht einer unumstößlichen Offenlegung des Funktionierens und Nicht-Funktionierens von Institutionen gewidmet ist:

»Abseits der gegenwärtigen Transparenzextase zeichnet sich daher eine ganz andere Frage ab: diejenige nach einem neuen Arkanum, einem Funktionsgeheimnis digitaler Kulturen, das (wie zuvor der Grund der Souveränität oder die Zukunft) nicht geheim gehalten zu werden braucht, weil es schlicht inkommensurabel ist.«<sup>264</sup>

Die Medienwissenschaft macht es möglich, Zeiten parallel zu lesen und Wissensbereiche gegeneinander zu prüfen, deren Kategorien erst noch bestimmt werden müssen, z.B. die einander bedingende historische und aktuelle Frage nach dem Verfassungsrecht und dem polizeilichen Eingriffsrecht; die nach den Fällen, die nicht mehr in gedruckten Sammlungen erscheinen, sondern Rechtsfälle in digitaler Kodierung sind und die imstande sein können, eine schöne und mutige Auffassung von dem zu denken, was in den Gesetzen versteckt ist:

»Ein juristischer Kommentar müsste gemäß diesem Chiasmus von Poesie und Politik das Gedichtete der Gesetze auffinden, die latenten und die nicht manifesten

---

<sup>263</sup> Philipp Ekardt macht in seinem Aufsatz klar, dass Kluge am Digitalen vor allem das dromologische Argument sucht: vgl. EKARDT, Philipp: „*Starry Skies and Frozen Lakes: Alexander Kluge's Digital Constellations*“, in: *October* (2011), S. 107-119.

<sup>264</sup> PIAS, Claus: „*Das Digitale denken (II): Die Zeit, die aus der Kälte kam*“, <https://www.faz.net/1.2845616> (abgerufen am 05.12.2018).

Gehalte von Texten, so wie es zwischen New York und Frankfurt an der Oder gang und gäbe wurde. An Gesetzestexten sind dann nicht oder jedenfalls nicht allein die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Mächte kommentierungswürdig, die in ihnen wirksam sind, sondern die verstellten und verkannten Wirkmächte des Rechts: seine rhetorischen Figuren, Metaphern, Medien und Materialitäten, seine Bilder und Geschichten, die Paradoxien, die Schönheit und das Elend der Gesetze, das Begehren, die Phantasmen und realen Gewalten im Recht. Von selbst kommentierte ein solcher Kommentar die Autorität der Gesetze hinweg.«<sup>265</sup>

---

<sup>265</sup> VISMANN, Cornelia: »Benjamin als Kommentator«, IN: *Das Recht und seine Mittel*, hrsg. v. Markus KRAJEWSKI und Fabian STEINHAEUER, Frankfurt am Main: Fischer 2012. S. 360



## LITERATURVERZEICHNIS:

ABEL, Jakob Friedrich: *Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen aus dem menschlichen Leben*, Frankfurt u.a., 1784- 1784.

ADORNO, Theodor W.: *Minima moralia: Reflexionen aus d. beschädigten Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1962.

ADORNO, Theodor W.: *Noten zur Literatur*, hrsg. v. Rolf TIEDEMANN, Darmstadt: Wiss. Buchges. 1998.

ALBERS, Marion: *Die Determination polizeilicher Tätigkeit in den Bereichen der Straftatenverhütung und der Verfolgungsvorsorge*, Berlin: Duncker & Humblot 2001 (Schriften zum öffentlichen Recht).

ALEXY, Robert: »Theorie der juristischen Argumentation«, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983. S. 22.

AUGSBERG, Ino und Sophie-Charlotte LENSKI: *Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt des Rechts: Annäherungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft*; München: Fink 2012 (Literatur und Recht).

AUGSBERG, Ino: *Kassiber: die Aufgabe der juristischen Hermeneutik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2016.

BECKER, Hellmut und Alexander KLUGE: *Kulturpolitik und Ausgabenkontrolle: zur Theorie und Praxis der Rechnungsprüfung*, Frankfurt/M.: Klostermann 1961.

BERGMANN, Jörg R. und Ulrich DAUSENSCHÖN-GAY: *Der Fall: Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*, Bielefeld: transcript 2014 (Sozialtheorie).

BEYES, Timon und Jörg METELMANN: *Zur Einleitung: Die Macht der Gefühle*, in: *Die Macht der Gefühle* (2012), S. 16.

BLASEIO, Gereon (Hrsg.): *Popularisierung und Popularität*, 1. Aufl., Köln: DuMont-Literatur-und-Kunst-Verl. 2005 (Mediologie : eine Schriftenreihe des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs Medien und Kulturelle Kommunikation ; [13]).

BLUFARB, Ruth: *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos 2017 (Recht und Literatur).

BÖHM-CHRISTL, Thomas Kluge (Hrsg.): *Alexander Kluge*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983.

BOSSE, Ulrike: *Alexander Kluge - Formen literarischer Darstellung von Geschichte*, Frankfurt am Main: Lang 1989 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft). - Frankfurt, M : Lang, 1975.

BRAESE, Stephan (Hrsg.): *Rechenschaften: juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen*, Göttingen: Wallstein 2004.

CHEON, Hyun Soon: *Intermedialität von Text und Bild bei Alexander Kluge: zur Korrespondenz von Früher Neuzeit und Moderne*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2007.

COMBRINK, Thomas: »*Ein Medium, das die Lichtstrahlen bündelt. Über das Verhältnis zwischen Heinrich von Kleist und Alexander Kluge*«, *Glass Shards*, Bd. Volume 2, V&R Unipress 2015 (Alexander Kluge-Jahrbuch, Volume 2), S. 203-212.

DAHS, Hans: *Die Revision im Strafprozess: Bedeutung für die Praxis der Tatsacheninstanz*, 7., überarb. Aufl. Aufl., München: Beck 2008.

DAHS, Hans: *Die Revision im Strafprozeß: Bedeutung für die Praxis der Tatsacheninstanz*, 6., neubearb. und erw. Aufl. Aufl., München: Beck 2001

DARNSTÄDT, Thomas u. a.: „*Glaube und Wahrheit*“, in: *Spiegel*. 22 (2011), <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-78689615.html> (abgerufen am 24.11.2018).

DIEHL, Paula (Hrsg.): *Performanz des Rechts: Inszenierung und Diskurs*, Berlin: Akad.-Verl. 2006 (Paragrana : internationale Zeitschrift für historische Anthropologie).

DÖHL, Frédéric u. a.: *Konturen des Kunstwerks: zur Frage von Relevanz und Kontingenz*, München: Fink 2013.

DOMMANN, Monika und Kijan ESPAHANGIZI: *Wissen, was Recht ist*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes 2015 (Nach Feierabend : Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte).

DOMMANN, Monika: *Autoren und Apparate: die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2014.

DÜNNE, Jörg (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit: Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2009.

DÜWELL, Susanne und Nicolas PETHES: *Fall – Fallgeschichte – Fallstudie: Theorie und Geschichte einer Wissensform*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2014.

ECKARTSHAUSEN, Carl: *Bdch. 1-4. Die beleidigten Rechte der Menschheit, oder Richtergeschichten aus unserem Jahrhunderte*, Neue, verb. Aufl. Aufl., München, 1810 1810.

EDER, Klaus, Alexander KLUGE und Günther HÖRMANN: *Ulmer Dramaturgien, Reibungsverluste: Stichwort: Bestandsaufnahme*, München: Hanser 1980 (Arbeitshefte Film ; 2/3).

EKARDT, Philipp: »*Starry Skies and Frozen Lakes: Alexander Kluge's Digital Constellations*«, in: *October*(2011), S. 107–119.

EKARDT, Philipp: *Toward fewer images: the work of Alexander Kluge*, Cambridge, MA: The MIT Press 2018 (October books).

ESCHKÖTTER, Daniel: »*Vom Tanäis zur Lippe: Grenzflüsse und Sprachströme bei Heinrich von Kleist*«, in: *Z. Für Dtsch. Philol. ZfdPh 129*(2010), S. 293–313.

FALK, Ulrich (Hrsg.): *Fälle aus der Rechtsgeschichte*, München: Beck 2008 (Juristische Fall-Lösungen).

FÖGEN, Marie Theres: *Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit*, Berlin: Duncker & Humblot 1974 (Schriften zum Prozessrecht).

FOHRMANN, Jürgen und Alexander KLUGE: *Chronik/Gefühle: sieben Beiträge zu Alexander Kluge*, Bielefeld: Aisthesis Verlag 2017.

FORRESTER, John: *Thinking in Cases*, Oxford: Wiley 2016.

FOUCAULT, Michel und Ulrich KÖPPEN: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981.

FOUCAULT, Michel und Wolf Heinrich LEUBE (Hrsg.): *Der Fall Rivière: Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975.

FOUCAULT, Michel: *Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses*, übersetzt v. Walter SEITTER, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976.

FOUCAULT, Michel: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, übersetzt v.

Michael BISCHOFF, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

FOUCAULT, Michel: *Die Anormalen: Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*, hrsg. v. François EWALD, Alessandro FONTANA und Michaela OTT, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007.

FRIEDLAENDER, Hugo: *1. Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit nach eigenen Erlebnissen*, [Neudr.] Aufl., Berlin: Verl. Berliner Buchversand 1921.

GADERER, Rupert: *Querulanz: Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls*, Hamburg: Textem Verlag, 2012.

GALISON, Peter: »*Specific Theory*«, in: *Critical Inquiry* 30/2(2004), S. 379–383.

GAYOT DE PITAVAL, François und François RICHER: *Gayot von Pitaval, sonderbare und merkwürdige Rechtsfälle*, Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek 2018.

GAYOT DE PITAVAL, François: *Schillers Pitaval: merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*, hrsg. v. Friedrich SCHILLER und Oliver TEKOLF, Limitierte Erstausg., 1.-8. Tsd. Aufl., Frankfurt am Main: Eichborn 2005.

GERCKE, Björn und Karl-Peter JULIUS: *Strafprozessordnung*, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2019 (Heidelberger Kommentar).

GERLING, Winfried und Fabian GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*, 1. Aufl., Kulturverlag Kadmos Berlin 2017.

GINZBURG, Carlo: *Der Richter und der Historiker: Überlegungen zum Fall Sofri. Aus d. Ital. übers.*, Berlin: Wagenbach 1991 (Wagenbach-Taschenbuch 189).

GODARD, Jean-Luc: *Einführung in eine wahre Geschichte des Kinos*, Ungekürzte Ausg., 13.-14. Tsd. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1992.

GRUBER, Klemens und Alexander KLUGE (Hrsg.): *Die Bauweise von Paradiesen: für Alexander Kluge*, Wien: Böhlau 2007 (Maske und Kothurn : internationale Beiträge zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft).

GÜNTHER, Jörg-Michael: *Der Fall Rotkäppchen: juristisches Gutachten über die Umtriebe der sittenlosen Helden der Brüder Grimm, zur Warnung für Eltern und Pädagogen*, Frankfurt am Main: Eichborn 1990.

HAACK, Kathleen: *Der Fall Sefeloge: zur Geschichte, Entstehung und Etablierung der forensischen Psychiatrie*, hrsg. v. Maximilian Joseph SEFELOGE, Würzburg: Königshausen & Neumann 2011.

HABERMAS, Jürgen: *Protestbewegung und Hochschulreform*, Einmalige Sonderausg. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008 (Suhrkamp 1968).

HAGEN, Wolfgang: »Wie ist eine »eigentlich so zu nennende« Medienwissenschaft möglich?« IN: PIAS, Claus (Hrsg.) *Was waren Medien?*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes 2010. S. 98

HAGNER, Michael: *Der Hauslehrer: die Geschichte eines Kriminalfalls; Erziehung, Sexualität und Medien um 1900*, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2010.

HAMACHER, Werner: *Sprachgerechtigkeit*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2018 (S. FischerWissenschaft).

HITZ, Torsten: *Am Ende der Literaturtheorie?: neun Beiträge zur Einführung und Diskussion*, Münster: Lit 1995 (Zeit und Text : Münstersche Studien zur neueren Literatur).

HITZIG, Julius Eduard (Hrsg.): *Der neue Pitaval: eine Sammlung der interessantesten Kriminalgeschichten*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Insel-Verl. 1986.

HOLL, Ute: »Wie ist die Medienwissenschaft der Zukunft und der Utopie?«, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 10/ 2014, S. 11.

KAMECKE, Gernot: »Klagen wir im Namen des Meeres BP an«, in: *Tageszeitung TAZ?* (30.07.2010), S. 15.

KAUL, Susanne: *Poetik der Gerechtigkeit: Shakespeare - Kleist*, Paderborn: Fink 2008.

KELLERMANN, Ralf, Eva-Maria SCHOLZ und Heinrich von KLEIST: *Michael Kohlhaas. Textausgabe mit Kommentar und Materialien: Reclam XL - Text und Kontext*, Stuttgart: Reclam, Philipp, jun. GmbH, Verlag 2016.

KEMPE, Michael und Robert SUTER (Hrsg.): *Res nullius: zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel*, Berlin: Duncker & Humblot 2015.

KIESOW, Rainer Maria: *Das Alphabet des Rechts*, Orig.-Ausg. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 2004.

KIESOW, Rainer Maria: »Der Fall Pitaval«, IN: U.J. SCHNEIDER (HRSG.): *Kultur der Kommunikation: Die europäische Gelehrtenrepublik im Zeitalter von Leibniz Lessing*, Wiesbaden: Harrassowitz 2005. S. 119–129.

KLEIST, Heinrich: *Michael Kohlhaas: Berlin 1810*, hrsg. v. Joseph KIERMEIER-DEBRE, Orig.-Auszg Aufl., München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1997.

KLUGE, Alexander und Digne MELLER MARCOVICZ: *Realismus des Herzens: Texte und Bilder*, hrsg. v. Wolfgang JACOBSEN, München: Ed. Text Kritik 2014.

KLUGE, Alexander und Heiner MÜLLER: »*Ich schulde der Welt einen Toten*«: *Gespräche*, 1. Aufl., Hamburg: Rotbuch-Verl. 1995.

KLUGE, Alexander und Heiner MÜLLER: *Ich bin ein Landvermesser: Gespräche, neue Folge*, 1. Aufl., Hamburg: Rotbuch-Verl. 1996.

KLUGE, Alexander und Joseph VOGL: *Soll und Haben: Fernsehgespräche*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes-Verl. 2009.

KLUGE, Alexander: *Die Universitäts-Selbstverwaltung*, Frankfurt/Main: Klostermann 1958.

KLUGE, Alexander: *Abschied von gestern: Protokoll*, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Verl. Filmkritik 1967.

KLUGE, Alexander: *Lernprozesse mit tödlichem Ausgang*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973.

KLUGE, Alexander: *Gelegenheitsarbeit einer Sklavin: zur realistischen Methode*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975.

KLUGE, Alexander: *Neue Geschichten: Hefte 1-18; »Unheimlichkeit der Zeit«*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977.

KLUGE, Alexander: *Die Patriotin*, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1980.

KLUGE, Alexander: *Schlachtbeschreibung*, Frankfurt (Main): Suhrkamp 2002.

KLUGE, Alexander: *Die Lücke, die der Teufel läßt: im Umfeld des neuen Jahrhunderts*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

KLUGE, Alexander: *Chronik der Gefühle*, 1. Aufl., Frankfurt / Main: Suhrkamp 2004.

KLUGE, Alexander: *Fontane, Kleist, Deutschland, Büchner: zur Grammatik der Zeit*, 1. Aufl., Berlin: Wagenbach 2004.

KLUGE, Alexander: *Lebensläufe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004.

KLUGE, Alexander: *Geschichten vom Kino*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007.

KLUGE, Alexander: *Der Luftangriff auf Halberstadt am 8. April 1945*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008.

KLUGE, Alexander: *Glückliche Umstände, leihweise: das Lesebuch*, hrsg. v. Thomas COMBRINK, 1. Aufl., Frankfurt, M.: Suhrkamp 2008.

KLUGE, Alexander: *Das Labyrinth der zärtlichen Kraft: 166 Liebesgeschichten*, hrsg. v. Thomas COMBRINK, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009.

KÖBLER, Gerhard: *Etymologisches Rechtswörterbuch*, Tübingen: Mohr 1995.

KÖHLER, Sigrid G. und Sabine MÜLLER-MALL: *Recht fühlen*, Paderborn: Wilhelm Fink 2017.

KOTHENSCHULTE, Daniel: »*Der Feuerwehrmann, der zu sehr liebte: und was ist, bitteschön, die Filmkunst? ; ein Ludwigshafener Festival feiert junges Kino unter einem altmodischen Begriff*«, in: *Frankf. Rundsch. Frankf. Main D 62* (2006), S. 13.

LEGENDRE, Pierre: *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie: Abhandlung über den Vater*, hrsg. v. Clemens PORNSCHLEGEL, Wien: Turia Kant 2011.

LEISER, Erwin: *Die Kunst ist das Leben - Begegnungen*, 1. Aufl., Köln: Kiepenheuer & Witsch 1995.

LERCH, Kent D.: *Lesarten des Rechts: Sprache und Medien der Jurisprudenz*, 1. Aufl., Berlin: Avinus-Verlag 2008.

LEWANDOWSKI, Rainer: *Die Filme von Alexander Kluge*, hrsg. v. Alexander KLUGE, Hildesheim: Olms 1980.

LOICK, Daniel: *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Erste Auflage, Originalausgabe Aufl., Berlin: Suhrkamp 2017 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2212).

LÜDEMANN, Susanne: »*Literarische Fallgeschichten: Schillers ‚Verbrecher aus verlorener Ehre‘ und Kleists ‚Michael Kohlhaas‘*«, *Beisp. Epistemol. Ex.*, Berlin: Kulturverl. Kadmos 2007 (LiteraturForschung 4), S. 208–223.

LUHMANN, Niklas: *Archimedes und wir: Interviews*, hrsg. v. Dirk BAECKER, Berlin: Merve 1987.

LUHMANN, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1995.

LUHMANN, Niklas: *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999.

LUHMANN, Niklas: *Kontingenz und Recht: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*, hrsg. v. Johannes F. K. SCHMIDT, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2013.

MACHURA, Stefan: *Recht im Film*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2002.

MENKE, Christoph: *Recht und Gewalt*, Erweiterte Neuauflage mit einem Nachwort des Autors, 3. erweiterte Auflage Aufl., Berlin: August Verlag 2018 (Kleine Edition ; ZDB-ID: 2527577X 26).

MÜLDER-BACH, Inka und Michael OTT: *Was der Fall ist: Casus und lapsus*, Paderborn: Fink 2014 (Anfänge).

NAU, Peter u. a.: *Nicht versöhnt. Filme aus der BRD 1964-76*, VIENNALE 1997.

NEGT, Oskar und Alexander KLUGE: *Öffentlichkeit und Erfahrung: zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1972.

NEGT, Oskar und Alexander KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*, 1. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 1981.

NETTELBECK, Uwe: »Die Verwirrungen der Anita G.«, in: *Zeit* (2012), <https://www.zeit.de/1966/36/die-verwirrungen-der-anita-g> (abgerufen am 31.12.2018).

NEUMANN, Gerhard: *Heinrich von Kleist: Kriegsfall - Rechtsfall - Sündenfall*, 1. Aufl., Freiburg im Breisgau: Rombach Verlag 1994.

PABST, Franziska und Vera SLUPIK: »Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall: Eine empirische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik«, IN: *Krit. Justiz* 10/ 3 (1977), S. 242-256.

PETHES, Nicolas: *Literarische Fall-Archive: zur Epistemologie und Ästhetik seriellen Erzählens am Beispiel von Stifters Mappe*, Berlin: Alpheus Verlag 2015.

PETHES, Nicolas: *Literarische Fallgeschichten: zur Poetik einer epistemischen Schreibweise*, Paderborn: Konstanz University Press 2016.

PIAS, Claus (Hrsg.): *Was waren Medien?*, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes 2010.

PIAS, Claus: »Das Digitale denken (II): Die Zeit, die aus der Kälte kam«, <https://www.faz.net/1.2845616> (abgerufen am 05.01.2019).

PRANTL, Kommentar von Heribert: »*Was muss eigentlich noch passieren, bis etwas passiert?*«,

In: *sueddeutsche.de* (2018), <https://www.sueddeutsche.de/politik/hans-georg-maassen-kommentar-prantl-1.4128397> (abgerufen am 30.09.2018).

RETZLAFF, Stefanie: *Observieren und Aufschreiben: zur Poetologie medizinischer Fallgeschichten (1700-1765)*, Paderborn: Wilhelm Fink 2018.

SCHILLE, Peter: : »*Titi, mon amour, komm zurück*«, in: *Spiegel*. 30 (1985), <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13515673.html> (abgerufen am 22.12.2018).

SCHIRACH, Ferdinand und Alexander KLUGE: *Die Herzlichkeit der Vernunft*, München: Luchterhand 2017.

SCHLIEFFEN, Katharina (Hrsg.): *Das Enthymem: zur Rhetorik des juristischen Begründens; Interdisziplinäres Symposium zur Methode und Theorie der Rechtsrhetorik an der FernUniversität Hagen vom 29. bis 30. April 2011*, Berlin: Duncker & Humblot 2011 (Rechtstheorie : Zeitschrift für Logik und juristische Methodenlehre, allgemeine Rechts- und Staatslehre, Kommunikations-Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts).

SCHLINGENSIEF, Christoph: »*DER ZEITMASCHINIST*«. Laudatio auf Alexander Kluge anlässlich der Verleihung des Filmpreises der Stadt Hof 2006, unter: <http://www.schlingensief.com/weblog/?p=168>, (abgerufen am 4. Dezember 2018).

SCHÖNERT, Jörg, Georg JÄGER und Konstantin IMM (Hrsg.): *Erzählte Kriminalität: zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920; Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10. - 12. April 1985*, Tübingen: Niemeyer 1991.

SCHULTE, Christian: *Die Schrift an der Wand - Alexander Kluge: Rohstoffe und Materialien*, Neuaufl. Aufl., Göttingen: V&R unipress 2012.

SCHULTE, Christian und Winfried SIEBERS: *Formenwelt des Dialogs: Mit 45 Abbildungen*, Göttingen: V&R unipress 2016.

SEBALD, Winfried G.: *Luftkrieg und Literatur*, 7. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch 2018.

SEIBERT, Thomas-Michael: *Gerichtsrede: Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*, Berlin: Duncker & Humblot 2004.

STAUDINGER, Julius und Jörg FRITZSCHE: *Einl zum BGB; §§ 1-14; Verschollenheitsgesetz (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer)*, Bd. /, Neubearbeitung 2018 / von Jörg Fritzsche, Heinrich Honsell, Bernd Kannowski ; Redaktor: Herbert Roth Aufl., Berlin: Sellier-de Gruyter 2018.

STEINHAUER, Fabian: »*Der Patriot Act und der Autopen: eine Geschichte zur Theorie der (Kontra-)Signaturen*«, *Medien Bürokratie*, Paderborn: Fink 2016 (Archiv für Mediengeschichte 2016), S. 163–176.

STOLLEIS, Michael: *Rechtsgeschichte schreiben: Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?*, Basel: Schwabe Verlag 2008 (Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen).

STOLLMANN, Rainer: *Alexander Kluge zur Einführung*, hrsg. v. Alexander KLUGE, 2., erg. Aufl. Aufl., Hamburg: Junius 2010.

STRECKHARDT, Christoph: *Kaleidoskop Kluge: Alexander Kluges Fortsetzung der Kritischen Theorie mit narrativen Mitteln*, Tübingen: Narr Francke Attempto 2016.

TAEGER, Jürgen: *Rechtsfragen digitaler Transformationen: Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht*, Edewecht: OIWR, Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht 2018.

TEUBNER, Gunther: »*Der Wahnsinn der Rechtsenzyklopädien: Das Buch von K. ist eine Provokation. Formal durch seine Präsentation im alphabetischen Arrangement, inhaltlich durch seine Thesen zur Rechtstheoriegeschichte, methodisch durch sein Überschreiten der Grenzen der Wissenschaft. Sind dies notwendige oder bloß ärgerliche, weil überflüssige Provokationen?*«, in: *ARSP Arch. Für Rechts- Sozialphilosophie Arch. Philos. Law Soc. Philos.* 91/4 (2005), S. 587–594.

THEWELEIT, Klaus: *Das Lachen der Täter: Breivik u.a.: Psychogramm der Tötungslust*, 3. Aufl., St. Pölten: Residenz Verlag 2015.

TRÜSTEDT, Katrin: »*Novelle der Stellvertretung: Kleists ‚Michael Kohlhaas‘*«, in: *Z. Für Dtsch. Philol. ZfdPh* 130/4 (2011), S. 545–568.

UEDING, Gert und Walter JENS (Hrsg.): *A - Bib*, Tübingen: Niemeyer 1992.

VISMANN, Cornelia, Friedrich A. KITTLER und Werner HAMACHER: *Das Schöne am Recht*, Orig.-Ausg. Aufl., Berlin: Merve Verlag 2012.

VISMANN, Cornelia: *Medien der Rechtsprechung*, hrsg. v. Alexandra KEMMERER und Markus KRAJEWSKI, 1. Aufl., Frankfurt am Main: S. Fischer 2011.

VISMANN, Cornelia: *Das Recht und seine Mittel*; hrsg. v. Markus KRAJEWSKI und Fabian STEINHAEUER, Frankfurt am Main: Fischer 2012 (Wissenschaft).

VISMANN, Cornelia: »Geschichtenerzähler vor dem Recht. Akten und Litteralien entstammen demselben Wahrheitsparadigma«, in: Frankfurter Rundschau vom 11.12.2001, S. 20.

VOGEL, Friedemann und Friedrich MÜLLER: *Recht ist kein Text: Studien zur Sprachlosigkeit im verfassten Rechtsstaates*, herausgegeben von Friedemann Vogel; mit einem Vorwort von Friedrich Müller, Berlin: Duncker & Humblot 2017.

VOGL, Joseph: *Kluges Fragen*, IN: GRUBER/KLUGE (Hrsg.): *Die Bauweise von Paradiesen*. S. 121 ff.

VOGL, Joseph: *Über das Zaudern*, Neuauflage Aufl., Zürich: Diaphanes 2018.

WEINMANN, Martin und Alexander KLUGE: *Neonröhren des Himmels: Filmbuch*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins 2008.

WEITIN, Thomas: *Recht und Literatur*, Münster: Aschendorff 2010 (Reihe: Literaturwissenschaft - Theorie und Beispiele).

WINGERTER, Klaus: *Flurbereinigungsgesetz: Standardkommentar*, hrsg. v. Christoph MAYR, August-Wilhelm SEEHUSEN und Thomas Claus SCHWEDE, 10. Aufl., Butjadingen-Stollhamm: Agricola-Verlag GmbH 2018.

WITTGENSTEIN, Ludwig: *Logisch-philosophische Abhandlung*, hrsg. v. Joachim SCHULT, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003.

WOLF, Burkhardt: *Von der Kunst kleiner Ereignisse: zur Theorie einer „minoritären“ Literatur: Alexander Kluge und Gilles Deleuze*, [Elektronische Ressource] Aufl., Marburg: Tectum-Verl. 1998.

HENSEL, Thomas / RECK, Hans Ulrich / ZIELISNKI, Siegfried (Hrsg.): *Goodbye, dear pigeons*, Köln: König 2002 (Lab Jahrbuch . für Künste und Apparate 02). S. 42 - 63.

*Bundesdatenschutzgesetz: Texte und Erläuterungen*, Stand: Juni 2018 Aufl., Bonn: BfDI 2018 (BfDI-Info / Hrsg.: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

*DSGVO: EU-Datenschutz-Grundverordnung 2018: neue Fassung der EU-Datenschutz-Grundverordnung mit Geltung ab 25. Mai 2018 (German Edition)*, 1. Aufl., Edition Datenschutz, 2018.

»*Anwälte von Ralf Wohlleben: Die rechte Show floppt*«, in: *NSU-Proz.-Blog* (17.05.2018), <https://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/2018/05/17/die-rechte-show-floppt/> (abgerufen am 07.10.2018).

»*Kinky terror, der ‹Fall Ronell› und die Körper akademischer Zeichenträger*« / *Zeitschrift für Medienwissenschaft*, /online/blog/kinky-terror-fall-ronell (abgerufen am 30.09.2018).

»*Laudatio von Bundespräsident Horst Köhler bei der Ordensverleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes - kluge-alexander.de*«, <https://www.kluge-alexander.de/zur-person/laudatio/2007-ordensverleihung-gbv.html> (abgerufen am 27.11.2018).

»*Rechtswissenschaftliche Methodenlehre*«, in: *Prof Dr Ino Augsberg*, <https://www.augsberg.jura.uni-kiel.de/de/lehrveranstaltungen/rechtswissenschaftliche-methodenlehre> (abgerufen am 22.12.2018).

»*Transparenz und Geheimnis / Zeitschrift für Kulturwissenschaften*«, <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/ZfK/article/view/1662> (abgerufen am 05.01.2019).

»*Juristisch/ Juridisch oder: Judicial/ Juridicial*«, in: *Normative Reproduktionen*, <https://fabiansteinhauer.tumblr.com/post/174135241859/juristisch-juridisch-oder-judicial-juridicial> (abgerufen am 26.12.2018).

»*Gruschkammer: ‚Ein Sumpf des Verbrechens‘: Jurist analysierte die Straftatbestände in den Märchen der Gebrüder Grimm*«, <https://www.noz.de/deutschland-welt/kultur/artikel/19827/ein-sumpf-des-verbrechens-jurist-analysierte-die-straftatbestaende-in-den-maerchen-der-gebrueder-grimm> (abgerufen am 03.01.2019).

## FILMOGRAPHIE:

KLUGE, Alexander: »*Der starke Ferdinand*«: in: *Sämtliche Kinofilme 8* (2007).

KLUGE, Alexander: *Deutschland im Herbst & Die Patriotin*, Film & Kunst 2007.

KLUGE, Alexander: »*Willi Tobler und der Untergang der 6. Flotte*«, in: *Sämtliche Kinofilme 6* (2007).

KLUGE, Alexander: »Abschied von gestern«, in: *Sämtliche Kinofilme 1* (2007)

KLUGE, Alexander: »*Reformzirkus: Gespräch über Gesellschaft und Film*«, in: *Sämtliche Kinofilme 4 Traurige Nachr. 2* (2007).

## FERNSEHGESPRÄCHE:

»*Ich öffne meine Leichen mit Respekt*«, in: *Mörderische Gewalt Töt. Von Menschenhand Opfer Täter Ermittler 7* (2013), S. 60.

»*Stalingrad: Der Untergang der 6. Armee*«, in: *magazin.dctp.tv* (16.01.2018), <http://magazin.dctp.tv/stalingrad-der-untergang-der-6-armee/> (abgerufen am 30.12.2018).

»*Watch original video of Quebec National Assembly shooter Denis Lortie / CBC News*«, in: *CBC* (08.05.2014), <https://www.cbc.ca/news/watch-how-denis-lortie-s-national-assembly-attack-ended-30-years-ago-1.2635044> (abgerufen am 22.12.2018).

## BILDNACHWEISE:

**Abb. 1.** Lebensläufe: KLUGE, Alexander und Digne MELLER MARCOVICZ: *Realismus des Herzens: Texte und Bilder*, hrsg. v. Wolfgang JACOBSEN, München: Ed. Text & Kritik 2014. S. 21

**Abb. 2.** - Foto Kluge & Serres, M. Klaut

**Abb. 3.** DURAS, Marguerite: »*Sublime, Forcément sublime Christine V*«, in: *Libération* 17 juillet 1985, Bild, unter:

<https://diacritik.com/2017/07/25/duras-sublime-forcement-sublime-christine-v-crimes-ecrits-1/>

Englische Übersetzung: <http://www.janushead.org/9-1/duras.pdf>  
(zuletzt aufgerufen am: 30.11.2018)

**Abb. 4.** KLEIN, Yves: Sprung ins Leere, 1960, Paris. Foto: Harry Shunk, John Kender, New York.

IN: GERLING, Winfried und Fabian GOPPELSRÖDER: *Was der Fall ist ... Prekäre Choreografien*, 1.

Aufl., Kulturverlag Kadmos Berlin 2017. S. 43

**Abb. 5.** Oberschenkelhalsknochen

NEGT, Oskar und Alexander KLUGE: *Geschichte und Eigensinn*, 1. Aufl.,

Frankfurt am Main: Zweitausendeins 1981. S. 11

**Abb. 6.** Referendar-Akte 3 vom Oberlandesgericht Frankfurt, Landgericht Wiesbaden - Anlagenheft zu den Personalakten des Referendars Ernst Alexander Kluge, K. 589

**Abb. 7. und 8.** handschriftlicher Lebenslauf, aus: Amtsgerichtliche Personalakten über den Referendar Ernst Alexander Kluge, Amtsgericht Wiesbaden Verwaltungsabteilung, August 1953, I K 176

**Abb. 9.** Kluge, Alexander: *Abschied von gestern*. D. 1966. Filmstill.

**Abb. 10.** Kluge, Alexander: *Abschied von gestern*. D. 1966. Filmstill.

**Abb. 11.** KLUGE, Alexander: *Die Patriotin*. D. 1979. Filmstill.

**Abb. 12.** KLUGE, Alexander: *Der starke Ferdinand*. D. 1976. Filmplakat.

<https://picclick.de/Der-starke-Ferdinand-ORIGINAL-Kino-Dia-Film-Dia-400937620945.html>

zuletzt aufgerufen am 02.12.2018

